Nähere Anzeige derer Europäischen Staats-Sachen,

welche in der

Moserischen Staats- und Cantzley-Academie

Zweyten Claß abgehandelt werden.

Hanau, 1749.

Vorrede.

Hier erscheinet, versprochener massen, nun auch die nähere Anzeige derer Europäischen Staats-Sachen, welche in meiner Staats- und Cantzley-Academie verhandelt werden sollen.

Wer beliebt, disen Entwurff gegen deme zu halten, was sonst von dem Völcker-Recht, wie auch von denen Tractaten und Ansprüchen derer Europäischen Machten heraus ist, wird finden, wie wenig ich mich aller derselben habe bedienen können, daß dannenhero das, was ich selbst erlebt, oder gelesen, mir die meiste Dienste habe thun müssen: Daraus nun folget von selbst, eines Theils, daß mich diser Entwurff gedoppelte Mühe gekostet habe, in Vergleich gegen andere Arbeiten, darinn man bessere Vorgänger, oder mehrere Collectanea beysammen antrifft, theils, daß es um so eher eine Entschuldigung verdiene, wann jemannd, der eine einzelne Materie untersucht und in denen grossen Welt-Händeln geübt ist, noch mancherley beyzusetzen findet. Wer hat ein so glückliches Gedächtniß, welches ihme alles, so er weißt, gerade zu der Zeit, da er es nöthig hätte, an die Hand gibet? und wie vil haben wir noch täglich zu lernen! Ich werde auch gerne mit meinen Herrn

Academisten lernen und jedem dancken, der etwas zu Verbesserung diser Wissenschafft beyträget, aber auch, nebst meinen Herrn Gehülffen, allen Fleiß anwenden, daß wir von Jahr zu Jahr so wohl einen reicheren Vorrath sammlen, als auch in Ansehung der Gründlichkeit und was nur sonst zu Erreichung des vorhabenden Zwecks dienlich seyn kan, weitere Schritte thun mögen. Thun wir also das unserige und die Herrn Academisten das ihrige, wird das gemeine Wesen von diser Anstalt nach und nach diejenige Früchte einerndten können, auf welche es mit gegenwärtigem Unterricht, als einer Saat, angesehen ist.

Innhalt.

Erste Abtheilung.

Von der dermahligen politischen Situation Europens. pag. 1.

Zweyte Abtheilung.

Von dem neuesten Europäischen Völcker-Rechte in Fridens- und Kriegs-Zeiten. pag. 6.

Dritte Abtheilung.

Von denen neuesten Tractaten, Streitigkeiten und anderen Staats-Angelegenheiten derer samtlichen Europäischen Mächten. Pag. 24.

Erste Abtheilung.

Von der dermahligen politischen Situation Europens.

1. Cap. Was zur Erkenntniß der dermahligen politischen *Situation* Europens erfordert werde und von deren Nutzen. Was unter diser politischen Situation verstanden werde? Warum damit der Anfang gemacht werde? Worauf es dabey ankomme? Was auf die Regenten? Was auf die Ministros? Was auf die Staats-Principia? Was auf die beständige und was auf die variable? Was auf die Force? Was auf die eigene? Was auf die fremde alliirte? Was auf die fremde widrige? Was auf das Ansehen unter denen übrigen Souverainen? Nutzen dises Haupt-Stücks. Schaden der Unwissenheit hierinn.

2. Cap. Von denen seit etwas mehr als 100. Jahren in Europa sich zugetragenen Staats-*Revolution*en und der daraus

aus erwachsenen dermahligen innerlichen Staats-Verfassung desselbigen. Nutzen der Erkenntniß des Vergangenen in dem Gegenwärtigen und Zukünfftigen. Zustand Europens um die Zeit des Westphälischen Fridens, besonders Portugalls, Spaniens, Franckreichs, Groß-Britanniens, der vereinigten Niderlande, des Röm. Reichs, Oesterreichs, der Schweitz, Italiens, Dännemarcks, Schwedens, Rußlands, Pohlens, der Ottomannischen Pforte. Einfluß des Westphälischen Fridens in die Staats-Verfassung Europens. Merckwürdigste seitherige Zeitläuffte in Absicht Europens. 1ster Zeitlauff von 1648. biß 1660. Zustand Europens bey dessen Endigung. 2ter Zeitlauff von 1660. biß 1679. Zustand Europens bey dessen Endigung. 3ter Zeitlauff von 1679. biß 1699. Zustand Europens bey dessen Endigung. 4ter Zeitlauff von 1699. biß 1720. Zustand Europens bey dessen Endigung. 5ter Zeitlauff von 1720. biß 1740. Zustand Europens bey dessen Endigung. 6ter Zeitlauff von 1740. biß 1749. Zustand Europens bey dessen Endigung. Einige Schluß-Anmerckungen von denen Haupt-Ursachen aller Revolutionen in Europa. Von der angebohrenen Herrschsucht. Von denen Religions-Spaltungen. Von der Eyfersucht Franckreichs gegen Oesterreich. Von dem zunehmenden Uber-Gewicht der Frantzösischen Macht. Vergleichung, wie jede Europäische Macht um die Jahre

re 1600. 1648. und 1700. gestanden seye und jetzo stehe? Welche solchemnach zu- oder abgenommen haben und wie fern?

3. Cap. Von der dermahligen politischen *Situation* vou Dännemarck. * Von des jetzigen Königs Person. Von seinem Ministerio. Von seinem Staats-Systemate in Ansehung seiner eigenen Lande, und des übrigen Europens überhaupt; besonders in Ansehung Franckreichs, Groß-Britanniens, Oesterreichs, der Ottomannischen Pforte, des Pabsts, Pohlens, Portugalls, Preussens, des Röm. Reichs, Rußlands, Sardiniens, Schwedens, Siciliens, Spaniens, Genua, der Schweitz, Venedigs, der vereinigten Niderlande. Dännemarcks Force in Ansehung seiner selbst, derer, mit denen es zu thun bekommen könnte und derer, auf welche es Staat machen kan. Sein Ansehen in dem übrigen Europa.

4. Cap. Von der dermahligen politischen *Situation* von Franckreich;

5. Cap. - - Von Groß-Britannien;

6. Cap. - - Von Oesterreich;

7. Cap. - - Von der Ottomannischen Pforte;

8. Cap. - - Von dem Pabst;

(*) Die gecrönte Häupter seynd, alle Anstößigkeit zu vermeiden, in Alphabetischer Ordnung rangirt, und so auch die Republiquen.

9. Cap. = = Von Pohlen;
10. Cap. = = Von Portugall;
11. Cap. = = Von Preussen;
12. Cap. = = Von dem Röm. Reich;
13. Cap. = = Von Rußland;
14. Cap. = = Von Sardinien;
15. Cap. = = Von Schweden;
16. Cap. = = Von Sicilien;
17. Cap. = = Von Spanien;
18. Cap. = = Von Genua;
19. Cap. = = Von der Schweitz;
20. Cap. = = Von Venedig;
21. Cap. = = Von den vereinigten Niderlanden.

Nota: Alle dise Capitel haben mut. mut. eben die Einrichtung wie das dritte.

22. Cap. Von der dermahligen politischen *Situation* derer übrigen kleineren gantz oder halb *souverain*en Europäischen Staaten. Von Curland. Von Lucca. Von dem Maltheser Orden. Von Modena. Von Monaco. Von Parma. Von Ragusa. Von San Marino. Von Toscana. Von denen Chur- und Fürsten des Röm. Reichs remissive.

23. Cap. Einige Schluß-Anmerckungen von dem dermahligen politischen innerlichen Zustand Europens. Ob in Europa überhaupt ein Gleich-Gewicht vorhanden seye? Ob besonders am Rhein und in denen Niderlanden? Ob in Italien? Ob in

Norden? Ob in Orient? Ob, von wem, und wie, für die Erhaltung dises Gleich-Gewichts Sorge getragen werde? Von denen Haupt-Parthien in Europa in Ansehung derer Staats-Systematum und der Macht. Welche Potentzien in die Staats-Verfassung Europens dermahlen den stärckesten Einfluß haben? Ob Franckreich seine Absichten durch den letzten Krieg erreichet habe? Was es dadurch für unvermuthete ihme nachtheilige Revolutiones verursachet habe? Was es würcklich durch den Krieg gewonnen habe? Was sich in Ansehung der Staats-Verfassung Europens dermahlen, menschlicher Einsicht nach, für das zukünfftige muthmassen lasse? Was von der Vorsehung und der obersten Regierung GOttes zu erwarten seye?

Zweyte Abtheilung.

Von dem neuesten Europäischen Völcker-Recht in Fridens- und Kriegs-Zeiten.

Vor-Bereitung.

Von dem Europäischen Völcker-Recht überhaupt. Ob es ein Völcker-Recht gebe? Meinungen der Gelehrten und der Souverainen. Was darunter verstanden werde? Enger und weitläufftiger Begriff dises Wortes. Dessen Unterschid von dem allgemeinen Staats-Recht. Verschiedene Gattungen des Völcker-Rechts. Ob es ein Göttliches gebe? Ob ein natürliches? Ob ein Völcker-Gesetz? Ob einen allgemeinen Völcker-Vertrag? Ob ein allgemeines Völcker-Herkommen? Ob einstimmige Verträge unter allen oder den meisten Europäischen Völckern? Ob ein unter allen oder denen meisten Europäischen Völckern übliches Herkommen? Von dem Völcker-Recht zwischen Souverainen, zwischen gantzen Nationen, zwischen mehreren oder eintzelen Personen verschidener Nationen, zwischen Regenten und Unterthanen einerley Staats, und bloß zwischen Unterthanen einerley Staats. Von welchen diser Arten hier die Rede seye? Ob dises Völcker-Recht in einem blossen Decoro

coro bestehe? Ob es in allen Fällen eine Verbindlichkeit habe? Oder in welchen? Aeusserungen derer Souverainen von der Verbindlichkeit des Völcker-Rechts. Von dem rechten Gebrauch des Völcker-Rechts. Von dem Mißbrauch desselbigen. Ob das Völcker-Recht, wie es in würcklicher Ubung ist, allemahl mit dem Göttlichen oder natürlichen Völcker-Recht übereinstimme? Von des Europäischen Völcker-Rechts theils beständig-theils variablen Grund-Sätzen. Ob und wie ferne heut zu Tag die Force dem Völcker-Recht die Stange halte oder nicht? Ohnumgängliche Nothwendigkeit der Wissenschafft des Völcker-Rechts für Regenten, Ministres und andere geringere Personen, so mit Staats-Sachen umzugehen haben. Schaden und Schande aus dessen Unwissenheit für Regenten, Ministres und andere geringere Personen, so mit Staats-Sachen umzugehen haben. Nutzen einer solchen Anleitung bey Antrettung derer Staats-Geschäffte und während derselbe. Schicksale diser Wissenschafft an denen Höfen. Deren Ursachen. Schicksale diser Wissenschafft auf Universitäten und in Schrifften. Deren Ursachen. Was sich davon fürs künfftige vermuthen lasse? Schwürigkeiten diser Wissenschafft. Quellen des Europäischen Völcker-Rechts. Von Verträgen rc. Von dem Herkommen. Hülffs-Mittel. Schrifften von dem Völcker-Recht. Von deren

Brauch- oder Unbrauchbarkeit. Von anderen dienlichen Schrifften. Von dem Umgang mit Leuten, so darinn eine Erfahrung haben. Von Reisen, so zu disem Zweck eingerichtet seynd. Von der eigenen Erfahrung.

* * *

Europäisches Völcker-Recht in Fridens-Zeiten.

Erstes Buch.

Von Europa, so ferne es einen einigen Staats-Cörper ausmacht.

1. Cap. Von denen Glidern des Europäischen Staats-Cörpers. Europa ist ein Staats-Cörper ohne Haupt. Von der denen Röm. Kaysern vormahls zugeschriebenen Ober-Herrschafft der Welt und Würde eines weltlichen Haupts der Christenheit. Von dem Pabst, als vormahls eingebildeten geistlichen Haupt der Christenheit und noch jetzo geistlichen Ober-Haupt derer Röm. Catholischen Staaten. König Heinrichs IV. in Franckreich Vorhaben, in Ansehung Europens. Andere alt- und neue Projecte. Von einiger Machten Bestreben nach einer universal-Monarchie in Europa remissive. Dreyerley Arten der Glider des Europäischen Staats-Cörpers. Grosse souveraine Staaten. Deren Unterschid in Reiche und Republiquen. Unterschied

der Reiche in Erb- und Wahl-Reiche. Unterschied derer Republiquen. Kleine souveraine Staaten. Staaten, deren Souveraineté equivoque oder nicht gantz ist. Ob die Souveraineté und Lehenbarkeit neben einander stehen können?

2. Cap. Von der Gleich- oder Ungleichheit derer *souverain*en Europäischen Staaten. Von der souverainen Staaten Gleichheit in Ansehung der Souveraineté. Ob daraus eine Gleichheit der Würde folge? Unterschid zwischen den grossen und kleinen souverainen Staaten. Ob und was zwischen denen Reichen und Republiquen in Ansehung der Würde für ein Unterschid seye? Ob auch unter denen Reichen selbst in Ansehung der Würde ein Unterschid seye? Ob ein Röm. König regierenden gecrönten Häuptern gleich zu halten seye? Ob unter denen Republiquen in Ansehung der Würde ein Unterschid seye? Ob die Verschidenheit der Titulatur einen Unterschid der Würde mache oder anzeige? Ob der Kayserliche Titul höher seye, als der Königliche? Ausserordentlicher Gebrauch des Kayserlichen Tituls einiger Europäischen Machten. Ungleichheit der gantz und halb souverainen Staaten in Ansehung der Rechte. Ob daraus auch eine Ungleichheit der Würde folge? Folgen diser Gleich- oder Ungleichheit in Ansehung des Rangs und des Ceremoniels.

3. Cap. Von des Röm. Kaysers Vor-

zügen vor anderen Europäischen gecrönten Häuptern. Der Röm. Kayser ist der erste weltliche Christliche Potentat. Gründe davon. Ob er auch höher seye, als andere Christliche gecrönte Häupter? Aeltere und neuere Principia anderer Europäischen Machten hierinn. Des Röm. Kaysers Rang vor anderen christlichen gecrönten Häuptern; ausser dem Pabst. Ob der Röm. Kayser auch in der Titulatur und im Ceremoniel einen Vorzug habe? Franckreich verlanget gleiches Tractament mit dem Röm. Kayser. Die Ottomannische Pforte träget sich demselben ebenfalls gleich. Folgen daraus auf die Gesandte. Mancherley darüber entstandene Streitigkeiten. Andere obsolete Vorzüge eines Röm. Kaysers für denen übrigen christlichen gecrönten Häuptern.

4. Cap. Von des Röm. Pabsts Vorzügen vor anderen Europäischen gecrönten Häuptern. Des Pabsts prætendirter Vorzug vor allen weltlichen Potentaten. Gründe davon. Wie es dißfalls vor der Reformation gehalten worden? Nachheriger Unterschid zwischen denen Evangelisch- und Catholischen. Ob jene, wie auch die der Griechisch- und Mahometanischen Religion zugethane, Machten, den Pabst als ein gecröntes Haupt paßieren lassen? Ob sie ihm den Rang lassen? Seine geistliche angemaßte Gewalt in Ansehung derer Evangelischen ist wieder gefallen. Ob ihn die Catholische Souverainen für höher erkennen, als

sie

sie selbst seynd? Von ihrem Rang gegen einander. Von den Obedientz-Gesandtschafften an den Pabst. Von seinem Recht, anderen Souverainen gewisse Prædicate zu ertheilen, remissive. Von dessen Lehens-Herrschafft über einen andern Souverain. Von des Pabsts Gerechtsamen in der Röm. Catholischen Landen in geist- und weltlichen Sachen, remissive.

5. Cap. Von der Rang-Ordnung unter denen Europäischen Potentzien. Schrifften hievon. Die Republiquen lassen allen gecrönten Häuptern den Rang. Die gecrönte Häupter wollen einander im Rang nicht weichen. Doch wollen einige vor anderen einen Vorzug behaupten. Von dem Röm. Kayser remissive. Ob sich dessen Vorzug im Rang auch auf sein eigenes Quartier erstrecke? Rang, und resp. Streitigkeiten deßwegen, Dännemarcks, Franckreichs, Groß-Britanniens, Oesterreichs, oder Ungarns und Böhmens, der Ottomannischen Pforte, Pohlens, Portugalls, Preussens, eines Röm. Königs, des Röm. Reichs, Rußlands, Sardiniens, Schwedens, Siciliens, Spaniens, der Republiquen Genua, Schweitz, Venedigs, der vereinigten Niderlande; ferner Curlands, des Groß-Meisters des Maltheser Ordens, Modena, Parma, Toscana. Folgen auf die Gesandten von einerley Classe. Ob es hinlängliche Gründe gebe, dergleichen Rang-Streitigkeiten zu entscheiden? Ob und wie eine Entscheidung geschehen

schehen könne? Vormahlige Päbstliche Anmassung, eine Rang-Ordnung unter denen Europäischen Potentzien zu machen? Temperamente bey Schliessung der Verträgen, ꝛc. zwischen Machten, die im Rang streitig seynd.

6. Cap. **Von Erhaltung der Freyheit, des Gleich-Gewichts und der Ruhe in Europa.** Schrifften hievon. Der Freyheit Abhangung von dem Gleich-Gewicht. Was unter dem Gleich-Gewicht verstanden werde? Vierfaches Gleich-Gewicht in Europa. Ursprung der Eyfersucht zwischen den Häusern Franckreich und Oesterreich. Franckreich setzt sich der zunehmenden Oesterreichischen Macht entgegen. Dise steigt aber doch immer und scheinet fast dem übrigen Europa bedencklich zu werden. Dahero Schweden sich der Sache mit annimmt. Nach Anno 1630. fangt die Macht beeder Oesterreichischer Linien an zu sincken; Die Frantzösische dagegen steigt empor. Oesterreich fällt immer weiter und Franckreich steigt immer weiter. Engell- und Holländische Besorgniß auf den Abgang der Spanischen Linie. Die deßwegen gebrauchte Fürsicht. Schlechter Erfolg und neuer Anwachs der Frantzösischen Macht. Grosse Allianz zu Erhaltung des Gleich-Gewichts. Schlechter Erfolg. Die Teutsche Linie Oesterreichs nimmt noch weiter ab und stehet in Gefahr, vom Hause Bourbon unterdruckt zu werden. Verschiedene Machten helffen es retten. Jetziger Zu-

stand

stand der Sache. Von dem Gleich-Gewicht in Italien biß 1558. biß 1700. biß 1733. Dermahliger Zustand. Von dem Gleich-Gewicht in Norden biß 1654. biß 1700. biß 1721. Dermahliger Zustand. Von dem Gleich-Gewicht in Orient Seculo 16. Seculo 17. Seculo 18. Dermahliger Zustand. Ob und was die Erhaltung des Gleich-Gewichts dritten Machten für ein Recht gebe? Was für Mittel sie sich hierinn bedienen dörffen? Ob und was die Erhaltung der allgemeinen Ruhe dritten Machten für ein Recht gebe? Was für Mittel sie sich hierinn bedienen dörffen?

7. Cap. Von dem Project einer universal-Monarchie von Europa. Verschiedener Verstand des Worts: universal-Monarchie. Was für Häusern Schuld gegeben worden seye, daß sie darnach trachten? Wann Spanien? Wann Oesterreich? Wann Franckreich? Ob eine universal-Monarchie von Europa möglich seye? Wie ferne? Wie weit es damit gekommen seye?

Zweytes Buch.

Von der Souverainen Personen und Familien, wie auch denen Vice-Roys, u. d. (*)

Es

(*) Es ist nicht zu läugnen, daß in disem Buch auch die gantze so genannte Jurisprudentia privata illustrium, wie selbige unter Souverainen üblich

1. Cap. Von *Reguli*rung der Thron-Folge in denen Erb-Reichen. Ob die Töchter denen Söhnen weichen müssen? Ob dem Manns-Stamm einer anderen Linie? Wie sie nach Abgang des gantzen Manns-Stamms succediren? Ob und wo ein Regent ein beständiges Reichs-Grund-Gesetz wegen der Thron-Folge machen könne? Ob und wo ein Regent sich einen Thron-Folger ernennen könne? Ob und wo die Reichs-Stände Macht haben, die Succeßion zu reguliren? Ob und wann dritte Machten einem Souverain wegen der Thron-Folge etwas zumuthen können? Ob und wann denen Reichs-Ständen? Ob und wann sie auch ohne deren Zuziehung Verträge darüber machen können?

2. Cap. Von der Ausschliessung von der Thron-Folge in einem Erb-Reich. Ob und wann ein Souverain seine eigene Descendentz ausschliessen, oder doch weiter zurücksetzen könne? Ob und wann seine Stamm-Vettern? Ob es wegen der Religion geschehen könne? Ob und wann die Reichs-Stände einen, der ein Recht zur Thron-Folge hat, ausschliessen können? Ob es wegen der Religion geschehen könne? Ob und wann dritte Machten verlangen können, daß jemand, der ein Recht zur Thron-Folge hat, ausgeschlossen werde? Ob Töch-

üblich ist, hätte können abgehandelt werden; villeicht geschiehet es auch künfftig: Dermahlen aber leidet es die Zeit nicht.

Töchtern gäntzlich von der Thron-Folge ausgeschlossen werden können? Ob wenigstens biß zu Abgang des gantzen Manns-Stamms?

3. Cap. Von dem Verzicht auf die Thron-Folge eines Erb-Reichs. Von dem gantz freywilligen Verzicht auf eine Thron-Folge. Von der Verbind- oder Unverbindlichkeit eines solchen Verzichts überhaupt. Besonders, wann die Reichs-Stände darein bewilliget haben, oder nicht? Wie auch, wann er durch andere Mächten abgenöthiget und durch Tractaten mit ihnen bestättiget worden ist? Ob und wie fern die Töchtern genöthiget werden können, Verzicht zu leisten? Von der Verbind- oder Unverbindlichkeit eines durch angebliche Trohungen abgenöthigten Verzichts.

4. Cap. Von Erkenn- und Garantirung, oder nicht-Erkennung der Thron-Folge in Erb-Reichen durch andere *Souverainen*. In Erb-Reichen hat die Erkennung der Thron-Folge einer blühenden Familie ordentlicher Weise keine Schwürigkeit, ausser zuweilen bey zweifelhaffter Geburt, bey mehreren Competenten, wann jemand von der Thron-Folge ausgeschlossen, oder der vorige Regent dethronisirt, oder ein Erb-Reich durch eine andere Revolution, oder durch Waffen, erhalten worden ist. Von schrifftlicher Notification der Gelangung auf den Thron. Von der Notification durch Gesandten.

Wann

Wann die Notification unterlassen werde? Wann sie nachgehohlet werde? Von der schrifftlichen Gegen-Antwort. Von der Gratulation durch Gesandten. Wann eines oder das andere aufgeschoben, oder die Erkennung gar abgeschlagen werde? Was in beeden letzteren Fällen für Mittel zu ergreiffen? Ob ein dritter Souverain solche nicht-Erkennung ahnden könne? Ob und wie ein Souverain genöthiget werden könne, einen derer Competenten nicht zu erkennen? Wie, wann es doch geschiehet? Ob ein Dritter Souverain solche Erkennung ahnden könne? Wie? Ob und wann eine beschehene Erkennung wieder zurückgenommen werden könne? Von was für einer Würckung solches alsdann seye? Ob eine Macht schuldig seye, der anderen Thron-Folge zu garantieren? Wann es zu geschehen pflege? Von den Würckungen solcher Garantien.

5. Cap. Von Ersetzung des Throns in denen Wahl-Reichen. Gedoppelte Arten der Wahl. Wahlen gantzer Familien und einzeler Personen. Wem das Wahl-Recht zustehe? Ob und wann dritte Machten befugt seyen, sich in ein solches Wahl-Geschäffte zu mengen? Besonders ein Subjectum vorzuschlagen, oder einem die Exclusivam zu geben? Nahmentlich bey Pabst-Wahlen? Was für Mittel hierzu erlaubt seyen? Wie, wann doch eine einer solchen Macht ohnanständige Person erwählet wird?

6. Cap. Von Erkenn- und *Garanti*rung, oder nicht-Erkennung der Wahl eines gecrönten Hauptes. Ordentlicher Weise hat die Erkennung der Wahl keine Schwürigkeit, ausser, wann die Wahl zwispaltig gewesen, oder ein dem Dritten ohnanständiges Subjectum erwählt, oder der vorige Regent dethronisiret worden ist. Von der Notification der Gelangung auf den Thron. Von dem Gegen-Bezeugen. Wie, wann die Wahl nicht erkannt werden will? Ob ein Souverain es gegen einen dritten Souverain ahnden könne, wann diser jemand als ein erwähltes gecröntes Haupt erkennet, den jener nicht dafür erkennen will? Von Garantirung der Wahl eines gecrönten Haupts durch dritte Souverainen.

7. Cap. Von Erkenn- und *Garanti*rung, oder Nicht-Erkennung einer durch Waffen oder Tractaten erlangten neuen Würde. Von der Notification des also erhaltenen Throns. Von dem Gegen-Bezeugen. Ob andere Souverains schuldig seyen, einen, der ein Erb-Reich durch Waffen erobert und es durch den Fridens-Schluß behalten hat, in solcher Qualität zu erkennen? Ob sie schuldig seyen, einen, der ein Erb-Reich ohne Waffen durch Tractaten erhalten hat, in solcher Qualität zu erkennen? Ob und was sie sich dagegen einbedingen können? Wie, wann die Erkennung nicht erfolget? Von Garantierung einer durch Waffen oder Tractaten

erlangten neuen Würde durch dritte Souverains.

8. Cap. **Von Erkenn- und Garantirung, oder nicht-Erkennung einer durch eine Staats-*Revolution* erlangten Würde.** Von der Notification der also erfolgten Gelangung auf den Thron. Von dem Gegen-Bezeugen. Ob andere Souverains befugt seyen, einen, der ein Erb-Reich durch eine Staats-Revolution erlangt hat, zu erkennen? Ob sie es schuldig seyen? Wann? Wie, wann es nicht geschiehet? Von Garantierung einer durch eine Staats-Revolution erlangten Würde durch dritte Souverains.

9. Cap. **Von denen eigenen Tituln, *Prædicat*en und Wappen derer *Souverain*en und deren Erkenn- oder nicht-Erkennung durch andere *Souverain*en.** Zweyerley Arten der Titulaturen souverainer grosser Häupter. Von dem Prædicat: Kayser. Von dem Prædicat: König. Ausserordentliche Prædicata eines Protectoris und eines Regentens. Von denen Prædicaten: Majestät, Kayserliche Majestät, Kayser-Königliche Majestät, Königliche Majestät, Sacra. Von denen Prædicaten: Semper Augustus, Christianissimus, u. d. Von denen Prædicaten: Serenissimus und Potentissimus, Durchlauchtigst- und: Aller-Durchlauchtigster. Von dem Prædicat: Invictissimus. Von denen special-Titulaturen und Wappen aller eintzelen gecrönten Häupter.

Welche

Welche darunter streitig seyen und gegen wem? Titulatur des Teutschen Reichs, so ferne es ohne den Kayser betrachtet wird. Von Vermehrung der Titulaturen und Wappen von Ländern derer Souverainen. Von deren Notification. Von dem Gegen-Bezeugen. Ob andere Machten schuldig seyen, dergleichen Titulaturen zu erkennen? Wie, wann sie es nicht thun? Verschiedene Titulaturen derer Republiquen. Insbesondere der Republic Pohlen, ferner von Genua, der Schweitz, Venedig und den vereinigten Niderlanden. Von denen Titulaturen derer kleinen oder halb souverainen Herrn und Republiquen.

10. Cap. **Von Erkenn- und** *Garanti*rung, **oder Nicht-Erkennung einer selbst angenommenen höheren Würde, oder Standes-Titulatur.** Von Notification der angenommenen Kayser- oder Königlichen Würde. Von dem Gegen-Bezeugen. Ob andere Machten schuldig seyen, eine solche neu-angenommene Würde zu erkennen? Ob wenigstens, wann die mehrere andere Machten selbige erkannt haben?. Wie, wann es nicht geschiehet?

11. Cap. **Von Erkenn- oder Nicht-Erkennung eines durch den Pabst einem Röm. Catholischen** *Souverain* **beygelegten** *Prædicats.* Von Ertheilung allerley Prædicate von dem Pabst an Souverains seiner Religion vor und nach der Reformation, auch in denen

neuesten Zeiten. Ob andere Catholische Machten schuldig seyen, selbige zu erkennen? Ob die Evangelische Machten? Wie, wann es nicht geschiehet? Von dem eigenen Gebrauch dergleichen Prædicaten bey Evangelisch gewordenen Potentzien. Ob sie selbige auch von Catholischen Machten erhalten?

12. Cap. Von denen Tituln, *Prædicaten* und Curialien derer *Souverainen* in Schreiben an einander. Von dem Gebrauch des Worts: Majestät, Majestät und Liebden, Serenitas und: Dilectio. Uberhaupt von denen Prædicaten und Curialien im Eingang derer Schreiben; in dem Context; im Schluß; in der Unterschrifft; in der Uberschrifft. Insbesondere von denen Prædicaten: Bruder, u. s. w. Ferner von der Schreib-Art an andere Potentaten des Römischen Kaysers, und Reichs, der Rußischen Kayserin, des Türckischen Kaysers; derer Könige in Dännemarck, Franckreich, Groß-Britannien, des Hauses Oesterreich, der Könige in Pohlen, Portugall, Preussen, Sardinien, Schweden, Sicilien, Spanien; deßgleichen der Republiquen Genua, Pohlen, Schweitz, Venedig und der vereinigten Niderlande; endlich derer gantz oder halb souverainen Printzen und Staaten. Von der Schreib-Art des Pabst an Catholische und nicht Röm. Catholische Souverainen und der R. Catholischen Souverainen an den Pabst. Mehreres remissive.

13. Cap

13. Cap. Von dem Ceremoniel eines *Souverains* gegen einen anderen *Souverain* in Person. Ob und wie ferne dises Ceremoniel gewisse Reglen habe oder nicht? Præliminar-Verabredungen deßwegen in dergleichen Fällen. Von dem Ceremoniel zwischen 2. Souverainen in des einen Landen bey deren Durchpaßierung, in der Residentz, auf dem Land, in Campagnen, bey Zusammenkünfften in freyem Feld ꝛc. Wie, wann der fremde Souverain incognito seyn will? Wie, wann mehrere fremde Souverainen bey einem Dritten zusammenkommen? Wie, wann 2. Souverainen an einem dritten Ort zusammenkommen? Von dem Ceremoniel zwischen gecrönten Häuptern in Person, so dann denen Republiquen und deren Chefs. Von dem Ceremoniel gecrönter Häupter gegen kleineren gantz oder halb souverainen Printzen, und diser gegen jene. Von dem Ceremoniel zwischen Republiquen und kleineren gantz oder halb souverainen Printzen. Wie, wann einem Souverain in eines anderen Souverains Landen allzuwenig Ehre widerfähret?

14. Cap. Von denen Gerechtsamen eines sich in eines anderen *Souverains* Land befindlichen *Souverain*. Ob und wie ferne ein Souverain in des anderen Land eines Paßports benöthiget seye? Ob und wann derselbe abgeschlagen werden könne? Ob man einem vor seinem Feind flüchtigen Souverain den Auffenthalt gestatten müsse, oder doch könne? Ob und wann

man ihme zumuthen könne, sich wieder hinweg zu begeben? Von eines Souverains, so sich in eines anderen Souverains Land befindet, Unverletzlichkeit. Ob in gewissen Fällen Gewalt gegen ihn gebraucht werden könne? Ob ein Souverain in eines anderen Souverains Landen eine Leib-Wache, oder andere bewehrte Mannschafft, bey sich haben dörffe? Von der Ansuchung um ein Detachement zur Begleitung. Von denen Gerechtsamen eines incognito reisenden Souverains. Ob er von der Ober-Herrschafft des Souverains, in dessen Landen er sich befindet, befreyet seye? Ob und wie ferne von denen Landes-Gesetzen? Ob ihme die Haltung einer Quarantaine angesonnen werden könne? Von seinem Religions-Exercitio. Von der Gerichtbarkeit über sein Gefolg in Dienst-Sachen, in anderen civil-criminal- und Staats-Sachen. Von seinen machenden Schulden. Von seiner Defrayirung. Von anderen Ehren-Bezeugungen gegen ihm. Von Beschenckung derer Personen, so mit ihme bemühet gewesen.

15. Cap. **Von Geschencken, so die *Souverains* einander zu machen pflegen.** Wann Souverains einander ex Pacto beschencken? Wann freywillig? Worinn die Geschencke zu bestehen pflegen? Ins besondere gewisser Höfe? Von der Gegen-Beschenckung der Uberbringer, oder der Gesandten, so das Geschenck præsentiren.

16. Cap.

16. Cap. Von der *Souverainen* Bezeugen gegen einander in freudigen, traurigen und anderen Begebenheiten. Von was für Fällen hier die Rede seye? Wann Notificationen von dergleichen Begebenheiten an andere Souverainen ergehen? Wie die Insinuation geschehe? Wann keine Notification ergehe? Wann auf die Notification nur schrifftlich geantwortet werde? Wie die Insinuation geschehe? Wann durch expresse Personen ein Gegen-Compliment gemacht werde? Wann ohne eine vorgängige Notification ein Compliment gemacht werde? Von dem Gegen-Compliment in solchem Fall. Von Anlegung der Trauer.

17. Cap. Von noch anderen die Personen derer *Souverains* betreffenden Sachen. Von Unverletzlichkeit des Respects derer Souverainen in Reden und Schrifften. Wie, wann dawider gehandelt worden? Ob ein Souverain schuldig seye, den Verbrecher auszulifern?

18. Cap. Von denen Ritter-Orden derer *Souverains*. Von Conferirung derer Orden an andere Souverains. Von deren Ubersend-ersten Anlegung und nachmahligem tragen. Von ihrer Dispensation von denen Ordens-Statuten. Von Conferirung männlicher Ritter-Orden an Dames. Von Zurücksendung derer Ordens-Insignien nach dem Tod des Ritters. Ob und

wem erlaubt seye oder nicht, an denen Höfen derer Souverainen mit fremden Orden solenniter zu erscheinen? Mehreres remissive.

19. Cap. **Von dem Hof-Ceremoniel derer *Souverainen*.** Ob und wie ferne ein Hofsein Ceremoniel veränderen könne? Ob und wie ferne fremde Gesandte rc. an solchem Hof auch daran verbunden seyen? Wie, wann sie sich demselben nicht gemäß bezeugen wollen? Wann ein dritter Souverain sich über solche Aenderung beschweren könne? Ins besondere von dem Ceremoniel-Wesen des Dänischen Hofes, des Frantzösischen, des Groß-Britannischen, des Oesterreichischen, der Ottomanischen Pforte, des Päbstlichen, des Pohlnischen, des Portugiesischen, des Preußischen, des Römisch- und Rußisch-Kayserlichen, des Sardinischen, des Schwedischen, des Sicilianischen, des Spanischen; ingleichem der Republiquen Genua, Schweitz, Venedig und der vereinigten Niderlande; meist remissive.

20. Cap. **Von der Throns-Entsetzung eines gecrönten Haupts.** Ob der Pabst ein gecröntes Haupt des Throns verlustigt erklären könne? Ob und wann Reichs-Stände? Ob und wann ein dritter Souverain Reichs-Stände nöthigen könne, ihren Regenten abzusetzen? Wie sich andere Machten gegen einen solchen Entsetzten bezeugen können und zu bezeugen pflegen? Ob, von wem, wann und wie es geahndet werden könne, wann ein solcher Entsetzter

doch

doch noch in seiner vorigen Qualität erkannt wird? Temperament hierinn. Wie, wann ein solcher Entsetzter hernach in die Entsetzung williget? Ob, wann und wie er den verlassenen Thron doch wieder besteigen könne? Wie andere Machten, so die Entsetzung erkannt, sich darauf gegen ihme zu bezeugen haben? Wie gegen den, der durch solche Wieder-Besteigung des Thrones ebenfalls desselben entsetzet worden ist?

21. Cap. **Von der Abdanckung eines gecrönten Haupts.** Ob und wessen Einwilligung zu der Abdanckung eines gecrönten Hauptes vonnöthen seye? Ob und wann ein Souverain durch Andere genöthiget werden könne, abzudancken? Von der persönlichen Würde eines abgedanckten Souverains. Ob und wie ferne er von der Ober-Herrschafft des Souverains, in dessen Landen er sich aufhält, exemt seye? Ob und wie ferne von denen Landes-Gesetzen? Von seinem Religions-Exercitio. Von der Gerichtbarkeit über seine Bediente in Dienst- anderen civil- criminal- und Staats-Sachen. Von seinen Schulden.

22. Cap. **Von denen Gemahlen, Gemahlinnin, Kindern und Anverwandten eines *Souverains*.** Ob der gecrönten Häupter Gemahlinnin ihnen am Stande gleich seyn müssen? Von diser Gemahlinnin Titulatur, Rang und anderer Souverainen Ceremoniel gegen sie? Ob sie unter ihres Gemahls Ge-

richtbarkeit stehen? Von derer regierenden Königinnin Gemahlen, so ihre würckliche Mit-Regenten seynd, oder nicht. Ob der letzteren persönliche Würde durch eine dergleichen Vermählung erhöhet werde? Ob sie unter ihrer Gemahlinnin Gerichtbarkeit stehen? Wie weit sich der Souverainen Vätterliche Gewalt über ihre Kinder erstrecke? Von der Cron-Erben Titulatur, Rang und anderer Souverainen ꝛc. Ceremoniel gegen sie. Von denen übrigen Königlichen Kindern; nach eben disen Umständen. Von denen Printzen und Printzeßinnen vom Königlichen Geblüt, nach eben disen Umständen. Wie weit sich des Souverains Gewalt über dieselbige erstrecke?

23. Cap. **Von denen natürlichen Kindern eines** *Souverains*. Von derselben Stand, Titulatur, Rang, und Versorgung. Ob und wie ferne sie denen ehlich gebohrenen Kindern oder Vettern an Würden gleich gestellt, oder den letzteren vorgezogen werden können? Ob sie anderen Standes-Personen vorgezogen werden können? Ob sie zur Thron-Folge fähig gemacht werden können? Von wem und wie?

24. Cap. **Von denen** *Vice-Roys*, *General-Gouverneurs*, **u. d.** Ob und wie ferne dergleichen Personen ihren Souverain repræsentiren in der persönlichen Würde und in der Gewalt? Ob und wie ferne sie das activ- und paßiv-Gesandtschaffts-Recht haben? Ob und wie ferne sie in anderen Staats-Sachen Gewalt haben?

haben? Ob und wie ferne in Kriegs-Sachen? Von Ehren-Bezeugungen gegen sie, wann sie währender Charge durch eines anderen Souverains Land reisen.

Drittes Buch.

Von Gesandtschaffts-Sachen.

1. Cap. Von denen Gesandten überhaupt und von ihrem Unterschied. Was ein Gesandter nach dem Sinn des Völcker-Rechts seye? Vergleich der vorig- und jetzigen Zeiten in der Materie von Gesandtschafften. Unterschid zwischen Gesandten und Commissariis; so dann zwischen Commissariis und Deputirten. Von Legatis à latere. Ob und wann dise fürkommen? Von Nunciis cum facultate Legati à latere. Von ihrer persönlichen Würde. Von ihrem Gewalt. Von Legaten und Vice-Legaten. Von Legatis natis. Verschiedene Classen derer Gesandten der weltlichen Souverainen. Von denen Ambassadeurs. Von ihren Nahmen. Woran zu erkennen seye, daß ein Gesandter ein Ambassadeur seyn solle? Von ordinairen und extraordinairen Ambassadeuren. Ob und was für ein Unterschied zwischen ihnen seye? Von Nunciis. Von ordinairen und extraordinairen Nunciis. Von titular-Ambassadeurs. Von denen Envoyés. Von ihren Nahmen. Woran zu erkennen seye, daß ein Gesandter ein Envoyé seyn solle? Von ordinairen und

ex-

extraordinairen Envoyés. Ob jene und die Residenten einerley seyen? Von Inter-Nunciis. Von Residenten. Residenten, so keine Art Gesandten seynd. Residenten, von denen zweifelhafft ist: Ob sie Personæ publicæ seyen? Ob die rechte Residenten zu denen Gesandten gehören oder nicht? Streit: Ob gewisse Gesandte Ambassadeurs oder Envoyés seyen? Wie auch: Ob gewisse Personen Gesandte oder Deputirte seyen? Irregulaire Gesandtschafften. Von Plenipotentiariis. Wer sie seyen? Wann man sich deren bediene? Warum? Wie sie tractiert werden? Von Ministris; nach denen erst angeführten Umständen. Von Pro-Ministris; deßgleichen. Von accreditirten Standes-Personen und Ministris; ebenfalls. Von Legations-Räthen; deßgleichen. Gesandte, so mehrere Qualitäten beysammen haben. Annehmung eines Characters auf ein Moment, oder wenige Tage. Verwechslung eines der besagten Charactere mit einem höheren, oder nidrigeren.

2. Cap. Wer Gesandten schicken könne und von was für Rang? Verschiedene Grade des activ-Gesandtschaffts-Rechts. Von dem activ-Gesandtschaffts-Recht grosser Souverainen, und deren Vormundschafften, des Cardinals-Collegii Sede vacante, grosser Republiquen, kleiner Souverainen ꝛc., kleiner Republiquen, auch solcher Herrn, deren Souveraineté equivoque ist, ꝛc. oder die offenbahr

nicht

nicht völlig souverain seynd, ꝛc. Von Gesandten solcher Herrn, die ihres Throns entsetzt seynd, oder abgedanckt haben, oder auf ein Reich prætendiren, aber es nicht würcklich besitzen; ferner derer, so durch eine Revolte souverain geworden, oder dergleichen zu seyn behaupten. Von denen Gesandten des Römischen Reichs, der Republic Pohlen, wie auch geächteter Chur- und Fürsten des Reichs. Von Deputirten aus dem Mittel derer General-Staaten. Von dem Gesandtschaffts-Recht derer einzelnen vereinigten Niderländischen Provintzen, derer einzelnen Schweitzer-Cantons, des Reichs-Convents, des Corporis Evangelicorum zu Regensburg, anderer particular-Reichs-Convente. Von dem Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken, derer gecrönten Häupter, der Chur-Fürsten, gantzer Republiquen. Von denen Teutschen Fürsten und ihren Vormundschafften. Von denen Teutschen unmittelbaren Dom-Capiteln Sede vacante. Von denen Italiänischen Fürsten. ꝛc. Von denen einzelnen vereinigten Niderländischen Provinzien. Von denen einzelnen Schweitzer-Cantons. Von dem Recht, Envoyés zu schicken, derer Gräflichen Collegiorum, derer einzelen Grafen, des Reichs-Stättischen Collegii, der einzelen Bäncke desselben, der einzelen Reichs-Stätte und der Hansee-Stätte; so dann der Reichs-Ritterschafft in Corpore, gantzer Ritter-Crayse und ein-

einzeler Ritter-Cantons. Von denen Gesandten derer Vice-Roys, Gouverneurs &c. remissive. Von dem Gesandtschaffts-Recht eines Herrens, so verschiedene gleich- oder ungleiche Qualitäten besitzet.

3. Cap. An wen Gesandten geschicket werden und von was für Rang? Verschiedene Grade des paßiv-Gesandtschaffts-Rechts. Allgemeine Regel hierinn. Ausnahm davon. Wie es mit denen Gesandten an den Reichs-Convent zu Regensburg gehalten werde?

4. Cap. Wohin und wann Gesandten geschicket werden und von was für Rang? Ob und was für Gesandtschafften statt haben, wann der Souverain in Person zugegen ist und sich incognito hält, oder nicht? Von Gesandtschafften an Höfe, an Republiquen, an Congresse, an Reichs- Wahl- Crays- und andere Convente. Von Ceremoniel-Gesandtschafften, eine Wahl zu notificiren, bey Antritt einer Regierung, nach geschlossenem Friden, bey anderen freudig- oder traurigen Begebenheiten. Von Obedientz-Gesandten. Von Gesandten, so als eine Satisfaction wegen vorgegangener Beleidigungen geschickt werden. Von Gesandten, so in Gefolg eines Vertrags, oder wegen gewisser Angelegenheiten, oder überhaupt zu Beobachtung ihres Souverains Interesse, oder um des Gesandten zu Haus los zu werden, geschickt werden. Ob es als eine

eine Geringschätzigkeit angesehen werden könne, wann ein grosser Hof an dem anderen keinen Gesandten hält? Von direct- und indirecter Ansinnung, einen Gesandten an einen Hof, oder an einen dritten Ort, zu schicken. Wie, wann es nicht geschiehet? Welche Machten allezeit an andere grosse Höfe Ambassadeurs schicken? Welche an gewisse Höfe nie keine schicken? Wann man sonst Ambassadeurs zu schicken pflege? Wann Envoyés? Wann Residenten? Wann Ministers plenipotentiaires, u. d.? Von Interims-Gesandten.

5. Cap. Von Eines Gesandtens Bestimmung an mehrere Höfe und mehrerer Höfe *Accrediti***rung Eines Gesandtens.** Von Gesandten, die successive an mehrere Höfe gehen sollen? Von Gesandten, die zu gleicher Zeit an mehreren Höfen stehen? Bey was für Höfen solches angehe? Bey was für Gattungen von Gesandten? Wann es zu geschehen pflege? Ob es gerne gesehen werde? Von Eines Gesandtens Accreditirung von mehreren Höfen; nach denen erstberührten Umständen.

6. Cap. Von der Gesandten Bestimm- und Ernennung. Wann Gesandtschafften bloß überhaupt resolvirt werden? Wann zwar auch zugleich die Person bestimmt, aber nicht ernannt werde? Wann solches nachhero geschehe? Wann Gesandtschafften resolvirt und die Personen zugleich bestimmt und ernannt werden? Von nachmahliger Abänderung der

Perso-

Personen, oder des Orts. Wie, wann an eines abgeruffenen Gesandtens Stelle kein anderer ernannt wird?

7. Cap. **Von der Gesandten Personen.** Ob ein Souverain seinen Unterthanen verbieten könne, sich nicht zu Gesandten rc. an ihne, den Souverain, selbst gebrauchen zu lassen? Ob und wann der Souverain, an dessen Hof ein Gesandter geschickt wird, wegen Annehmlichkeit der bestimmten Person sondiret werde, oder nicht? Wie, wann die Person nicht anständig ist? Ob und wann der Souverain, an den geschickt wird, ein Subjectum vorschlagen, oder einem die Exclusivam geben könne? Besonders wann würckliche oder ehemahlige Unterthanen oder Bediente darzu gebraucht werden wollen? Wie, wann eine ohnangenehme Person ohne vorherige Anfrage geschicket wird? Ob und wann bey der Person eines Gesandtens auf den Geburts-Stand gesehen werde? Ob und was ein Souverain, an den geschicket wird, dißfalls verlangen könne? Ob und wann Anverwandte des Souverains selbst gebraucht werden? Exempel, da ein Chef einer Republic Chef der Ambassade gewesen. Und da ein Souverain incognito mit seiner eigenen Gesandtschafft gereiset. Ob und wann auf das Vaterland gesehen werde? Ob und was ein Souverain, an den geschicket wird, dißfalls verlangen könne? Ob und wann auf die Religion gesehen werde? Ob und was ein Souverain,

verain, an den geschickt wird, dißfalls verlangen könne? Ob und wann auf den geist- oder weltlichen Stand gesehen werde? rc. Ob und wann auf die bekleidende Aemter? rc. Ob und wann auf die Wissenschafften? Gesandter und Admiral zu gleicher Zeit. Frauenzimmer-Gesandtschafft.

8. Cap. Von der Gesandten Anzahl. Wann mehrere Personen zugleich gesandt zu werden pflegen? Ob und wann mehrere unter verschiedenem Character? Ob und wann mehrere unter gleichem Character? Wem es eingestanden werde, mehrere Gesandte vom ersten Rang zugleich schicken zu können? Wem es streitig gemacht werde?

9. Cap. Von der Gesandten *Instructionen*, Vollmachten und Creditiven. Von der Gesandten anfänglichen Haupt-Instruction. Von geheimen Instructionen. Von Nach-Instructionen. Wie solche abgefaßt werden? Ob, wann und wie fern einem Gesandten zugemuthet werden könne, seine original-Instruction vorzulegen? Wie, wann ein Gesandter über seine Instruction handelt? Wie, wann er dagegen handelt? Ob und wann ein Gesandter mit einer Vollmacht versehen seyn müsse, oder nicht? Cautelen bey Vollmachten. Von Vollmachten zum tractieren und zum schliessen. Andere Streitigkeiten dabey, wegen der Sprach, der Titulaturen, der Ingredientien, der Unterschrifft, des Siegels, der Materie, wor-

auf sie ausgefertiget werden, der Ausliferung, der Auswechslung. Worinn eine Vollmacht und Creditiv differiren? Ob und wann ein mit einer Vollmacht versehener Gesandter auch ein Creditiv nöthig habe oder nicht? An wen ein in locum tertium abgeschickter Gesandter accreditiret werde? Verschiedene Arten derer Creditiven. Neben-Creditive. Von denen Creditiven eines auf den Reichs-Convent nach Regensburg gehenden Gesandtens. Von Addreß-Schreiben.

10. Cap. Von der Gesandten *Suite.* Von denen Legations- und Privat-Secretarien. Von jener Stand, Qualitäten und Legitimation. Von ihrem Ansehen und Verrichtungen. Von anderen Legations-Cantzley-Bedienten. Von Legations-Cavalieren. Von Legations-Predigern. Von Oeconomie-Officianten. Von Livrée-Bedienten. Von Handwerckern, so bey Gesandtschafften subsistiren. Von Standes-Personen, so für ihr Geld in der Suite mitgehen. Ob und wie ferne Kauffleute, u. d. sich in eine Gesandtschafftliche Suite begeben dörffen? Ob und wie ferne eine Gesandtschafft Personen, so nicht in ihren würcklichen Diensten seynd, zu ihrer Suite zählen dörffe? Ob, wann und wie ferne eine Gesandtschafft eine ordentliche Leib-Wache halten dörffe? Oder doch sonst bewehrte Mannschafft? Von Couriers; remissive.

11. Cap. Von der Gesandten *Equipage* und

und Gehalt. Von deme, was zur Nothdurfft und zum Lustre gehört. Was ein Ambassadeur zu seiner Equipage zu bekommen pflege? Was ein Envoyé? Was ein Resident? Ob und wie fern ein Gesandter etwas mit sich führen dörffe, so in des Souverains, an den er geschicket wird, Landen völlig, oder gewisser massen, verboten ist. Besonders von theologischen Schrifften. Von Victualien, u. d. wie auch von rohen Waaren. Ob und wie ferne die Equipage eines Gesandtens der Visitation unterworffen seye? Wie, wann sich verbotene Sachen darunter befinden? Von der Zoll-Freyheit in des Souverains, an den er geschickt wird, Landen. Von Brücken-Geldern, u. d. Von dem Gehalt eines Ambassadeurs, eines Envoyé und Residentens.

12. Cap. **Von der Gesandten Pässen, Reise und was dahin gehöret.** Wann der Legations-Secretarius voraus geschicket werde? Ob und wie ferne ein Gesandter ohne Paß reisen könne? Von wem Gesandte Pässe nöthig haben, oder zu nehmen pflegen? Für wen und für was? Wie lange solche gelten? Von conditionirten Pässen. Von Pässen, so in Ansehung des Gebrauchs conditionirt seynd. Allerley Streitigkeiten wegen der Pässe. Von dem Mißbrauch der Pässe. Von dem incognito-Reisen eines Gesandtens, wann der Souverain, durch dessen Land er reiset, darum weißt, oder nicht. Streit: welcher

Gesandter von beyden Höfen zu erst abreisen solle? Von einfallenden Schwürigkeiten, so die resolvirte Abreise verhindern. Von freywilliger Wieder-Aufschiebung derselbigen. Von den Zöllen, u. d. in dritter Souverainen Landen, durch welche ein Gesandter reiset. Ob und was für Ehren-Bezeugungen ein Gesandter in eines dritten Souverains Landen verlangen könne? Ob und was für Rechte in Ansehung Vorspanns, Quartiers, der Victualien, u. s. w.? Ob man einen Gesandten nöthigen könne, eine gewisse ihme fürgeschriebene Route zu nehmen? Von dem Bezeugen einer Gesandtschafft in Sachen, so des Landes, darinn sie reisen, Sicherheit betreffen. Von durchreisender Gesandten Aufwartung bey dem Souverain, durch dessen Land sie reisen. Von Defrayirung durchreisender Gesandten. Von anderen Douceurs gegen sie. Von Beschenckung des Souverains Bedienten, so mit ihnen bemühet gewesen. Von Auswechslung der Gesandten gegen einander. Ob und wann sie auf denen Gräntzen empfangen, convoyirt und defrayirt werden?

13. Cap. Von der Gesandten Erkenn-Annehm- oder Abweisung. Ob und wann Gesandte nicht erkannt oder angenommen werden können, um der Qualität willen dessen, oder derer, die sie schicken? Oder wegen Streitigkeiten, darinn man mit denenselben verfangen ist? Oder wegen des denen Gesandten beygeleg-

legten Characters? Oder wegen Ohnanständigkeit ihrer Person? Oder wegen des Objecti ihrer Verrichtungen? Wann solche Abweisung zu bewerckstelligen? Wie? Ob und wann solche als eine Beleidigung angesehen werden könne? Wie die Erkenn- und Annehmung eines Gesandtens geschehe? Wann? Von deren Würckungen. Ob ein einmahl erkannt- und angenommener Gesandter hernach weiter nicht dafür erkannt werden könne?

14. Cap. **Von der Gesandten Ankunfft, deren Notification, Einzug, ersten Audienz, activ- und paßiv-Visiten, u. s. w.** Wann und wie die bevorstehende Ankunfft dem Hof zu wissen gethan werde? Von des Hofs Gegen-Bezeugen. Ob und was für Ehren-Bezeugungen gegen einem ankommenden Gesandten üblich seyen? Von der Notification seiner Ankunfft an den Hof, die Ministres desselbigen, an fremde Gesandte und andere Standes-Personen. Von denen Gegen-Complimenten. Von der ersten particulier-Audientz bey dem Souverain. Von Ubergebung der Credentialien. Wem sie bey Republiqen übergeben werden? Von der Audientz bey des Souverains Familie. Und in denen vereinigten Niderlanden bey dem Erb-Statthalter. Von Annehmung der ersten Visite. Wer solche gebe oder nicht? Streit deßwegen. Ob sie in gewisser Ordnung gegeben werde, und in welcher? Von Gebung der Re-Visite. Wem

solche gegeben werde? Ob sie in gewisser Ordnung gegeben werden, und in welcher? Wer keinem Gesandten eine Visite gebe? Von dem anfänglichen Incognito eines Ambassadeurs. Wie es während solcher Zeit in Ansehung des Ceremoniels gehalten werde? Ob alle Ambassadeurs offentliche Einzüge halten? Wann allenfalls selbige geschehen? Ceremoniel dabey. Von der ersten offentlichen Audientz. Ob und wann hernach solenne Audientzien genommen und ertheilet werden? Ob und wo solenne Audientzien bey einem derer Ministres üblich seyen? Ob und wann Envoyés u. d. solenne Audientzien nehmen?

15. Cap. **Von der Gesandten Rechten und Pflichten in Ansehung des *Souverains*, in dessen Land sie seynd, Person, Familie, Bedienten und Unterthanen.** Rang derer verschiedenen Arten derer Gesandten in Ansehung derer verschiedenen Arten derer Souverains. Wie auch des Souverains Familie. Titulatur, deren sich allerley Arten von Souverains gegen allerley Arten von Gesandten bedienen. Titulatur, deren sich allerley Arten von Gesandten gegen allerley Arten von Souverains bedienen. Was für Gesandte bey Hof logirt werden, auch wo und wann? Ob und wann sie durch Hof-Bediente und Equipage bedienet werden? Ob, wo und wann sie zur Tafel, oder Lustbarkeiten, gezogen werden? Ob sie sich darzu obtrudiren dörffen? Wie,

wann es geschiehet? Von denen Ceremonien-Audientzien remissive. Von anderen Audientzen. Von Gratulations- Condolentz- und dergleichen Ceremoniel-Sachen. Von denen besonderen Ceremoniel-Obliegenheiten und Freyheiten derer Ambassadeurs. Von Begleitung des Hofes auf Reisen, auf beschehene Einladung, oder freywillig, oder auch gegen den Willen des Hofs. Von dem Zuruckbleiben, auf Verlangen des Hofs, oder freywillig. Von Beschenckung eines Gesandtens währender Gesandtschafft. Wie, wann ein Souverain sich gegen einem Gesandten ohnanständig bezeuget? Oder diser sich gegen den Souverain Respect-los aufführet? Oder gegen ein Mitglid eines Corporis, oder Collegii, an welches er gesandt ist? Von Bestechung des Souverains Ministres, oder Reichs-Stände, oder anderer Bedienten. Ob und wie ferne Gesandte und andere zu ihnen gehörige Personen sich nach denen Policey- und anderen Gesetzen des Landes zu richten haben? Ob ein Gesandter, ohne Erlaubniß der Landes-Regierung, etwas offentlich anschlagen dörffe? Wie, wann ein Gesandter sich mit mißvergnügten Bedienten, Reichs-Ständen, oder Unterthanen, einlässet? Wie, wann er dem Souverain ohnanständige Schrifften bekannt machet?

16. Cap. Von der Gesandten übrigen Freyheiten in Ansehung ihrer Personen,

Gemahlinnin und Familie. Von der Gesandten Unverletzlichkeit. Wie, wann ein Gesandter sein Creditiv noch nicht übergeben hat? Ob gegen einen Gesandten Repressalien in Absicht auf seinen Principalen gebraucht werden können? Von Beleidigung der Gesandten durch des Souverains hohe oder nidrige Bediente, durch andere Standes-Personen, durch Particuliers, durch den Pöbel und durch auswärtige Particuliers. Von Nachstellungen gegen Gesandten. Von Ermordung der Gesandten. Von Ausforderung eines Gesandtens zum Duel währender Gesandtschafft, und nach Ablegung derselben, aber wegen Dinge, so sich währender Gesandtschafft zugetragen. Von Bestraff- oder Extradirung der Personen, so sich an einem Gesandten vergriffen haben. Von der Gesandten Exemtion von der Gerichtbarkeit des Souverains, in dessen Landen sie sich befinden. Von deren Würckungen. Ob auch Gesandte, so ihr Creditiv noch nicht übergeben, sich deren zu erfreuen haben? Ob der Gesandten Brieffe Post-frey seyen? Ob und wann sie eröffnet werden dörffen? Besondere Gerechtsamen eines Ambassadeurs. Von seiner Titulatur. Was Ambassadeurs für einen Titul bekommen, die zugleich Fürsten oder Printzen vom Geblüt seynd? Von ihrem Rang. Streit deßwegen mit allerley Personen. Von dem Recht eines Baldachins. Von dem übrigen Ceremoniel in Ansehung eines Ambassa-

bassadeurs. Wie Envoyés titulieret werden? Von ihrem Rang. Von dem übrigen Ceremoniel in Ansehung ihrer. Wie Residenten titulieret werden? Von ihrem Rang. Von dem übrigen Ceremoniel in Ansehung ihrer. Von der Ambassadeurs und Envoyés Gemahlinnin. Von ihren Kindern. Von der Residenten Ehe-Consortin und Kindern. Wie, wann Gesandten, oder ihre Familien, Schulden machen?

17. Cap. **Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung ihrer Quartiere.** Wann und wo Gesandte in Gesandten-Häusern logirt werden? Von Gesandtschaffts-Pallästen gewisser Souverainen an anderer Souverainen Höfen. Von Auffstellung des Wappens des Souverains vor dem Quartier. Wie, wann ein solcher Souverain noch nicht von allen anderen dafür erkannt ist? Von der Exemtion eines Gesandtschaffts-Quartiers von der Jurisdiction des Orts. Von der Freyheit von der Visitirung derer Justitz- Zoll- u. d. Bedienten. Ob sich die Quartiers-Freyheit auch auf die Quartiere erstrecke, wo einzelne Gesandtschafftliche Bediente logiren? Ob auch auf andere Häuser und Personen in selbiger Strasse, oder Gegend? Ob Staats-Verbrechere sich in Gesandtschafftliche Quartiere retirieren können? Ob andere, so sich aus einer civil- oder criminal-Gefangenschafft losgemacht? Ob die, so einer civil- oder crimi-

nal-Gefangenschafft entgehen wollen? Wie, wann dergleichen Personen nicht extradiret werden wollen? Wie, wann Gesandtschafftliche Quartiere von des Souverains Bedienten, oder Particuliers, oder dem Pöbel, insultiret werden? Wie, wann grosser Gewalt dagegen gebraucht wird? Von Insultirung der Wache, oder Thorsteher rc. der Gesandten.

18. Cap. Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung ihrer *Suite*. Von Præsentirung der Legations-Secretarien an den Souverain und dessen Ministerium. Von ihrem Rang. Von Unverletzlichkeit derer zu einer Gesandtschafft gehörigen Personen. Von deren Beleidigung durch des Souverains Bediente, oder deren Bediente, durch Particuliers, durch den Pöbel und durch fremde Particuliers. Von Vergehungen der Gesandtschafftlichen Personen gegen den Souverain des Landes, gegen dessen Ministres, gegen Justitz-Bediente, gegen Particuliers. Ob dergleichen Verbrechere in flagranti arrêtirt werden können? Ob sie hernach ausgelifert werden müssen? Ob und wie ferne der Gesandte sie selbst bestraffen könne, oder auslifern müsse? Wie gewisse Executiones an ihnen zu vollstrecken seyen? Wie, wann Personen, so zur Suite eines Gesandtens gehören, Schulden machen?

19. Cap. Von der Gesandten Freyheiten in Religions-Sachen. Ob und welchen Ge-

Gesandten das Exercitium Religionis privatum gestattet werden müsse? Ob und welchen ein semipublicum? Ob sie in Ansehung der Personen, welcher sie sich zu Verrichtung ihres Gottesdienstes bedienen wollen, eingeschräncket werden können? Ob und wie ferne sich dessen auch andere Fremde, so nicht zu ihrer Suite gehören, bedienen dörffen, und zwar in dem Gesandtschafftlichen Quartier, oder ausser demselben? Ob und wie ferne sich dessen Einheimische bedienen dörffen, und zwar in dem Gesandtschafftlichen Quartier, oder ausser demselben? Von der Evangelischen Gesandten und ihrer Suite Freyheit in Ansehung des Venerabilis, u. d. Von ihrem Bezeugen dabey. Wie, wann sie darüber insultirt werden?

20. Cap. Von der Gesandten Freyheiten in Ansehung dessen, was sie währender Gesandtschafft zur Nothdurfft oder zum *Lustre* bedarffen. Ob und von was für Imposten Gesandte frey seyen, in Ansehung der Sachen, so sie im Land erkauffen, oder anderwärtsher bringen lassen? Ob dergleichen der Visitation unterworffen seye? Wie, wann die Anzahl dergleichen Dinge excessiv groß ist? Ob und wie ferne dergleichen Freyheiten der Gesandten sich auch auf die in ihrer Suite befindliche Personen erstrecken?

21. Cap. Von der Gesandten Rechten und Pflichten in Ansehung dritter *Sou-*

verai-

verainen, deren Gesandten, Bedienten und Unterthanen. Von Complimentirung fremder Ministers bey gewissen Gelegenheiten, in Absicht auf derer Principalen. Von anderen Zeichen der Ehrerbietung gegen dieselbe. Wie, wann fremde Gesandte und Standes-Personen, so nachhero ankommen, ihre Ankunfft wissen lassen? Ob und wann solche nicht angenommen werde? Ob und wann dritte Gesandte bey ihren solennen Einzügen mit eingehohlet werden? Von dem Rang der Gesandten unter einander überhaupt. Von dem Rang derer Ambassadeurs unter einander. Von dem Rang derer Ambassadeurs und Envoyés gegen einander. Von dem Rang derer Envoyés unter einander. Von dem Rang derer Envoyés und Residenten gegen einander. Von dem Rang derer Residenten unter einander. Von dem Bezeugen derer Ambassadeurs unter einander. Von dem Bezeugen derer Ambassadeurs und Envoyés gegen einander. Von dem Bezeugen derer Envoyés unter einander. Von dem Bezeugen derer Envoyés und Residenten unter einander. Von dem Bezeugen derer Residenten unter einander. Von behutsamer Ubernehmung einiger Commißionen von dem Hof, an welchem der Gesandte stehet, an einen dritten Hof. Von Gewaltthätigkeiten zweyerley Gesandten gegen einander. Von Beleidigungen zweyerley Gesandten Bedienten gegen einander. Von Excessen eines Gesandtens

tens gegen eines anderen Souverains Bedienten. Wie, wann eines dritten Souverains mißvergnügte Bediente, Reichs-Stände, oder Unterthanen, sich an einen Gesandten addressiren? Wie, wann einem Gesandten angesonnen wird, dritter Souverainen Bedienten 2c. Paßporte zu ertheilen?

22. Cap. Von der Art, die Gesandtschafftliche Angelegenheiten an dem Hof, daran die Gesandtschafft stehet, zu besorgen. Schrifft hievon. Ob, wann und wie fern es erlaubt seye, mit denen Souverainen in Person von Staats-Sachen zu sprechen? Ob, wann und wie fern es räthlich seye? Ob und wo der Souverain zuvor von dem Vortrag informirt werden müsse? Wann der Vortrag bloß mündlich zu geschehen? Wie? Wann zugleich schrifftlich? Wie? Wann mit dem Ministerio zu tractieren seye? Wie mündlich, bey solennen Conferentien und ausser denselben? Wie schrifftlich? Wo die Sache zu incaminiren? Wo und wie sie sonst zu unterbauen? Wo und wie die Antwort zu sollicitiren? Wie solche ertheilt werde? Wann nähere Instruction darauf einzuhohlen, oder gleich das weitere zu besorgen? Wie die Negotiation in Geheim zu beförderen? Ob und wie ferne erlaubt seye, mit Reichs-Ständen immediate zu tractieren? Mehreres remissive.

23. Cap. Von der Gesandten Beschwerden über Andere und Anderer über sie. Wie,

Wie, wann Gesandte sich über den Souverain selbst zu beschweren haben? Oder über dessen Bediente? Oder über Particuliers? Oder über dritter Souverainen Bediente, oder Unterthanen? Wie, wann keine Genugthuung oder Hülffe erfolgen will? Wie, wann der Souverain, bey welchem der Gesandte stehet, sich über denselben zu beschweren hat? Oder des Souverains Bediente? Oder Particuliers? Oder dritter Souverainen Bediente, oder Unterthanen? Wie, wann keine Genugthuung oder Hülffe durch den Souverain des Landes zu erhalten ist? Oder von des Gesandten Principalen erfolgen will?

24. Cap. Von der Gesandten Staats-Verbrechen. Was für Staats-Verbrechen gemeint seyen? Wie, wann einem dergleichen zur Last gelegt werden, der sein Creditiv noch nicht übergeben hat? Was für Gradus zu gebrauchen seyen und wie weit man gehen dörffe, wann ein Gesandter deßwegen nur im Verdacht ist? Wie, wann man nähere Anzeigen hat, und zwar fremde Aussagen? Wie, wann der Gesandte selbige nicht will gelten lassen? Wie, wann man verdächtige Schrifften von ihme selbst in Handen hat? Wie, wann man mit völligem Beweis versehen ist, der Gesandte aber es doch laugnet? Oder gestehet, aber entschuldiget? Oder doch auf seines eigenen Souverains Erkenntniß provocirt? Oder dessen Befehl vorschützet? Oder sich gar nicht ein-

einlässet, oder antwortet? Oder sein Souverain keine Satisfaction geben will? Oder sich die Cognition und Bestraffung vindicirt? Wie, wann das Staats-Verbrechen einen dritten Hof betrifft? Ob, wann und wie fern Repressalien hierinn statt haben?

25. Cap. Von privat-Verbrechen derer Gesandten &c. Was unter denen privat-Verbrechen gemeinet seye? Von Verbrechen gegen GOtt und die Religion. Von Verbrechen gegen Andere. Wie weit man, nach denen verschiedenen *Cap. præc*, angezeigten Umständen, gehen dörffe und durch was für Gradus?

26. Cap. Von Versagung der Audientz, Verbietung des Hofs, des Umgangs mit dem *Ministerio* und Hinwegschaffung, auch *temporeller* Ausweisung, derer Gesandten. Von verschiedenen Ursachen, weßwegen ein Hof eine Empfindlichkeit gegen einen Gesandten verspühren lässet, und welche ihre Absicht entweder auf des Gesandtens Hof, oder auf des Gesandtens Person, haben. Verschiedene Grade und Arten solcher Empfindlichkeit. Von Versagung der Audientz. Von Verbietung des Hofes. Von Verbietung des Umgangs mit dem Ministerio. Von Hinwegschaffung eines Gesandtens, der seine Credentiales noch nicht, oder schon würcklich, übergeben hat. Von Gefangennehmung eines Gesandtens an dem Ort eines Congresses. Ob, wann und

wie

wie ferne in solchen Fällen Repressalien statt haben? Wie solche evitirt werden können? Von nothwendiger Absentirung fremder Gesandten in Wahl-Reichen zu gewisser Zeit. Ob selbige als eine Beleidigung angesehen werden könne? Ob man sich dergleichen Emigration entziehen könne? Wie, wann ein Gesandter nicht fort will? Ob, wann und wie eine Dispensation dagegen statt finde?

27. Cap. **Von der Zeit, welche die Gesandtschafften währen.** Von Gesandtschafften auf einen oder etliche Tage, auf eine ungewisse Zeit, auf eine nach gewissen Umständen sich regulirende Zeit, oder auf eine von des Gesandtens Principalen selbst für allezeit, oder nur für disesmahl, bestimmte Zeit. Von Prorogation des Termins in beyden letzteren Fällen. Ob und wann fremde Gesandten preßiert werden können, sich wieder nach Haus zu begeben?

28. Cap. **Von Erlöschung des Gesandtschafftlichen Characters und dessen Folgen.** Von Erlöschung der Gesandtschafft durch den Tod des Souverains, der den Gesandten abgeordnet hat. Wie ein solcher Gesandter anzusehen und zu tractieren seye, wann der verstorbene Souverain seinen gewissen Successorem in eben diser Würde hat? Oder wann er seinen gewissen Successorem hat, aber nicht in eben diser Würde? Oder wann der Successor überhaupt ungewiß ist? Folgen aller diser

Fälle,

Fälle, in Ansehung des Gesandten persönlicher Würde, und derer einem Gesandten zustehenden Freyheiten und Rechte.

29. Cap. Von der Gesandten Verreisung, Abberuffung, Beurlaubung, Beschenckung, *Defrayi*rung **und Rückreise.** Vom Verreisen eines Gesandtens währender Gesandtschafft. Ob und wann die Gesandtschafft dadurch unterbrochen werde oder nicht? Wie es, wann der Gesandte nicht wieder zurück kommt, gehalten werde, in Ansehung der Nehmung des Abschiedes und der Beschenckung des Gesandtens? Von der Zurückkunfft, bloß, um Abschied zu nehmen. Von dem Weggehen eines Gesandtens, ohne Abschied bey Hof zu nehmen. Wann solches zu geschehen pflege? Ob solche Gesandte dannoch Pässe nehmen? Ob sie ihnen gegeben werden müssen? Ob und wann ein Souverain verlangen könne, daß der andere seinen Gesandten abberuffe? Von freywilliger Abberuffung der Gesandten. Wann solche geschehe, oder sich ausgebeten werde? Von dem Recht gewisser Cronen, daß die bey ihnen gestandene Nuncii zu Cardinälen gemacht werden müssen. Ob ein Päbstlicher Nuncius abgeruffen werden könne, ehe er zum Cardinal ernannt worden ist? Von solennen Abschieds-Audientzien. Von particulier-Abschieds-Audientzien. Von denen Re-Credentialien. Von Recredentialien bey Niderlegung eines höheren Characters und doch dabey fortdaurender Gesandt-

sandtschafft. Welche Gesandte beschenckt werden? Worinn das Præsent bestehe? Picquantes Geschenck. Wie hoch es seye? Wann die ordinaire Summ erhöhet werde? Ob ein Gesandter es ohne Anfrag bey seinem Souverain annehmen dörffe? Ob er das Præsent abschlagen dörffe? Wie, wann es geschiehet? Von anderen Gnaden-Bezeugungen gegen abreisende Gesandte. Von Beschenckung des Legations-Secretarii. Ob und wann Gesandte entweder defrayiret werden? Ob und wann ihnen ein gewisses regulirtes gereichet wird? Von offentlicher Bekanntmachung der Abreise eines Gesandtens. Ob ein Gesandter angehalten werden könne, vor Bezahlung seiner Schulden nicht abzureisen? Von der würcklichen Rück-Reise. Von Zurücklassung des Legations-Secretarii. Wie, wann auch diser mitgenommen wird, die Affairen solchen Hofes besorget werden?

30. Cap. **Von der Gesandten, oder derer zur Gesandtschafft gehörigen Personen, Absterben und was dahin gehört.** Wie es bey Absterben eines Gesandten gehalten werde mit Obsignation derer Brieffschafften und derer Effecten? Wie mit dem Begräbniß, wann er der Religion des Landes zugethan ist, oder nicht? Wie, wann der Cörper anderwärtshin geführet werden will? Von der Inventur seiner Verlassenschafft. Von der Theilung. Von der Verabfolgung der Verlassenschafft ausser Landes. Von denen Ge-

recht-

rechtsamen der hinterlassenen Suite des Gesandtens. Von dem Absterben anderer zu der Gesandtschafft gehöriger Personen, nach eben disen Umständen.

31. Cap. Von geheimen Gesandtschafften. Wann dergleichen geheime Gesandtschafften vorzukommen pflegen? Zwischen wem? Wer darzu gebraucht werde? Wie es solchen Falles gehalten werde mit dergleichen Gesandten Reisen, mit dem Ceremoniel, mit der Negotiation selbst? Ob und wann ein solcher Gesandter sich hernach in das Publicum stelle? Wie er alsdann gegen Andere und Andere sich gegen ihme zu bezeugen haben?

32. Cap. Von *publiquen* Personen, so keine Gesandten seynd. Von Chargés d'Affaires. Von Agenten. Von Consuls, u. d. Von solcher Personen Legitimation. Von ihrer Würde. Von ihren und der ihrigen übrigen persönlichen Freyheiten. Von ihren Freyheiten in Ansehung ihrer Equipage, Nothdurfft, Verlassenschafft, u. s. w.

33. Cap. Von *Couriers*. Verschiedene Arten derer Couriers. Von ordinairen Couriers, so von einem Hof an den andern gehen. Von extraordinairen Couriers. Von Legitimation derer Couriers. Ob und was für Pässe, oder andere Erlaubniß, sie vonnöthen haben? Ob und wie ferne selbige, oder Pferde zu ihrer Fortschaffung, versagt werden können? Wie, wann sie sich doch auf den Weg machen?

Wie, wann ein Courier incognito reiset? Von denen Freyheiten eines Couriers in Ansehung seiner Person. Von Beleidig- oder Ermordung eines Couriers, wann selbige auf Befehl, oder doch mit Vorwissen, eines anderen Hofes geschiehet. Wie, wann es von Particuliers geschiehet? Wie, wann ein Courier verbotene oder zollbare Waaren mit sich führt? Vom Recht der Pacquet-Bote, remissive.

Viertes Buch.

Von denen Meeren und Landen.

1. Cap. Von der Herrschafft und Freyheit der Meere. Ob das grosse Welt-Meer einer Ober-Herrschafft fähig seye? Streit deßwegen. Von der Ober-Herrschafft der Nord-See, der Ost-See, der Groß-Britannischen See, der Spanischen See, der Spanischen Meer-Enge, des Ligustischen Meers, des Adriatischen Meers, der Meere in Ost- und West-Indien und um den Nord-Pol. Kennzeichen und Würckungen der Ober-Herrschafft eines Meers oder Meer-Enge. Besonders vom Segel-streichen; vom Sund-Zoll; von der Fischerey an Cüsten und Insuln. Von der Fischerey im vollen Meer. Von Visitirung der Schiffe, so durch eine Meer-Enge, oder an gewissen Küsten paßieren, oder in voller See seynd.

2. Cap. Von *Occupir*- und Bevölckerung gar ohnbewohnter, oder doch von keiner

Eu-

Europäischen Nation beherrschten Lande. Ob und wo dergleichen anzutreffen seyen, in Europa selbst, in Asien gegen Osten, unter dem Nord-Pol, in West- und Ost-Indien? Ob die Machten, deren Landen selbige am nächsten gelegen seynd, ein Vorrecht darzu haben? Ob Portugall und Spanien? Ob solche Machten, die vormahls ein Etablissiment darinn gehabt, es aber wieder verlassen haben? Ob und wie ferne dritte Machten einem Souverain wehren können, dergleichen Lande zu occupiren und zu peupliren? Wie, wann der andere nicht davon abstehen will?

3. Cap. Von Gränz-Streitigkeiten. Zwischen welchen Potentzien dergleichen obwalten in Europa? In West-Indien? Und in Ost-Indien? Ob und was dabey auf den Besitz ankomme? Wie, wann der Besitz streitig ist? Wie, wann kein Theil im Besitz ist? Von Beylegung dergleichen Streitigkeiten.

4. Cap. Von denen Gerechtsamen und Pflichten benachbarter Machten. Von dem, was in das Handlungs- wie auch Policey-Wesen und Militare einschläget, remissive. Was unter einer Barriere verstanden werde? Wo dergleichen fürkomme? Ob, wann und wie fern ein Souverain an den anderen verlangen könne, ihme dergleichen Barriere zuzugestehen? Ob und wie ferne ein Souverain an den andern verlangen könne, ihme dergleichen Barriere in seinen Landen in Ab-

sicht auf eine dritte Potentz zuzugestehen? Wie, wann ein solcher Souverain nicht daran will? Von denen Rechten und Pflichten des Eigenthums-Herrns in solcher Barriere. Von denen Rechten und Pflichten des Innhabers der Barriere, besonders in Militar- Justitz- und Policey-Sachen.

5. Cap. Von denen Rechten eines *Souverains* über seine in eines anderen *Souverains* Staat eingeschlossene Lande, & vice versa. Es ist von enclavirten souverainen Landen die Rede. Wo dergleichen noch jetzo vorhanden seyen? Wo vormahls noch mehrere gewesen? Von des Besitzers Gerechtsamen in Militar- Justitz- und Policey-Sachen. Von des Souverains, in dessen Lande sie enclavirt seynd, Gerechtsamen in Ansehung solcher enclavirten Lande in Militar- Justitz- und Policey-Sachen. Von einzelen Palästen eines Souverains in des anderen Landen. Von deren Rechten. Von ihrer Beleidigung.

6. Cap. Von noch mehreren Landesherrlichen Gerechtsamen in Absicht auf andere *Souverain*en. Ob und wie ferne ein Landes-Herr anderer Souverainen Bedienten und Unterthanen die Durchreise gestatten müsse, oder sie abschlagen, oder einschräncken könne? Ob und wie ferne die Herum-Reise? Ob und wie ferne den Aufenthalt auf einige Zeit? Oder für beständig? Ob und wann ein Souverain an den andern verlangen könne, eine jenem

widri-

widrige Person aus seinem Land zu schaffen? Von denen Gerechtsamen und Pflichten eines Landes-Herrns gegen Fremde, so einiger Lebens-Mittel, oder andere Hülffe, benöthiget, oder durch Sturm an seine Küsten verschlagen seynd, oder die Schiffbruch gelitten haben; wie auch derer, so von verdächtigen oder würcklich inficirten Orten herkommen? Von Soldaten ꝛc. und Kauffleuten remissive.

7. Cap. **Von Verletzung der Landes-Gerechtsamen eines anderen** *Souverains*. Wie die Landes-Hoheit eines anderen Souverains verletzet werden könne mit Gewalt, und ohne Gewalt? Wie, wann die Verletzung geschiehet durch eines anderen Souverains Bediente? Oder durch Particuliers? Wie, wann keine Genugthuung dafür gegeben werden will?

8. Cap. **Von derer** *Souverain*en *Garantirung* **ihrer besitzenden Lande.** Ob ein Souverain schuldig seye, dem anderen seine besitzende Lande zu garantiren? Ob und wie ferne dergleichen Garantirung auch statt habe in Absicht auf Lande, welche in ordentlichem rechtlichem Anspruch verfangen seynd? Oder worauf ein anderer Souverain prætendiret? Ob dergleichen Garantie auch in Ansehung aller künfftigen Acquisitionen statt habe? Von Garantien, welche auf gewisse Lande limitirt seynd. Wie, wann über deren Verstand Zweifel entstehet? Wann die Garantie erfor-

dert werden könne? Wie und nach was für Graden sie geleistet werden müsse?

9. Cap. Von Ansprüchen derer *Souverainen* auf anderer *Souverainen* Lande. Was für Ansprüche nach dem Völcker-Recht gerecht seyen? Ob und wann eine Verjährung Platz greiffe? Was nach dem Völcker-Recht eine Verjährung seye? Ob und wie Souverainen sich ihrer Ansprüche stillschweigend begeben können, oder würcklich begeben? Ob, wann und wie fern Lande, oder Gerechtsamen, deren man sich durch formliche Tractaten begeben hat, wieder in Ansprache genommen werden können? Ob und wann man seine Ansprüche gleichbalden mit gewaffneter Hand durchsetzen könne? Ob und wann gelindere Mittel zu gebrauchen seyen? Welche? Wie, wann sie nichts helffen?

10. Cap. Von Vertausch- oder Abtrettung einiger Lande zwischen *Souverainen*. Von freywilliger Vertausch- oder Abtrettung. Ob und wo solche ohne Mit-Einwilligung derer Reichs-Stände oder Interessenten geschehen könne? Ob eine dritte Macht genöthiget werden könne, einige ihrer Lande zu vertauschen, oder abzutretten? Von Ausmachung eines Æquivalents. Wie, wann solches nicht anständig ist?

11. Cap. Von *Disponi*rung über eines dritten *Souverains* Lande oder Gerechtsamen durch andere Machten. Ob andere

Machten über eines dritten Souverains Lande oder Gerechtsamen disponiren können? Wie, wann es würcklich geschiehet? Ob und wie ferne andere, als die contrahirende, Machten sich dessen annehmen dörffen? Vilerley Exempel alles dessen.

Fünfftes Buch.

Von Bedienten und Unterthanen.

1. Cap. Von eines *Souverains* Gerechtsamen über seine eigene Bedienten und Unterthanen, in Absicht auf andere *Souverainen*. Von Erkennung des durch einen Souverain seinen Bedienten und Unterthanen beygelegten Characters, oder Standes, von anderen Souverainen. Ob ein Souverain an den andern verlangen könne, daß er sich in gewissen Sachen gewisser Ministres nicht gebrauchen solle? Ob ein Souverain einem Bedienten, der nicht sein Unterthan ist, seine Dimission versagen könne? Ob und wie er es ressentiren könne, wann er ohne erhaltene Dimission in fremde Dienste gehet? Von denen Würckungen eines von einem Souverain gegen seinen Bedienten oder Unterthanen gefällten Urtheils, wann sich derselbige entweder zu solcher Zeit bereits in eines anderen Souverains Landen aufhält, oder erst nach Vollstreckung des Urtheils an ihme dahin kommt. Vom Verbot oder Einschränckung der Reisen in fremde Lande, des Umgangs allda mit gewissen Personen, ei-

nes langwührigen Aufenthalts und Erkauffung unbeweglicher Güter darinn; deßgleichen der Annehmung fremder Staats- civil- militar- See- Bergwercks- Dienste, u. d. Von nach-Haus-Beruffung der in fremden Landen sich aufhaltenden, oder in fremden Kriegs- oder See-Diensten sich befindenden Unterthanen. Von Ressentirung der Beleidigung, so einem Bedienten oder Unterthanen in eines anderen Souverains Land wiederfähret. Von Verfolgung derer Unterthanen, so ein Verbrechen begangen haben, in eines anderen Souverains Land. Von eines Souverains gewaltsamer oder listiger Wegnehmung seiner Unterthanen aus eines anderen Souverains Land. Von Religions- und Handlungs-Sachen; remissive. Ob und wie weit ein Souverain sich seiner eigenen Unterthanen gegen fremde Unterthanen in Schuld-Sachen annehmen könne? Wie, wann gütliche Vorstellungen nichts helffen?

2. Cap. **Von eines *Souverains* Gerechtsamen über fremde Bedienten und Unterthanen, so sich in seinem Land aufhalten.** Ob jemand in fremden Landen gleichen Rang mit denen, so gleiches Standes-Prædicat haben, forderen könne? Ob jemand sich seines zu Haus habenden Characters auch in der Fremde bedienen könne? Ob und wie fern andere Souverainen in ihren Landen hierinn Schrancken setzen können? Ob und wie ferne Unterthanen von fremden Souverainen sich

 Stan-

Standes-Erhöhungen oder Character ausbitten dörffen? Ob und wann ein Souverain eines anderen Souverains Bedienten oder Unterthanen freywillig Standes-Erhöhungen oder Characters ertheilen könne? Ob und wann Ritter-Orden? Wie es damit gehalten werde, wann ein solcher Ritter von seinem Souverain seiner Ehren entsetzet wird? Von Bestechung fremder Ministres und Bedienten. Ob und wann eines Souverains Bedienter oder Unterthan, so in eines anderen Souverains Land etwas straffwürdiges begehet, von dem Souverain des Landes bestrafft werden könne? Von dessen Würckungen in des Gestrafften Vaterland. Ob und wie fern ein Souverain verlangen könne, daß ein anderer ihme einen Bedienten in seine Dienste überlasse? Ob ein Souverain einen, welcher von seinem Herrn ehrlos erklärt worden ist, ausdrücklich oder stillschweigend wieder ehrlich machen könne? Ob der andere Souverain es übel nehmen könne? Von denen Würckungen einer solchen Restitution, in Ansehung des Staats, wo er ehrlos erkläret worden ist, und dritter Staaten. Von Einschränckung fremder Unterthanen durchreisens, des Umgang mit anderen, eines langwührigen Aufenthalts und Erkauffung unbeweglicher Güter. Von militarischen und anderen Ehren-Bezeugungen gegen fremde Standes-Personen, so weder Souverains noch Gesandten seynd. Ob ein Souverain eines

nes anderen Souverains in seinem Lande befindliche Unterthanen zu Annehmung civil- oder militar-Dienste nöthigen könne? Ob er Fremde, so in seinen Diensten stehen, oder sich in dem Land aufhalten, und abgeruffen werden, nöthigen könne, zu bleiben? Ob er Fremde, wider das Verbot ihres Souverains, sich meldende Soldaten, Künstler, Bergwercks-Verständige, u. s. w. annehmen dörffe? Wie, wann ein fremder Unterthan sich ohne Erlaubniß in Kriegs-Dienste begibt und hernach ohne Abschied fortgehet? Wie, wann Leibeigene, oder andere Unterthanen, sich, gegen das Verbot ihres Souverains, in ein ander Land flüchten, sich allda zu établiren? Von Beschüzung fremder im Land sich aufhaltender Unterthanen für Beleidigungen. Wie, wann fremde Bediente oder Unterthanen beleidiget werden, und zwar aus Befehl des Souverains? oder doch durch dessen Bediente? Oder durch Particuliers? Ob ein Souverain, in dessen Land ein fremder Bedienter oder Unterthan verstirbt, dessen Verlassenschafft an sich ziehen dörffe, wann jener nur durchreiset? Oder sich nur einige Zeit im Land aufhält? Oder sich häuslich darinn nidergelassen hat? Ob ein Souverain schuldig seye, einem anderen jemand, so in dessen Landen, oder in dritten Orten, ein Verbrechen begangen haben solle, zu extradiren, oder wenigstens abzustraffen? Von dem Verbot, fremde Cocarden zu tragen, oder sich als Anhänger

hänger dritter Potenzien anzugeben. Von Wegschaffung fremder Unterthanen, besonders derer, so den Eyd der Treue nicht leisten wollen. Ob ein Souverain eines andern mißvergnügten Unterthanen Schutz in seinem Land ertheilen dörffe? Von Religions- und Handlungs-Sachen fremder Unterthanen remissive. Wie ein Souverain sich von fremden Unterthanen Recht verschaffen könne?

3. Cap. Von eines *Souverains* Gerechtsamen in Ansehung fremder Bedienten und Unterthanen, so sich ausser seinen Landen befinden. Ob ein Souverain eines straffmäßigen fremden Unterthanens Extradition verlangen könne? Ob ein Souverain eines anderen mißvergnügte Unterthanen in Schutz nehmen dörffe und wie fern? Von Anstifft- oder Erhaltung innerlicher Unruhe in eines anderen Souverains Land.

Sechstes Buch.

Von Religions-Sachen.

1. Cap. Von dem Religions-Wesen in Europa überhaupt. Von denen in Europa üblichen grossen Religionen. Ven deren Verhalt gegen die Staats-Verfassung Europens. Von denen kleineren Parthien. Ob und wie ferne die Tolerantz in Religions-Sachen Völcker-Rechtens seye? Verschiedener Verhalt derer Religionen in Ansehung der offentlichen Religions-Ubung. Von der halb-offentlichen

Religions-Ubung. Von der privat-Religions-Ubung. Was in Ansehung der münd- und schrifftlichen Vertheidigung seiner und Widerlegung einer anderen Religion Völcker-Rechtens seye? Was in Ansehung der gewaltsamen Fortpflantzung seiner und Ausrottung einer anderen Religion?

2. Cap. **Von eines *Souverains* Gerechtsamen in Religions-Sachen über seine eigene Unterthanen, in Absicht auf andere *Souverainen*.** Ob ein Souverain Freyheit habe, in seinen Staaten eine andere Religion einzuführen und was für eine? Ob er befugt seye, seine einer anderen Religion zugethane Unterthanen zu nöthigen, selbige zu verlassen? Wie weit er hierinn gehen dörffe? Ob er ihnen befehlen könne, das Land zu raumen? Ob er ihnen verbieten könne, sich aus dem Land zu machen? Oder sich ihres Religions-Exercitii ausser Landes zu bedienen? Wie, wann die Unterthanen Gegen-Gewalt gebrauchen? Von dem Religions-Exercitio Eingesessener bey fremden Gesandten, remissive.

3. Cap. **Von eines *Souverains* Gerechtsamen in Religions-Sachen in Ansehung fremder Unterthanen.** Ob und wie ferne ein Souverain Fremden das Exercitium ihrer Religion in seinen Landen gestatten müsse, oder könne? Von Gesandten und Handelsleuten, auch der Fremden Gebrauchung eines Gesandtschafftlichen Religions-Exercitii, remissive.

Ob

Ob und wie ferne fremde in einem Land sich aufhaltende oder durchreisende Personen an die Landes-Verfassung in Religions-Sachen verbunden seyen oder nicht? Ob ein Souverain sich eines anderen Souverains um der Religion willen betrangter Unterthanen annehmen dörffe? Wie ferne? Was für Grade und Mittel zu gebrauchen? Ob man denen um der Religion willen Flüchtigen Schutz angedeyhen lassen dörffe? Ob man sie häuslich annehmen dörffe? Ob und wann Repressalien statt finden, gegen des seine Unterthanen um der Religion willen bedruckenden Souverains Unterthanen, oder Glaubens-Genossen?

4. Cap. Von des Pabsts und seiner Clerisey Gerechtsamen in denen Landen der R. Catholischen Machten. Von des Pabsts Macht, in Glaubens-Sachen, in Kirchen-Regiments-Sachen, bey Errichtung neuer Patriarchate, Ertz- und Bisthümer, bey Ersetzung der Ertz- und Bisthümer, Abbteyen, 2c. Bey Erricht- und Veränderung derer Orden, bey Einrichtung des offentlichen Gottesdienstes, bey Kirchen-Gütern, in Ehe- und anderen Gewissens-Sachen. Von denen Rechten der Päbstlichen Nunciaturen. Wie, wann gestritten wird: Ob eine Sache für ein geist- oder weltliches Gericht gehöre? Von Beschliessung der Nunciaturen. Von Publication der Päbstlichen Bullen. Von der Inquisition Einführ- und Abschaffung. Von denen Appel-

latio-

lationen nach Rom. Von der Erlaubniß, die Geistlichkeit collectiren zu dörffen? Ob der Pabst gecrönte Häupter ꝛc. in den Bann thun, absetzen, oder die Unterthanen von dem Gehorsam lossprechen könne? Von des R. Catholischen Cleri Gerechtsamen in Ansehung ihrer Personen, Aemter, Güter und Einkünfften.

5. Cap. Von des Pabsts und seiner Clerisey Gerechtsamen in denen Landen der nicht Röm. Catholischen Machten. Ob und was der Pabst über die in dergleichen Staaten befindliche Catholische Geistliche für Gerechtsamen habe? Ob und was für über die Catholische weltliche? Ob und was für über andere Religions-Verwandte? Wie, wann er sich eines mehreren anmasset, als ihme eingestanden wird? Wie, wann er sich zu einem mehreren befugt erachtet, als ihme eingestanden wird?

6. Cap. Von der Röm. Catholischen *Souverain*en Gerechtsamen in Ansehung des Pabsts. Von ihren Rechten bey den Pabst-Wahlen, von ihren Obedientz-Gesandtschafften und von denen bey ihnen residierenden Nunciis; remissive. Welche Souverains das Recht haben, Subjecta zur Cardinals-Würde fürzuschlagen? Wann? Wie offt? Ob ein solcher Candidat recusiret werden könne? Wie, wann eine solche Crone übergangen wird? Von ausserordentlichen Ernennungen zur Cardinals-Würde. Von denen Protectoribus Nationum.

num. Von denen National-Kirchen zu Rom. Von deren Gerechtsamen.

Sibendes Buch.

Von Handlungs-Sachen.

1. Cap. Von dem Handlungs-Wesen in und ausser Europa überhaupt. Vergleichung derer vorig- und jetzigen Zeiten. Von der innländischen Handlung. Von der ausländischen. Von der Handlung zur See und zu Land. Von offentlichen und privat-Handlungs-Compagnien. Vom handlen der Souverainen. Vom handlen einzeler Particuliers. Welche Nationen die stärckste Handlung treiben? Wohin jede Nation hauptsächlich handle? Womit? Von dem Recht der eigenen Flaggen. Von Handlungs-Tractaten; remissive.

2. Cap. Von eines *Souverains* Gerechtsamen in Handlungs-Sachen in Ansehung seiner eigenen Unterthanen. Von denen Gerechtsamen eines Souverains über seine Unterthanen in Ansehung der innländischen Handlung überhaupt. Besonders von der Freyheit, oder dem Verbot, gewisse Sachen in das Land zu bringen, oder selbige nach Gefallen zu visitiren und mit Imposten zu belegen, oder den Verkauff derselbigen einzuschräncken. Von denen Gerechtsamen eines Souverains über seine Unterthanen in Ansehung der ausländischen Handlung überhaupt. Besonders von

der Freyheit, oder dem Verbot, gewisse Sachen gar nicht, oder nicht ohne Erlaubniß aus dem Land, oder doch nicht an gewisse Orte, zu führen, oder nach Gefallen Imposten auf selbige zu legen. Ob und wie ferne andere Souverainen sich darüber beschweren können? Von der Erlaubniß und dem Verbot, sich in fremde Handlungs-Gesellschafften einzulassen. Von dem Verbot, daß Manufacturiers, u. d. sich nicht in fremde Lande begeben sollen.

3. Cap. **Von eines *Souverains* Gerechtsamen in Handlungs-Sachen in Ansehung fremder Unterthanen.** Ob ein Souverain schuldig seye, Fremden die Handlung in seinem Land zu gestatten, und zwar mit denen Unterthanen, oder mit anderen Fremden? Ob und wie ferne er befugt seye, selbige einzuschräncken, in Ansehung der Personen, der Waaren, der Weise zu handlen, des Preises, der Abgaben, der Gerechtsamen ihrer eigenen Personen, der Quartiere und Waaren-Lager, ihrer Güter und Waaren, der offentlichen, halb-offentlichen und privat-Religions-Ubung, der Unterwürffigkeit unter die Gerichtbarkeit des Landes, der Exemtion davon in gewissen Fällen, der eigenen Gerichtbarkeit, der Consuls, der Factoren, der Verstorbenen Verlassenschafft, der Abreise, der Aufhebung der Handlung? u. s. w. Ob ein Souverain fremden Kauffleuten die blosse Durch-Reise nothwendig gestatten müsse? Ob ihren Waaren? Ob und wie ferne

er

er beyde einschräncken, oder Impoſten darauf legen könne, oder verlangen, daß die Beförderung durch Landes-Eingeſeſſene geſchehe? Von dem Verhalten gegen Fremde, ſo Contrebande führen.

4. Cap. Von der Freyheit oder Verbott, nach gewiſſen Gegenden zu handlen. Nach was für Gegenden in Europa die Handlung allen Nationen offen ſtehe? Nach was für Gegenden auſſer Europa? Was für Gegenden ſich in Europa, auch Weſt- und Oſt-Indien, befinden, dahin gewiſſe Nationen anderen Nationen keine Handlung geſtatten wollen, und welchen? Worauf ſich diſer Widerſtand gründe? Wie derſelbige denen Rechten nach anzuſehen ſeye? Was allenfalls für Gegen-Mittel Platz greiffen? Was für Grade bey deren Anwendung zu gebrauchen ſeyen? Von Diſpenſationen gegen dergleichen Verbote durch formliche Tractaten, oder ſonſt. Von Wieder-Aufhebung ſolcher Diſpenſationen. Von dem Verbott des Handels nach denen wegen der Peſt ꝛc. verdächtigen oder damit inficirten Landen, und von dannen.

5. Cap. Von freyen Häfen. Was ein freyer Hafen ſeye? Wo es dergleichen in Europa gebe? Wo auſſer Europa? Wer dergleichen Freyheit zu ertheilen habe? Ob ein Souverain darzu genöthiget werden könne? Worinn die beſondere Freyheiten eines Frey-Hafens beſtehen in Anſehung der Nationen, der Anländung,

der Personen, der Waaren, der Imposten, des Handels mit den Eingesessenen und mit Fremden, der Religion, der Gerichtbarkeit, der Versterbenden und der Abreisenden? Cautelen in Ansehung des Mißbrauchs freyer Häfen zu Einführung Contrebande-Sachen in das Land. Von Wieder-Aufhebung der Frey-Hafens-Gerechtigkeit.

6. Cap. **Von denen besonderen Freyheiten ein oder anderer Nation in Handlungs-Sachen.** Ob einem Souverain freystehe, ein oder anderer Nation besondere Vortheile in Handlungs-Sachen zuzustehen? Ob und wann deren Versagung als eine Beleidigung aufgenommen werden könne? Ob und wie ferne andere Nationen ein gleiches verlangen können? Ob und wann dessen Versagung als eine Beleidigung aufgenommen werden könne? Was allenfalls für Gegen-Mittel statt finden? Was für Grade dabey zu gebrauchen?

Achtes Buch.

Von Policey-Sachen.

1. Cap. **Von Policey-Sachen überhaupt, in Absicht auf andere *Souverains*.** Was unter Policey-Sachen verstanden werde? Ob und wann ein Souverain in Policey-Sachen auf andere Souverainen zu reflectiren habe? Von den Gerechtsamen eines Souverains in Policey-Sachen über seine eigene und über fremde Unterthanen. Ob und wann andere

dere Souverainen sich darein mêliren, oder darüber beschweren können?

2. Cap. Vom Müntzwesen. Von dem Verbot, die eigene Müntz ausser Landes zu verführen, oder sie sonst aus Handel und Wandel zu bringen. Von dem Verbot, fremde Müntze in das Land zu bringen, oder daraus zu führen, oder sie sonst aus Handel und Wandel zu bringen. Von der Freyheit, die eigene Müntze zu erhöhen, und die fremde herab zu setzen, oder zu verbieten. Ob und wann andere Souverainen sich dagegen beschweren können? Was für Gegen-Mittel statt haben? Was für Grade zu gebrauchen seyen?

3. Cap. Vom Postwesen. Ob ein Souverain schuldig seye, Posten gegen eines anderen Souverains Land anzulegen, oder widrigen Falles ihme das Post-Recht selbst zu gestatten? Ob ein Souverain das Ritt- und Post-Gelt nach Gefallen erhöhen könne? Ob und wie ferne Fremde Ab- oder Durch-Reisende in Post-Sachen eingeschräncket werden können? Wie es zwischen Souverainen in Ansehung ihrer eigenen Brieffe und Paquete gehalten werde? Wie in Ansehung ihrer Gesandten? Wie in Ansehung anderer fremder Brieffe? Vom Recht der Pacquet-Bote.

4. Cap. Von Strassen, Flüssen, Häfen, Kanalen, u. s. w. Ob und wie ferne ein Souverain an den anderen verlangen könne, die Strassen in guten Stand zu stellen und sicher

zu halten, Flüsse schiffbar zu machen, oder machen zu lassen, Häfen anzulegen, oder in bequemen Stand zu stellen, Fanale, Tonnen, u. d. anzuordnen und zu erhalten? Was für Gegen-Mittel statt finden?

5. Cap. Von anderen gute Zucht und Ordnung betreffenden Anstalten. Was darunter verstanden werde? Von denen Gerechtsamen eines Souverains hierinn in Ansehung seiner eigenen und fremder durch das Land reisender, oder darinn sich aufhaltender Unterthanen. Ob und wie ferne andere Souverainen sich deßwegen beschweren können? Was für Gegen-Mittel statt finden?

Neuntes Buch.

Von Militar-Sachen.

1. Cap. Von dem Militar-Wesen in Europa überhaupt. Vergleichung der jetzig- und vorigen Zeiten. Von dem Militar-Wesen zu Land und zur See. Von regulairen und irregulairen Trouppen. Von dem Recht einer Admiralitäts-Flagge u. s. w.

2. Cap. Von Sicherstellung der Gränzen und Lande, Erbauung der Vestungen, u. s. w. Ob und wie ferne ein Souverain dem anderen wegen Haltung einer gewissen Art Trouppen, oder wegen Sicherstellung seiner Gräntzen, etwas einzureden oder fürzuschreiben habe? Ins besondere wegen Erbauung Vestungen, Forts, u. d.? wegen Anlegung Häfen

sen, u.d.? wegen Ziehung Linien, u.d.? Ob, wann und wie ferne ein Souverain deren Demolirung, u.d. gantz oder zum Theil verlangen könne? Wie, wann es nicht geschiehet? Ob ein Souverain zu Sicherstellung seiner Gräntzen eines neutralen Staats Gräntz-Vestungen wegnehmen könne? Von dem Recht einer Barriere &c. remissive. Ob und wann einem Souverain fürgeschriben werden könne, nicht mehr als eine gewisse Anzahl Soldaten oder Schiffe zu halten? Wie, wann dise Anzahl überschritten wird?

3. **Cap. Von Werbungen in eigenen und fremden Landen.** Von dem Verbott, für fremde Souverainen zu werben, oder sich für dieselbigen werben zu lassen. Ob ein Souverain, auf Ansuchen, schuldig seye, einen anderen in seinem Land werben zu lassen? Von welchen Souverainen es erlaubt zu werden pflege, auch wann und wie fern? Wie, wann die ertheilte Erlaubniß mißbraucht wird? Wie, wann ein Souverain in des andern Landen heimlich oder mit Gewalt wirbet? Ob, wann eine Ahndung deßwegen fürgenommen wird, Repressalien statt haben? Mehreres remissive.

4. **Cap. Von Verstärckung der *Guarnisonen*, Anordnung *Campemens*, u. s. w.** Ob und wann, auch wie fern, ein Souverain über die Verstärckung der Guarnisonen eines benachbarten Souverains Ombrage schöpfen, oder sich beschweren könne? Wie, wann nicht,

oder nicht genugsam, darauf reflectiret wird? Was für Mittel dagegen statt haben? Ob und wie ferne man schuldig seye, denen dißfalls ertheilten Versicherungen zu trauen? Von Campemens, oder sonstiger Zusammenziehung viler Völcker, nach eben disen Umständen.

5. Cap. Von Durch-*Marchen* durch die Lande anderer *Souverainen*. Ob ein Souverain befugt seye, bewehrte Mannschafft durch eines anderen Souverains Land ohne Requisition marchiren zu lassen? Wie, wann es doch geschiehet? Ob und wie ferne ein Souverain schuldig seye, oder nicht, auf beschehene Requisition, gantzen Arméen einen Durchzug zu gestatten? Oder gantzen grossen Corps? Oder kleinen Corps? Oder einzelen Soldaten? Oder Recrouten? Wie, wann der Durchzug abgeschlagen wird? Wie, wann er hernach doch genommen wird? Was bey erlaubtem Durchzug Rechtens seye in Ansehung der Sicherheit des Landes? Der Victualien Anschaffung? Des Preises? Der Bezahlung? Des Vorspanns? Der Manns-Zucht? Der Excesse? Was in Ansehung eines Souverains Lande, so in eines anderen Souverains Staaten enclavirt seynd, dißfalls Rechtens seye?

6. Cap. Von Einquartierungen in einer anderen Potentz Landen u. d. Ob und wann ein Souverain Völcker in eines anderen Souverains Land einquartieren könne, ohne vorgängige Requisition? Wie, wann es doch

geschie-

geschiehet? Ob und wann ein Souverain schuldig seye, dergleichen Requisition zu deferiren? Wie, wann es abgeschlagen wird? Wie, wann es doch geschiehet? Wie wann Geld oder Naturalien erpresset werden? Wie wann solches von Benachbarten ohne Einquartierung geschiehet? Was dißfalls in Ansehung eines Souverains Lande, so in eines anderen Souverains Staaten enclavirt seynd, Rechtens seye?

7. Cap. Vom creutzen auf denen Küsten und einlauffen in die Hafen anderer *Souverainen*. Ob, wann und wie ferne, wann ein Souverain seine See-Macht gantz oder zum Theil in Bereitschafft setzen lässet, auszulauffen, andere Souverainen darüber Ombrage schöpfen, oder sich beschweren können? Wie, wann nicht, oder nicht genugsam, darauf reflectiret wird? Was für Mittel dagegen statt haben? Ob und wie ferne man schuldig seye, denen dißfalls ertheilten Versicherungen zu trauen? Ob einer solchen Escadre das Einlauffen in eines anderen Souverains Hafen gestattet werden müsse? Wie, wann ein Sturm entstehet? Oder die Escadre durch Sturm auf die Küsten verschlagen wird? Oder Erfrischungen bedarff? Oder andere Hülffe? Vom Einlauffen einzeler Kriegs-Schiffe, Fregatten, armirter Pacquet-Bote. Vom Schiffs-Gruß gantzer Flotten, und einzeler Kriegs-Schiffe. Vom Seegel-

streichen gegen gantze Flotten, und gegen einzele Kriegs-Schiffe.

8. Cap. Von denen *Deserteurs*, *Cartels*, u. d. Ob ein Souverain schuldig seye, eines anderen Souverains, mit deme er kein Cartel hat, Deserteurs zurück zu weisen, anzuhalten, oder auszuliferen? Ob nicht wenigstens, wann sie des Herrens, dem sie desertirt seynd, Unterthanen seynd? Oder, wann sie zugleich die Cassa bestohlen haben, u. d.? Ob ihnen nicht wenigstens Gewehr und Montour abzunehmen und zu restituiren? Wie, wann sich die Deserteurs in ein enclavirtes Land flüchten? Wie, wann die Extradition versagt wird? Was Cartels seyen? Ob ein Souverain schuldig seye, dergleichen einzugehen? Wann man sie zu errichten pflege? Unter was für Bedingungen? Wie, wann ein Theil das Cartel nicht hält? Von Wegnehmung derer Deserteurs, so als anderwärts Angeworbene durch ihres vorigen Werb-Herrns Land paßieren.

9. Cap. Von grossen Kriegs-Rüstungen in Fridens-Zeiten. Was für Anstalten als dergleichen Kriegs-Rüstungen angesehen werden können oder nicht? Ob und wie ferne andere Souverainen befugt seyen, einen solchen Souverain darüber zu Red zu stellen? Ob und wie ferne sie schuldig seyen, denen dißfalls ertheilenden Versicherungen zu trauen? Ob und wie ferne dem sich rüstenden Souverain zugemuthet werden könne, die Rüstungen wieder abzu-

abzustellen? Wie, wann es nicht geschiehet? Ob und wie ferne wegen der dadurch verursachten Gegen-Rüstung eine Schadloshaltung gefordert werden könne?

Zehendes Buch.

Von noch mehreren Vorfallenheiten zwischen souverainen Staaten.

1. Cap. Ob und wie ferne ein *Souverain* den anderen wegen seines Thuns und Lassens zu Rede stellen könne? u. s. w. Von der Souverainen ordentlichen Independenz von andern ihres gleichen. Ob es Fälle gebe, darinn sie auch andern Souverainen Red und Antwort geben müssen? Wann ex Pacto? Wann sonst? Wie fern? Wie, wann der andere mit der Erklärung nicht zufriden ist? Ob und wann dergleichen zu Red-Stellung als eine Art der Beleidigung angesehen werden könne? Was alsdann zu thun? Ob und wann ein Souverain in Absicht auf einen anderen sich seines Rechts nicht zu bedienen pflege.

2. Cap. Ob und wie ferne ein *Souverain* an den anderen eingestehen oder abschlagen müsse, was einem Dritten accordiret oder abgeschlagen wird? Ob und wann ein Souverain befugt seye, zu fordern, daß ein anderer Souverain ihme eingestehe, was er einem Dritten erlaubt? Oder, daß er einem Dritten nicht eingestehe, was er ihme nicht erlaubt?

Wie,

Wie, wann ein solcher Souverain nicht will?

3. Cap. Ob und wie ferne ein *Souverain* schuldig oder befugt seye, sich des andern anzunehmen? Ob und wie ferne er es schuldig seye, vermöge Geblüts, Nachbarschafft, gemeinsamen Interesse und Bündnisse? Wie ferne er es befugt seye, nach eben disen Umständen?

4. Cap. Von eines *Souverains* Einmischung in eines anderen innerliche Angelegenheiten. rc. Ob und wann ein Souverain ex Pacto sich in eines anderen innerliche Angelegenheiten mischen könne, oder nicht? Von dem Mißbrauch dergleichen Pactorum. Wann ein Souverain extra casum Pacti befugt seye, sich in eines anderen innerliche Angelegenheiten zu mengen? Wann nicht? Wie weit er darinn gehen dörffe? Was für Mittel er sich darzu bedienen könne? Wie, wann er weiter gehet, als sich gebühret? Ob und wie ferne eines Staats innerliche Verfassung einem andern Ziel und Maaß gebe?

Eilfftes Buch.

Von verschiedenen Arten derer Tracaten.

1. Cap. Von *Defensiv*-Bündnissen. Von Bündnissen überhaupt. Wem das Recht zustehe, Bündnisse zu schliessen? Von offensiv-Bünd-

Bündnissen, remissive. Was ein defensiv-Bündniß seye? Von deren Absichten. Wie ferne defensiv-Bündnisse erlaubt und rechtmäßig seyen, oder nicht? Von Machten, so zu ihrem selbst-eigenen Besten schliessen, oder zum Besten eines Dritten. Von denen bedingt-oder unbedingten Fällen, in welchen die Hülffe zu leisten ist. Von der bedingt- oder unbedingten Macht, womit die Hülffe zu leisten ist. Von Berechnung der Force derer Alliirten. Von der Art und Weise, wie die Hülffe zu leisten ist. Von der Zeit, wann und wie lang die Hülffe zu leisten ist. Von denen auf die Hülffs-Leistung gehenden Kosten. Von Ersetzung der dem Hülff-leistenden Theil darüber entstehenden Schäden. Von der reciproquen Hülffe. Streit: Ob der Casus Fœderis vorhanden seye? Wie, wann der, so die Hülffe leisten solle, selbiger selbst nicht entbehren kan? Von der Clausul, daß ein Bundes-Verwandter ohne den andern nichts fürnehmen solle. Von Gegen-Defensiv-Allianzen.

2. Cap. Von *Subsidien*-Tractaten. Was Subsidien und Subsidien-Tractaten heissen? Allerley Arten und Absichten der Subsidien. Subsidien, damit ein Souverain sich in so vil besseren Vertheidigungs-Stand setzen könne. Subsidien, um zu Dienst eines anderen Souverains eine gewisse Anzahl Völcker, oder Schiffe, bereit zu halten. Subsidien, um an entstandenen oder entstehenden Streitigkeiten keinen

nen Theil zu nehmen. Ob die letztere Arten sich für einen Souverain schicken? Von denen Machten, welche die Subsidien zahlen sollen. Von deren Repartition unter ihrer mehreren. Von ihrem Quanto. Von denen Zahlungs-Terminen. Von dem Ort der Zahlung. Von denen Sorten. Von der Zeit, wie lang die Subsidien währen sollen. Von deme, was für die geniessende Subsidien reciproce zu præstiren ist. Wie, wann die Subsidien nicht richtig bezahlt werden? Wie, wann das dagegen versprochene nicht richtig gehalten wird?

3. Cap. Von Freundschaffts-Tractaten. Was Freundschaffts-Tractaten seyen? Worinn sie von denen defensiv-Bündnissen unterschieden seyen? Von ihrem Zweck. Wann sie vorzukommen pflegen? Von ihrer Würckung.

4. Cap. Von Handlungs-Tractaten. Was Handlungs-Tractaten seyen? Ob und wann sie von Privilegien fremder Nationen in Handlungs-Sachen unterschieden seyen? Ob ein Souverain genöthiget werden könne, mit einem anderen Handlungs-Tractaten zu schliessen? Wie es zwischen Nationen gehalten werde, welche keine Handlungs-Tractaten mit einander haben? Von dem gewohnlichen Haupt-Innhalt dergleichen Tractaten. Von dem gleich- oder ungleichen Vortheil, den die Contrahenten davon haben. Ob und was letzteren Falls die Parthie, so den mehreren Vortheil

theil hat, zu præstiren habe? Von der Zeit, auf welche die Handlungs-Tractaten geschlossen zu werden pflegen. Mehreres remissive.

5. Cap. Von Abhandl- und Schliessung derer Tractaten. Gewohnliche Art, durch Bevollmächtigte zu schliessen. Von dem ersten Antrag, und dessen Genehmigung. Von denen Vollmachten. Deren Auswechsel- und Examinirung. Wie, wann sie nicht hinlänglich seynd. Von denen Conferenzien, oder Schrifft-Wechsel darüber. Von Zerschlagung derer Tractaten. Ob, wann und wie ferne das, was bey zerschlagenen Tractaten fürgekommen ist, einer Parthie zum Nachtheil gereiche oder nicht? Wer den Auffsatz zu entwerffen habe? Von dessen Adjoustir- Mundir- und Unterzeichnung durch die Bevollmächtigte. Von Neben-Articuln. Von geheimen Articuln. Von der Zeit zur Ratification. Wie, wann ein Principal das nicht genehm halten will, was sein Bevollmächtigter geschlossen hat? Von bedingten Ratificationen. Von unbedingten. Von Geheimhaltung gewisser Tractaten. Von Beschenckung derer Bevollmächtigten.

6. Cap. Von Ein- und Ausschliessung anderer Machten. In was für Tractaten andere Machten pflegen eingeschlossen zu werden? Von wem solches geschehe? Was die Würckung davon seye? Von eventualer Schliessung auf eines Souverains, als Haupt-

Mit-

Mit-Compaciscentens, Nahmen. Von nicht gestattender Einschliessung einer dritten Macht. Dessen Würckungen. Ob es eine Art der Beleidigung seye? Von ausdrücklicher Ausschliessung einer dritten Macht, nach eben disen Umständen.

7. Cap. Von der Einladung und dem Beytritt oder Widerspruch anderer Machten. Unbequemlichkeit derer Tractaten, wobey vile Souverainen intereßirt seynd. Vorbehalt, noch andere Machten überhaupt, oder gewisse ins besondere, zum Beytritt geschlossener Tractaten einzuladen. Von wem solche Einladung geschehe? Wie? Von Bestimmung eines Termins zur Erklärung. Ob, wann, wie fern und wie man einen dritten Souverain directe nöthigen könne, einem Tractat zu accediren? Von indirecter Nöthigung. Prüffung seines Interesse. Von Versagung des Beytritts. Dessen Würckungen. Von der unbedingt- oder bedingten Accession. Formalitäten dabey. Würckungen davon. Ob und was für ein Unterschied zwischen denen zu erst contrahierenden und denen hernach accedirenden Machten übrig bleibe? Wann ein dritter Souverain befugt seye, einem von anderen geschlossenen Tractat zu widersprechen? Wie solcher Widerspruch zu bewerckstelligen? Von dessen Würckungen. Wie, wann er gar nicht angenommen, oder doch nicht darauf reflectirt, oder er ausdrücklich verworffen wird.

Von

Von anfänglicher Protestation und nachmahliger Accession. Von general- und special-Gegen-Protestationen. - Von Cassation aller Protestationen.

8. Cap. **Von der geschlossenen Tractaten Erklär- und Erläuterung.** Wie wann ein contrahierender Theil gleich bey Schliessung eines Tractats nicht deutlich genug reden lassen will? Von selbst-gemachten Schwürigkeiten bey schon geschlossenen Tractaten. Wem die Erklärung einer zweifelhafften Stelle eines Tractats zukomme? Wie, wann ein Theil sich derselben einseitig anmasset? Wie, wann er seine Auslegung mit Gewalt unterstützet? Wie es mit gemeinschafftlicher Erklärung einer solchen dunckeln Stelle zu halten seye? Formalitäten dabey.

9. Cap. **Von geschlossener Tractaten Erfüllung, Garantierung und Ubertretung.** Von dem auf den Nicht-Erfüllungs-Fall beschehenden Vorbehalt. Von der Zeit, inner welcher die Erfüllung geschehen solle. Von allerley Arten der Versicherungen der geschehenden Erfüllung. Von Eyden. Von Geisseln. Von Garantien dritter Machten. Ob dise schuldig seyen, selbige zu übernehmen? Von deren freywilliger oder forcirter Ubernehmung. Von dem Verspruch, andere Machten zur Garantie zu bewegen. Wie, wann deme nicht nachgelebet wird? Von Garantierung gantzer Tractaten, oder nur gewis-

ser Articul. Von unbedingt- oder bedingten Garantien. Ob die Garantie ohngefordert geleistet werden könne? Von Anruffung des Garants. Von würcklicher Leistung der Garantie, und deren verschiedenen Arten und Graden. Von Einwendungen gegen die zumuthende Erfüllung der Tractaten. Besonders des bey Schliessung des Tractats gebrauchten Lists, oder Gewalts, oder obgewalteter Furcht. Wie die Erfüllung, bey Ermanglung einer Garantie, zu bewerckstelligen? Von Ubertrettung derer Tractaten. Ob und wann des anderen Theils Verbindlichkeit dadurch auch aufhöre? Von denen Mitteln gegen dergleichen Ubertrettungen. Von denen dabey zu gebrauchenden Graden. Wie, wann der andere Theil der Schuld gegebenen nicht-Erfüll- oder Ubertrettung nicht geständig ist?

10. **Cap. Von der Tractaten Erlösch- oder Wieder Aufhebung, auch Erstreck- und Erneuerung.** Ob die Bündniße grosser Herrn überhaubt personell seyen? Wann sie sicherlich nur personell oder erblich seyen? Ob von einem Vertrag abgegangen werden könne, ehe der Endzweck desselbigen erreichet ist? Ob man schuldig seye, Tractaten zu halten, wann daraus ein grosser Schade besorget wird? Von Erlöschung der Tractaten mit der bestimmten Zeit, oder mit einem bestimmten Fall. Ob und wann die veränderte Umstände einen Tractat erlöschen machen? Von ausdrücklicher Wie-

Wieder-Aufhebung eines Tractats. Ob solche einseitig geschehen könne? Von der stillschweigenden Wieder-Aufhebung. Wie, wann darüber Streit entstehet? Von ausdrücklicher Erneuerung derer Tractaten. Von der stillschweigenden. Wie, wann Streit darüber entstehet?

Zwölfftes Buch.

Von denen Streitigkeiten unter souverainen Machten.

1. Cap. Von denen verschiedenen Arten derer unter *souverain*en Machten vorfallenden Streitigkeiten. Von selbst-angezettelten Streitigkeiten. Von Prætensionenmachereyen. Von Streitigkeiten, so anderen zu Gefallen erreget oder getrieben werden. Von Streitigkeiten, so aus Tractaten entstehen, oder aus Beleidigungen, oder über dem Interesse, oder sonst.

2. Cap. Von denen gütlichen Mitteln, denen Streitigkeiten unter *souverain*en Machten ohne Congreß unter sich selbst abzuhelffen. Ob und wie Streitigkeiten sich durch Schrifft-Wechsel beylegen lassen? Wie durch Abschickungen an die Höfe? Wie durch Conferentien mit denen an den Höfen subsistirenden Gesandten? Von Compromittirung auf dritte unpartheyische Machten. Wer solche vorzuschlagen habe? Wie, wann gegen eine derer vorgeschlagenen Machten excipiret wird?

wird? Wie die Sache an die compromittirte Machten zu bringen? Wie, wann dise den Ausspruch decliniren? Wie sie sich bey und nach Ubernehmung der Sache zu verhalten? Wie der Spruch zu ertheilen? Wie, wann ein Theil demselbigen nicht parirt? Von Nidersetzung der eigenen Räthe. Wie, wann sich dise keines einmüthigen Spruches vereinigen können? Von dem Loos.

3. Cap. **Von Beylegung derer Streitigkeiten unter *souverainen* Machten durch formliche Congresse.** Von Congressen ohne, oder unter Mediation anderer Souverainen. Von Erwählung eines Orts zum Congreß. Von Bestimmung der Zeit. Von Eröffnung des Congresses. Von solennen Conferentien. Von particular-Conferentien. Von Vorschlägen und Gegen-Vorschlägen. Von Zerschlagung des Congresses. Von gütlichen Vergleichen. Von deren Ratification.

4. Cap. **Von der *Mediation* zwischen strittigen *souverainen* Machten.** Ob der Röm. Kayser in Beylegung derer Streitigkeiten zwischen anderen Souverainen einen Vorzug habe? Von der durch die streitende Parthien selbst oder durch Dritte vorgeschlagenen, oder selbst anerbotenen, Mediation. Wer einer Mediation fähig erachtet werde? Wer darzu angenehm seye oder nicht? Von Anerbiet- Ausschlag- und Annehmung der Mediation durch die Parthien und die Mediateurs. Von der

Me-

Mediation einzeler oder mehrerer Machten. Von geheimen, oder wenigstens nicht solennen, Mediationen. Von solennen Mediationen. Von der Mediations-Ministrorum Anzahl, Character, auch Rechten und Pflichten, in Ansehung der Pässe, des Rangs, der Sachen, darüber gestritten wird, und der Weise, zwischen denen streitenden Parthien zu handlen. Von ihren Rechten und Pflichten, wann die Mediation fruchtlos ist, oder wann ein Vergleich zu Stand kommt, besonders bey dessen Unterschrifft und Vollstreckung. Von Bezeugung der Erkenntlichkeit gegen den Mediateur und dessen Subalternen.

5. Cap. **Von denen gewaltsamen Mitteln, die Streitigkeiten zwischen** ***souverain*****en Machten zu entscheiden.** Ob und in was für Fällen man gleich sich selbst Satisfaction verschaffen könne? Oder nicht? Ob und wie die Proportion der Beleidigung und der Satisfaction ausfündig gemacht werden könne? Von verschiedenen Arten, sich selbsten Satisfaction zu nehmen, besonders an der Person, oder denen Gütern und Gerechtsamen eines anderen Souverains, oder an dessen Bedienten und Unterthanen, oder deren Gütern, in des beleidigenden Souverains eigenem, oder in des beleidigten Souverains Land, oder an dritten Orten. Was Repressalien seyen? Von deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit. Wie weit sie sich erstrecken dörffen, oder nicht, in Ansehung der Per-

Personen, der Sachen, der gebrauchenden Mittel, der verursachten Kosten und Schäden? Wann damit wieder einzuhalten seye? Von Gegen-Repressalien; nach eben disen Umständen. Wie, wann darauf ein Vergleich erfolget? Oder nicht? Wie, wann auch die Repressalien nicht hinreichen? Oder durch Gegen-Repressalien ihre Krafft verliehren? Wie ins besondere Catholische Souverainen von dem Römischen Hof Satisfaction zu nehmen pflegen?

* * *

Europäisches Völcker-Recht in Kriegs-Zeiten.

Erstes Buch.

Von denen bey dem in Fridens-Zeiten üblichen Völcker-Recht abgehandelten Materien.

1. Cap. Von Europa, so ferne es einen einigen Staats-Cörper ausmacht. Ob sich in Kriegs-Zeiten dißfalls eine Aenderung zutrage, oder nicht? in Ansehung der kriegenden, der alliirten und der neutralen Theile.

2. Cap. Von der *Souverainen* Personen und Familien. Wie Cap. præc. Besonders von Regulirung der Thron-Folgen, Ausschliessung davon und Verzicht darauf bey Fridens-Schlüssen. Ob ein Souverain, der einen ande-

anderen als einen rechtmäßigen Souverain erkannt hat, in Kriegs-Zeiten einem Prætendenten, der ihne von dem Thron zu stürtzen suchet, beystehen könne? Ob ein Souverain ein erwähltes Haupt eines Staats, mit einigen dessen Glidern jener in Krieg verfangen ist, in der neuen Qualität erkennen müsse? Ob auch, wann einige die Rechtmäßigkeit der Wahl anfechten, der mehrere Theil aber selbige als gültig erkennet? Ob auch, wann solcher Souverain mit des Neu-Erwählten Gemahlin in Krieg verfangen ist? Ob andere feindliche, alliirte, oder neutrale, Souverains schuldig seyen, einen, der ein Erb-Reich durch Waffen erobert hat, noch währenden Krieges als rechtmäßigen Besitzer zu erkennen? Ob ein Souverain, der einen andern als Souverain eines ihme abgenommenen Landes erkannt hat, wann sie in Krieg verfallen, noch dafür erkennen müsse? Ob feindliche Souverains schuldig seyen, währenden Krieges, oder bey erfolgendem Friden, eine selbst angenommene höhere Würde, oder Standes-Titulatur, zu erkennen? Von der Souverainen Bezeugen gegen einander in Kriegs-Zeiten bey traurig- oder freudigen Familien-Begebenheiten. Wie alliirte oder neutrale Machten sich bey erhaltenen und notificirten Siegen betragen? Ob und wie dritte Souverains dadurch beleidiget werden können? Ob und wie ferne der Respect gegen die Personen derer feindlichen Souverains in

Kriegs-Zeiten zu beobachten seye oder nicht? Ob und wie ferne erlaubt seye, der Person eines feindlichen Souverains nachzustellen? Ob ein Souverain, dessen Residentz von dem Feind eingenommen wird, sicher darinn bleiben könne? Ob der Krieg einen Souverain berechtige, einen feindlichen Erb- oder Wahl-Souverain vom Thron zu stürtzen? Mehreres davon remissive. Wie feindliche Souverains, so Ritter-Orden von einander haben, sich in Ansehung deren verhalten? Von dem Bezeugen eines feindlichen Souverains gegen des anderen Gemahl, Gemahlin und Kinder.

3. Cap. Von Gesandtschaffts-Sachen. Von Zurückberuff- und Fortschaffung der Gesandten bey ausbrechendem Krieg. Ob sie gefangen, ihnen ihre Bediente genommen und ihre Effecten confisciret werden können? Was für Gegen-Mittel statt finden? Von nicht-Erkennung eines Gesandtens, so von einem Souverain, qua Regenten eines unter feindlichem Gewalt stehenden Landes, geschickt worden ist. Von Gesandten eines Souverains, der erst während dises Kriegs ein Land durch die Waffen conquêtiret hat. Ob und wann feindliche Souverains währenden Kriegs-Gesandte an einander schicken? Von derselben Abweisung. Was bey ihrer Zulassung zu beobachten? Von ihrem Tractament und Gerechtsamen. Wie, wann ein Gesandter an feind- und nicht feindliche Höfe zugleich bestimmet

met ist und in Feindes Landen erhaschet wird? Ob einem feindlichen Gesandten, so durch Feindes Land an einen dritten Hof reisen will, ein Paß ertheilet werden müsse? Wie, wann ein ohne Paß durch ein feindliches Land reisender Gesandter angetroffen wird? Wie, wann er sich der Post bedient? Wie, wann die Post einem anderen Souverain zustehet? Ob einer, so zugleich General und Gesandter ist und gefangen genommen wird, sich auf das zwischen beyden feindlichen Souverainen vorhandene Cartell beruffen könne? Von Gesandten an Cron-Prætendenten, revoltirende Unterthanen, oder im Krieg bezwungene Staaten, u. s. w. Von der Communication feindlicher Höfe durch eines dritten Hofes Gesandten. Cautelen dabey. Von denen Gesandten solcher Höfe, die mit dem Feind in off- und defensiv-Alliantz stehen, oder die dem Feind nur Auxiliar-Trouppen geben, oder die neutral seynd. Von aller diser Durchpaßierung durch eines kriegenden Theiles Land. Oder Begebung an den Hof eines kriegenden Theils. Wie neutraler Machten Gesandte sich zu bezeugen haben, wann der Hof, allwo sie stehen, einen Sieg erhält? Von dem Bezeugen feindlicher Souverainen Gesandten gegen einander, welche an einem dritten Ort concurriren. Von Beschwerden über feindlicher, alliirter, oder neutraler, Höfe Gesandten. Von Staats-Verbrechen der Gesandten feindlicher, alliirter,

oder neutraler Höfe. Von Verbietung des Hofes ꝛc. an feindlicher, alliirter oder neutraler Höfe Gesandten. Von geheimen Gesandtschafften währenden Krieges. Von denen Rechten kriegender Souverains publiquer Personen, so keine Gesandten seynd, währenden Krieges, in denen feindlichen, alliirten und neutralen Landen. Von denen Couriers und Pacquet-Bots kriegender Souverains, so in feindlichen, alliirten oder neutralen Landen angetroffen werden. Von Trompetern, Tambours, Schiffen mit weissen Fahnen ꝛc. so an den Feind abgeschickt werden.

4. **Cap. Von denen Meeren und Landen.** Ob und wie ferne hier eine Veränderung vorgehe, in Ansehung derer feindlichen, alliirten und neutralen Machten? Ob und wann ein Souverain, so dem anderen den Besitz seiner Lande garantieret hat, die Garantie leisten müsse, wann diser in Krieg verfällt? Ob und wann Ansprüche an eines anderen Souverains Land eine rechtmäßige Ursach des Krieges seyen? Ob, wann ein Land durch einen Fridens-Schluß abgetretten worden, bey wieder entstehendem Krieg von neuem Ansprach darauf gemacht werden könne? Wie, wann dritte Machten, zu angeblichem Besten eines kriegenden Theils, einige dessen Lande in Sequester nehmen wollen? Mehreres remissive.

5. **Cap. Von Bedienten und Unterthanen.** Von Wegschaffung fremder Untertha-

nen

nen bey ausbrechendem Krieg. Ob sie arrestirt, ihre Effecten confiscirt und sie hart tractiert, oder zu Galeeren-Sclaven gemacht, oder sonst zu Leibeigenen verkaufft werden können? Wie, wann es doch geschiehet? Von Bestraffung eigener Bedienten und Unterthanen, so sich mit dem Feind eingelassen haben. Von Bestechung feindlicher Ministers und deren Subalternen. Von Ausforderung eines feindlichen Generals. Von offentlich- oder heimlicher Verleitung feindlicher Unterthanen zur Rebellion, oder Unterstützung in derselbigen. Mehreres remissive. Wie gegen neutrale Ausländer, so verbottene Correspondentz führen, zu verfahren? Von denen Schrancken der Mäßigkeit feindlicher Bedienten und Unterthanen im reden und schreiben von denen Feinden. Wie ferne, wann selbige überschritten werden, selbiges von dem Feind selbst geahndet werden könne? Oder von dem Landes-Herrn, auf Verlangen, bestraffet werden müsse?

6. Cap. Von Religions-Sachen. Ob und worinn in Kriegs-Zeiten hierinn eine Aenderung vorgehe oder nicht?

7. Cap. Von Handlungs-Sachen. Wie es bey ausbrechendem Krieg zwischen feindlichen Machten in Handlungs-Sachen zu halten, wann Handlungs-Tractaten vorhanden seynd, oder nicht? Ob und wann selbige gar aufgehoben, oder eingeschränckt, oder freygelassen

lassen zu werden pflege? Ob und wann gewisse feindliche Staaten ausgenommen werden? Von der Handlung alliirter Machten nach eines kriegenden Theils, nach alliirter und nach neutraler Machten Landen, besonders mit Sachen, so zum Krieg gehören, oder in Feindes Land contreband seynd. Von der Handlung neutraler Machten, nach eben disen Umständen. Von Visitirung neutraler Schiffe. Von Confiscirung verbotener Waaren.

8. Cap. Von Policey-Sachen. Von dem Post-Wesen in Kriegs-Zeiten nach feindlichen, alliirten und neutralen Landen. Ob und worinn sonst in disen Sachen in Kriegs-Zeiten sich eine Aenderung zutrage oder nicht?

9. Cap. Von Militar-Sachen. Wie es mit denen hieher gehörigen Materien in Kriegs-Zeiten gehalten werde?

10. Cap. Von noch mehreren Vorfallenheiten zwischen *souverainen* Staaten. Ob und wie ferne dise Materien zu Kriegs-Zeiten ceßieren oder nicht?

11. Cap. Von verschiedenen Arten derer Tractaten. Was offensiv-Alliantzen seyen? Von denen dabey fürfallenden Umständen, nach denen bey den defensiv-Alliantzen angezeigten Puncten. Von Subsidien-Tractaten, deßgleichen nach denen oben angezeigten Umständen. Ob und worinn in denen übrigen hieher gehörigen Materien zu Kriegs-Zeiten eine Veränderung vorgehe oder nicht?

12. Cap.

12. Cap. Von denen Streitigkeiten unter *souverainen* Machten. Wie, wann feindliche Souverains sich über einander währenden Kriegs zu beschweren haben?

Zweytes Buch.

Von dem Krieg selbsten.

1. Cap. Von dem Kriegs-Wesen in Europa überhaupt. Vergleichung der vorig- und jetzigen Zeiten. Was nach der Vernunfft ein Krieg heisse? Was nach dem Völcker-Recht? Allerley Arten des Krieges. Von offensiv-Kriegen in Ansehung derer Kriegs-Ursachen, und des Anfangs des Krieges. Von defensiv-Kriegen in Ansehung derer Kriegs-Ursachen, und des Anfangs des Krieges. Von halb off- und halb defensiven Kriegen. Streit: ob ein Krieg off- oder defensiv seye? Worinn die jetzige Art zu kriegen erträglicher seye? Und worinn unerträglicher? Was die Kriegs-Raison seye? Ob und worinn sie einen guten Gebrauch habe? Von ihrem Mißbrauch. Was letzteren Falls für Gegen-Mittel statt haben?

2. Cap. Von denen Ursachen zu Ergreiffung der Waffen. Von denen angeblichen Ursachen derer Kriege. Von denen wahren Ursachen derselben. Von denen Ursachen derer seit 1648. geführten Kriege zwischen Dännemarck und Schweden, zwischen Franckreich und Groß-Britannien, zwischen Franckreich und Oesterreich, zwischen Franckreich und dem Röm.

Röm. Reich, zwischen Franckreich und Sardinien, zwischen Franckreich und Spanien, zwischen Franckreich und Genua, zwischen Franckreich und denen vereinigten Niderlanden, zwischen Groß-Britannien und Spanien, zwischen Groß-Britannien und denen vereinigten Niderlanden, zwischen Oesterreich und der Ottomannischen Pforte, zwischen Oesterreich und Pohlen, zwischen Oesterreich und Preussen, zwischen Oesterreich und Sardinien, zwischen Oesterreich und Spanien, zwischen der Ottomannischen Pforte und Pohlen, zwischen der Ottomannischen Pforte und Rußland, zwischen Pohlen und Rußland, zwischen Pohlen und Schweden, zwischen Portugall und Spanien, zwischen Portugall und den vereinigten Niederlanden, zwischen Preussen und Schweden, zwischen Rußland und Schweden, zwischen Sardinien und Spanien. Ob es möglich seye, zu bestimmen: was für Ursachen zu einem Krieg hinlänglich seyen? Classen der fürnehmsten vorhin angeführten Kriegs-Ursachen. Ob und wie ein Anfangs ungerechter Krieg in der Folge gerecht werden könne & vice versa?

3. Cap. **Von dem Anfang des Krieges.** Ob eine solenne Kriegs-Ankündigung nöthig, oder üblich seye? Formalitäten dabey. Notification davon an den andern Theil und an dritte Staaten. Streit: wer den Krieg zu erst angefangen habe? Von Kriegs-Manifesten und

und Gegen-Manifesten. Ob solche nöthig seyen? Wie fern sie üblich seyen? Wann sie publicirt werden? Mehrmahlige Manifeste und Gegen-Manifeste. Von Erklärung des Kriegs, wann solcher bereits vor einiger Zeit den Anfang genommen. Wie, wann der, welchem der Krieg angekündiget wird, mehrere Qualitäten besitzet? Von zweydeutigen Kriegs-Erklärungen. Von Ausnahm gewisser feindlicher Lande von der Kriegs-Erklärung.

4. Cap. Von dem Verfahren gegen des Feindes Unterthanen und deren Güter, welche ein *Souverain* in seinem eigenen Land antrifft. Was erlaubt seye gegen des feindlichen Souverains eigene Person, Familie und Anverwandte? Was gegen seine eigene Güter? Was gegen seine Gesandte? remissive. Was gegen Reisende? Was gegen Handelsleute? remissive. Was gegen feindliche Unterthanen, so sich sonst im Land établiret haben?

5. Cap. Von dem Verfahren gegen des Feindes Unterthanen und deren Güter, welche ein *Souverain* an einem dritten Ort antrifft. Wie, wann selbige auf offener See angetroffen werden? nach denen meisten erst erzählten Umständen. Ob ein Souverain einem alliirten oder neutralen Staat zumuthen könne, ihme dergleichen seinem Feind angehörige Personen oder Güter auszulifern? Oder doch, sie währenden Kriegs mit Arrest zu belegen? Wie, wann es nicht geschiehet? Ob er sie selbst

selbst mit Gewalt aus eines dritten Souverains Landen ablangen könne? Ob der andere kriegende Theil es als eine Beleidigung ansehen könne, wann sie abgefolget werden?

6. Cap. Von dem Betragen gegen des Feindes Unterthanen und deren Güter, so in des Feindes Land angetroffen werden. Von Haltung der Kriegs-Disciplin in Feindes Land. Besonders von dem Verhalten gegen feindliche bewehrte Mannschafft, so sich widersetzet, oder ergibt? Ob in Ansehung derselben und der aufgebotenen bewehrten Unterthanen ein Unterschied seye? Von dem Verhalten gegen unbewehrte Standes- und andere angesehene Personen, gegen Geistliche, gegen gemeine Leute, gegen Weibs-Personen, gegen Personen, so das Feld bauen, gegen Reisende, gegen Krancke, gegen Verstorbene. Von Profanirung derer in des Feindes Landen venerirten Religions-Stücke. Von dem Verhalten in Ansehung derer Quartiere, derer Lebens-Mittel, derer Kauffmanns-Waaren, u. s. w. Von Vorspannen und anderen Kriegs-Frohnen. Ob sie auch an gefährlichen Orten gebraucht werden dörffen? Wie, wann sie sich widersetzen? Oder sich davon machen? Was auf Discretion leben heisse? Wann solches statt habe? Wie fern? Mehreres remissive.

7. Cap. Von Einfällen in des Feindes Land. Ob und wann sengen und brennen erlaubt seye, oder nicht? Besonders von Verbren-

brennung offener Orte, ingleichem solcher, wo feindliche Magazine seynd. Von Ruinirung derer Bergwercke, Saltz-Gruben, u. d. der Häfen, u. d. der Dämme, der Schleussen, u. d. der Wälder, der fruchtbaren Bäume, Weinberge, u. d. der Residentz-Schlösser, so nicht zur Gegenwehre dienen, der Kirchen, Schulen und anderer publiquen Gebäude, so gerettet werden könnten. Ob und wann Plünderungen erlaubt seyen? Wie fern? Wie lang? Ob und was davon ausgenommen seye? Ob Residentzien? Ob Archive? Ob Zeug-Häuser? Ob Kunst-Kammern, u. d.? Ob der Feind schuldig seye, die Plünderung abkauffen zu lassen? Ob, wann die Plünderung einmahl abgekaufft ist, neue Forderungen gemacht, oder doch noch geplündert werden könne?

8. **Cap. Von Contributionen, Brandschatzungen und natural-Liferungen, wie auch *fouragi*ren.** Wie weit Brandschatzungen, u. d. ausgeschriben werden dörffen? Wie hoch? Von offenbar übermäßigen Anforderungen. Ob und was für Termine accordirt werden müssen? Wie, wann mit der Zahl- oder Liferung nicht unmäßiger Forderungen nicht eingehalten wird? Wie, wann man sich einem Executions-Commando widersetzt? Wie, wann etwas bezahlt oder gelifert, aber wegen des übrigen die Unmöglichkeit vorgeschüzet wird? Ob, wann einmahl gewisse Termine accordirt worden seynd, hernach die Anticipation ver-

langt werden könne? Wie, wann solche nicht erfolget? Wie, wann bey dem Abzug noch Rückstände vorhanden, oder noch nicht alle Termine verflossen seynd? Wie offt dergleichen Forderungen wiederhohlt werden können? Wie starck? Wie, wann die wiederhohlte Forderungen nicht abgetragen werden wollen, oder können? Von Pässen für den Feind, zu sicherer Fortbringung derer von ihme eingetriebenen Gelder. Von dem Verhalten gegen feindliche Unterthanen, so die aufgelegte Forderungen abgetragen. Von Sauvegardes. Ob und wann selbige bewilliget werden müssen, oder abgeschlagen werden können? Von ihrem Tractament. Wie, wann selbige beleidiget werden? Wie, wann denen, welchen Sauvegardes gegeben worden, dannoch feindlich begegnet wird? Was die Kriegs-Raison in Ansehung des fouragirens mit sich bringe?

9. **Cap. Von Geisseln.** Ob und wann ein Feind schuldig seye, Geissel anzunehmen oder nicht? Ob er solche selbst auswählen könne? Ob und wann er die ihme vorgestellte annehmen müsse oder nicht? Von ihrem Tractament währender Zeit, als das Versprochene in suspenso bleibt, oder von Zeit zu Zeit erfüllet wird. Was, wann das versprochene nicht gehalten wird, für ein Ressentiment gegen die Geissel Platz greiffe? Was für eines gegen ihre Principalen? Von ihrer Losgebung nach

nach völlig erfülltem Verspruch. Von ihrer sicheren Rückreise.

10. Cap. Von dem Betragen in des Feindes Land in Staats-Regierungs-Gnaden-Justitz-Cameral-Policey- und dergleichen Sachen. Ob und wann ein Feind verlangen könne, den vorigen Landes-Herrn nicht mehr dafür zu erkennen, sondern ihn, den Sieger. Von Einnahm der Huldigung. Von Aenderungen, oder anderen Anordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen. Von Bestellung des Regiments. Von Einziehung derer Herrschafftlichen eigenen Einkünffte. Von Einziehung derer Herrschafftlichen Præstandorum. Von verlangender Einsicht in die Landes-Geheimnisse. Von dem übrigen Betragen des Feindes gegen des Landes-Herrns Bediente, und diser gegen jenen, wie auch gegen den Landes-Herrn. Von Wegnehmung oder Forderung einer gewissen Anzahl Unterthanen zu Kriegs-Diensten. Von Entblössung des Landes von Sachen, so zur Gegenwehr dienen, oder dem Sieger, oder dem Feind, zum Unterhalt dienen können. Von Wegführung derer Archive, u. d.

11. Cap. Von *Marchen*, Lagern, Quartieren, Spitälern u. d. Ob und wie ferne bey Marchen und Lagern auf die Unschädlichkeit zu sehen seye? Worzu die Unterthanen dabey angehalten werden können? Was für Orte und Person ordentlicher Weise mit Quar-

tieren, Spitälern, u. s. w. verschonet werden? Wann und wie ferne solches ceßiere? Was der Quartiers-Mann præstiren müsse? Besonders wann eine ordentliche Contribution regulirt ist?

12. Cap. **Von Parthien und Capern, so dann denen** *Merodeurs* **und See-Räubern.** Was eine erlaubte Parthie seye? Was die Kriegs-Raison bey dem Parthie-gehen mit sich bringe? Von denen Excessen der Parthie-Gänger. Wann sie sich des gegen feindlichen Völckern üblichen Tractaments verlustigt machen? Was Merodeurs seyen? Was in Ansehung derselben Kriegs-Raison seye? Ob und wann deren Excesse dem feindlichen Souverain, oder dessen Generalität, beygemessen werden können? Was ein Caper seye? Von ihren Commißionen. Von ihren Prisen. Von ihren Excessen. Was See-Räuber seyen? Was in Ansehung derselben Kriegs-Raison seye?

13. Cap. **Von Schlachten und** *Rencontren.* Von Capitulationen überwundener Armeen. Wie wann solche nicht gehalten werden? Was Kriegs-Raison seye, in Ansehung derer auf dem Wahl-Platz liegenden Verwundeten und derer Gebliebenen? Was wegen Verabfolgung derer Cörper einiger Standes-Personen? Von solenner Uberbringung der Nachricht von einem erhaltenen Sieg, und de-

rer eroberten Sieges-Zeichen. Von solennen Einzügen derer Sieger.

14. Cap. Von Belager- und Eroberungen der Vestungen. Wann eine Vestung berennet heisse? Ob und wem der Ausgang aus einer berennt- oder belagerten Vestung gestattet zu werden pflege? Ob feindliche Unterthanen in denen Approchen, u. s. w. gebraucht werden dörffen? Von dem schlagen und läuten der Glocken in einer belagerten Statt. Vom bombardiren und Feuer-Einwerffen. Von Verschonung gewisser Gebäude. Ob und was für Egard gegen einen in Person anwesenden Souverain zu bezeugen seye? Von Verpflegung der feindlichen Gefangenen in einer belagerten Vestung. Von Aufhebung einer Belagerung in favorem Tertii. Wie, wann eine Guarnison sich in das Schloß 2c. ziehet und Krancke oder Verwundete in der Statt lässet? Wie, wann eine Guarnison selbige mit sich nehmen solle und sie solche auf dem Glacis campiren läßt? Wie, wann der Commendant von höheren Orten nähere Ordre einhohlen will? Wie lang die Guarnison eines mit Sturm eroberten Platzes sich wehren dörffe? Was die Kriegs-Raison bey Eroberung eines Platzes mit sich bringe in Ansehung der Guarnison, anderer bewehrter und unbewehrter Personen, der Plünderung und der Gebäude. Vom Chamade-schlagen und capitulieren. Was während der Tractaten Kriegs-Raison seye? Von

verstellten Capitulations-Tractaten. Von Kriegs-Listen bey Capitulationen. Von Ergebung auf Discretion. Von der Ergebung, mit dem Beding, inner gewisser Zeit nicht mehr zu dienen? Ob dergleichen Völcker auch nicht gegen andere gebrauchet werden dörffen? Von dem Auszug nach Kriegs-Manier. Von Anzeigung der Minen, Munition, u. s. w. Von Verfertigung eines Inventarii über alles Vorhandene. Von Wegnehmung derer Deserteurs. Von Nöthig- oder Verleitung der ausziehenden Guarnison zu feindlichen Kriegs-Diensten. Von Anschaffung des nöthigen Vorspanns und der nöthigen Lebens-Mittel. Von dem Ort, wohin die Ausziehende gehen dörffen. Von der Begleitung dahin. Von Nicht-Haltung der Capitulationen. Von Gebrauchung derer Repressalien. Von Abführung der Artillerie aus einer eroberten Vestung. Von Rasirung einer eroberten Vestung.

15. Cap. Von eroberten Landen. Von Revoltirung eines sich dem Sieger unterworffenen feindlichen Staats, ob und wie ferne solche erlaubt seye? Ob sie ein Crimen læsæ Majestatis seye? Wie sie geahndet werden könne? Ob ein erobertes Land noch währenden Kriegs einem Dritten überlassen werden könne? Wie, wann es geschiehet? Mehreres remissive.

16. Cap. Vom Quartier-geben und Kriegs-Gefangenen. Ob denen, so sich gefan-

gefangen geben wollen, nothwendig Quartier müsse gegeben werden? Ob und wann nicht? Wie, wann einer nicht Quartier annehmen will? Ob und wann die, welchen einmahl Quartier versprochen worden ist, dannoch massacriert, in Grund geschossen, oder verstümmelt werden dörffen? Ob feindliche civil- oder Hof-Bediente wieder losgelassen werden müssen? Ob Weibs-Leute? Ob Personen, so von dem Feind an den Feind geschickt worden? Ob Völcker, so, Krafft Capitulation, nach Hause gedurfft, aber durch Sturm an eines feindlichen Alliirten Küsten verschlagen worden seynd? Von der Kriegs-Gefangenen Niderlegung der Fahnen, des Gewehrs, u. s. w. Wie es mit der Equipage gehalten werde? Ob gantze Corps, &c. so sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, spoliirt werden können? Von Distinction fürnehmer Kriegs-Gefangenen. Wie, wann der Gegentheil nicht ein gleiches thut? Von denen Orten, dahin Kriegs-Gefangene transportirt werden dörffen, oder nicht? Ob gefangene Regimenter beysammen gelassen werden müssen? Von der Kriegs-Gefangenen Tractament. Von ihrer Verpflegung. Wie, wann der Gefangenen Souverain solche nicht reichen lässet? Wie, wann Kriegs-Gefangene hart gehalten werden? Wie, wann sie zu feindlichen Diensten genöthiget werden? Von ihrem Religions-Exercitio. Von ihrem Brieff-Wechsel. Ob ihr Souverain sie reduciren,

oder auf geringeren Sold setzen könne? Ob ein Kriegs-Gefangener sich in Staats-Affairen mischen dörffe? Wie, wann Kriegs-Gefangene Revolten anstifften? Oder sich anderer Staats-Verbrechen schuldig machen? Von der Loslassung auf Parole. Ob selbige abgeschlagen oder einer, so auf Parole losgelassen worden, wieder arrestiert werden könne? Von dem Verhalten eines auf Parole Losgelassenen. Wie, wann derselbe sich in Revolten gebrauchen lässet? Oder gegen den dienet, dessen Gefangener er ist? Von Zurückberuffung der auf Parole Losgelassenen. Wie gegen die zu verfahren, so ihre Parole violiren? Wie, wann sie sich mit dem Verbot ihres Souverains entschuldigen? Ob Repressalien in solchem Fall statt haben? Von Cartels. Von deren Abschlag- oder Errichtung. Von ihrem gewohnlichen Innhalt. Von Ranzionirung der Cavallerie und Infanterie. Von Ranzionirung derer Chefs. Von Ranzionirung einiger aus mehreren, so sich ergeben haben. Von Beeidigung der Losgelassenen, nicht weiter zu dienen. Ob und wann Gefangene, so verschiedene Qualitäten haben, sich derer Cartels bedienen können? Von Violirung derer Cartels. Von deren Wieder-Aufhebung. Von Auswechslung derer Kriegs-Gefangenen. Ob solche abgeschlagen werden könne? Von Losgebung der Kriegs-Gefangenen nach erfolgtem Friden. Von Bezahlung ihrer Schulden.

Von

Von dem Verhalten gegen einen Kriegs-gefangenen eigenen Unterthanen, der sich vom Feind hat gebrauchen lassen. Von dem Verhalten gegen einen Kriegs-gefangenen Deserteur.

17. Cap. **Von Spionen.** Ob es erlaubt seye, Spionen zu halten? Von deren Tractament, wann sie erhaschet werden, und eigene, oder feindliche, oder dritter Machten Unterthanen seynd. Ob und wie gegen sie verfahren werden könne, wann sie nicht ergriffen worden seynd, und eigene, oder feindliche, oder dritter Machten Unterthanen seynd? Wie, wann sie sich unter Kriegs-Gefangenen befinden? Wie, wann sie von ihren Souverains, oder deren Bedienten, darzu autorisirt seynd?

18. Cap. **Von Kriegs-Listen.** Was eine Kriegs-List seye? Ob und wie ferne selbige erlaubt seyen, oder nicht? Von Kriegs-Listen, welche eine Verschwigenheit zum Grund haben, oder eine Geschwindigkeit, oder eine Verstellung, oder eine Anstellung, als ob man dem Gegentheil angehörte.

19. Cap. **Von Verrähtereyen.** Ob es erlaubt seye, feindliche Generals, oder andere Officiers, oder Commendanten, oder Guarnisonen, derer Vestungen zu bestechen? Ob und wie solches an dem anderen Souverain, an dessen Bedienten, so sich darzu gebrauchen lassen, und an denen Trouppen, so es voll-

strecken sollen, geahndet werden könne? Ob solchen Falles Repressalien statt haben?

20. Cap. **Von unerlaubten Sachen im Krieg.** Ob es allgemeine Reglen gebe, was im Krieg unerlaubt seye? Von einigem, so bereits vorgekommen, remissive. Von Grausamkeiten überhaupt. Von Mißhandlung derer Weibs-Personen, Krancken, u.s.w. Von Spoliirung der Gräber. Ob und was für Waffen und Geschoß verboten seyen? Ob und was für Vergifftungen? Von Mordbrennerey.

Drittes Buch.

Von Alliirten Machten, auch Auxiliar-Trouppen.

1. Cap. **Von denen verschiedenen Arten derer Alliirten.** Verschiedene Arten derer Alliirten. Von offensiv-Alliirten. Von defensiv-Alliirten. Von Alliirten ums Geld. Auf beständig Alliirte. Auf eine gewisse unbestimmte Zeit Alliirte. Auf eine gewisse bestimmte Zeit Alliirte. Von der Alliantzen Schließ-Erklär-Erlösch- und Wieder-Aufhebung remissive. Verschiedenheit derer Rechte und Pflichten derer Alliirten, nach Beschaffenheit ihrer Alliantzen. Ob und was zwischen alliirten und auxiliar-Trouppen für ein Unterschied seye?

2. Cap. **Von denen Rechten und Pflichten derer Alliirten unter sich.** Remission auf

auf viles auch hieher gehöriges. Von Requisition der Allianß-mäßigen Hülffe. Streit: Ob der Casus Fœderis vorhanden seye? Wie, wann die Hülffe nicht geleistet wird? Von dem Anmarch der alliirten oder auxiliar-Trouppen. Von dem Rang alliirter oder auxiliar-Trouppen. Von dem Commando. Von denen militarischen Ehren-Bezeugungen gegen deren Vorgesetzte. Von dem Gebrauch derer alliirten oder auxiliar-Trouppen in Schlachten, Belagerungen und sonst. Von ihren Quartiers-Sachen. Streit: Ob ein Alliirter das zu thun schuldige auch würcklich gethan habe? Von Participation der Kriegs-Emolumenten zwischen Alliirten. Von proportionirter Tragung derer Onerum. Von Ersetzung des Schadens, so ein Alliirter zu des Anderen Besten übernimmt, oder erduldet. Ob und wann ein Alliirter von einer Allianß währenden Krieges abgehen könne? Wie, wann es geschiehet? Von dem Rück-Marche alliirter oder auxiliar-Trouppen.

3. Cap. **Von denen Rechten und Pflichten derer bloß Alliirten gegen des Mit-Alliirten eigentlichen Feind.** Was unter bloß Alliirten verstanden werde? Ob, und wann, auch wie weit, ein Alliirter an seines Mit-Alliirten offensiv-Krieg Theil zu nehmen schuldig seye? Ob, wann und wie weit, an seinem devensiv-Krieg? Ob, wann und wie weit er weiter gehen könne bey offensiv-Kriegen? Und

bey

bey devensiv-Kriegen? Ob und wann ein Alliirter, so seinem Mit-Alliirten Hülffe schicket, an dem Krieg Theil nehme oder nicht? Wann und wie ferne der Feind einem Alliirten nicht thätlich begegnen dörffe? Wann und wie ferne der Feind einem Alliirten thätlich begegnen dörffe, ohne ihn völlig als Feind zu tractieren? Wann und wie ferne der Feind einen Alliirten völlig als Feind erklären und dafür tractieren könne?

4. Cap. Von denen Rechten und Pflichten derer bloß Alliirten in Ansehung der gegenseitigen Alliirten. Ob und wann, auch wie ferne, ein Alliirter dem gegenseitigen Alliirten nicht thätlich begegnen dörffe? Wann und wie ferne ein Alliirter dem gegenseitigen Alliirten thätlich begegnen dörffe, ohne ihn völlig als Feind zu tractiren? Wann und wie ferne ein Alliirter den gegenseitigen Alliirten völlig als Feind erklären und dafür tractieren könne?

Viertes Buch.

Von neutralen Machten, Landen und Orten.

1. Cap. Von der Neutralität überhaupt. Was die Neutralität seye? Von der völligen Neutralität. Von der Neutralität, mit Vorbehalt Allianz-mäßiger Hülffe für den einen Theil. Von der Neutralität gewisser Lande oder Orte. Ob ein kriegender Theil von dritten

ten Machten gezwungen werden könne, gewisse feindliche Lande, oder Orte, als neutral zu tractieren? Von der Neutralität, welche aus Verträgen zwischen kriegenden Parthien, oder der Willkühr eines dritten Souverains, herrühret. Von der freywilligen und forcirten Neutralität. Von der ohnbestimmten, oder auf gewisse Zeit oder Umstände eingeschränckten, Neutralität. Von solenner und stillschweigender Erklärung der Neutralität. Ob, wann, wie fern und wie ein Souverain genöthiget werden könne, sich formlich neutral, oder völlig neutral zu erklären? Wie, wann er es nicht thun will? Wie, wann darüber Thätlichkeiten gegen ihme begangen werden? Von verstellter Neutralität. Wie weit sich die Neutralität erstrecke oder nicht, in Ansehung der Personen, der Lande, der Handlungen, u. s. w.

2. Cap. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machte, Lande und Orte, in Ansehung derer kriegenden Theile. Wie neutrale Machten 2c. sich gegen denen kriegenden Theilen überhaupt zu bezeugen haben? Wie, wann sie sich gegen dem einen partheyisch erweisen? Besonders von Uberlassung einiger Völcker. Von Erkauffung der von einem kriegenden Theil gemachten Prisen oder Beute durch eines neutralen Souverains Unterthanen. Von dem Verhalten einer neutralen Macht in denen bey dem Verhalten der kriegenden Theile gegen neutrale Machten angezeigten Materien.

Von

Von privat-Vergehungen neutraler Machten Unterthanen gegen einen derer kriegenden Theile. Von dem Verhalten der kriegenden Theile gegen neutrale Machten 2c. überhaupt. Besonders von Freylassung der Zufuhr der Lebens-Mittel. Ob solche eine Ausnahm leide? Von Freylassung der Handlung nach der kriegenden Theile und neutralen Landen. Wie weit sich solches erstrecke? remissive. Von Freylassung der Reisen neutraler Unterthanen. Ob und wie ferne solche eingeschränckt werden könne? Von Durch-Marchen durch neutrale Lande ohne Requisition, oder doch noch vor erhaltener Erlaubniß, oder nach Abschlagung derselben, um ein anderes Land anzufallen; nach denen bey dem Völcker-Recht in Fridens-Zeiten *Lib. 9. Cap. 5.* angezeigten Umständen. Von Durch-Marchen durch neutrale Lande ohne Requisition, oder doch noch vor erhaltener Erlaubniß, oder nach Abschlagung derselben, um seine Lande gegen einen feindlichen Anfall zu schützen; nach eben disen Umständen. Von Durch-Marchen durch neutrale Lande, ohne Requisition, oder doch noch vor erhaltener Erlaubniß, oder nach Abschlagung derselben, um seinen Feind zu verfolgen; abermahls nach solchen Umständen. Von der Retraite in ein neutrales Land; deßgleichen. Ob und was dißfalls in Ansehung solcher Lande, die in einen anderen souverainen Staat enclavirt seynd, für ein Unterschied seye? Von dem creutzen auf den

den Küsten neutraler Lande, gantzer Flotten und Escadern, oder eintzeler Kriegs-Schiffe, Fregatten, Capers, &c. Von dem Einlauffen derselben in neutrale Hafen, um sich gegen den Wind oder Feind zu salviren, oder mit dem benöthigten zu versehen, oder ein Debarquement vor- oder Trouppen an Bord zu nehmen. Von Lagern in einem neutralen Land. Von Einquartierungen darinn. Von forderend- oder erpressenden Geld- oder Naturalien-Liferungen. Von Verfolgung derer Deserteurs u. d. in ein neutrales Land. Von listig- oder gewaltsamer Occupirung neutraler Plätze, zu seiner Sicherheit, oder dem Feind daraus beyzukommen. Von verlangender Gestattung der Werbungen, der Zufuhr der Lebens-Mittel für Soldaten, oder das Land, so dann endlich derer Kriegs-Bedürffnisse. Wie, wann die Neutralität von einem kriegenden Theil verletzet wird?

3. Cap. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machten, in Ansehung derer kriegenden Machten Alliirten; nach denen meisten allererst berührten Umständen.

4. Cap. Von denen Rechten und Pflichten neutraler Machten in Ansehung anderer neutralen *Souverainen*. Ob und wie ferne ein neutraler Souverain schuldig seye, den anderen bey seiner Neutralität zu schützen? Ob und wie ferne er es freywillig thun könne? Von der neutralen Souverainen Unterthanen Handlung unter

unter einander. Wie, wann solche durch eines kriegenden Theils Lande, oder an und auf dessen Küsten, getrieben werden muß? Oder, wann dergleichen Schiffe rc. von einem kriegenden Theil auf voller See angetroffen werden? Von der neutralen Souverainen Unterthanen Reisen; nach eben disen Umständen.

5. Cap. Von Endigung der Neutralität. Ob und wann ein Souverain genöthiget werden könne, sich der Neutralität zu begeben und an einem Krieg Antheil zu nehmen, oder doch auxiliar-Völcker herzugeben? Ob und wie ferne einem neutralen Souverain erlaubt seye, die Neutralität freywillig abzulegen? Wie solches ausdrücklich, oder stillschweigend, geschehe? Ob, wann, wie ferne und wie er genöthiget werden könne, die Neutralität von neuem anzunehmen? Von Endigung der Neutralität mit Verlauff einer gewissen Zeit, oder bey sich ereignenden gewissen Umständen. Von einer kriegenden Parthie gewaltsamer Endigung eines Landes oder Ortes bißheriger Neutralität.

Fünfftes Buch.

Von Waffen-Stillstanden.

1. Cap. Von denen Waffen-Stillständen überhaupt. Was ein Waffen-Stillstand seye? Ausdrückliche und stillschweigende, zwischen Feinden, die einander nahe stehen, oder von einander entfernet seynd. Offentliche und gehei-

geheime. Verschiedenheit der Würckungen der ausdrücklichen und stillschweigenden.

2. Cap. Von Waffen-Stillständen währenden Krieges. Von Waffen-Stillständen bey Belagerungen, zu Begrabung der Todten, und zu Einhohlung neuer Verhaltungs-Befehle. Was währender Zeit denen Belagerern und Belagerten erlaubt seye oder nicht? Von Waffen-Stillständen nach Schlachten, zu Begrabung der Todten, oder zu Tractaten. Was währender Zeit einem oder dem anderen Theil erlaubt seye oder nicht? Von Waffen Stillständen in Absicht auf die Raumung eines Landes. Was währender Zeit einem oder dem anderen Theil erlaubt seye, oder nicht? Ob und wann noch andere Waffen-Stillstände ohne Absicht auf den Friden vorkommen? Von deren Publication und Würckungen. Wie, wann ein solcher Waffen-Stillstand nicht gehalten, oder währenden dessen etwas fürgenommen wird, so wider die Kriegs-Raison laufft? Von Wieder-Aufkündigung eines Waffen-Stillstands.

3. Cap. Von Waffen-Stillständen in Absicht auf den Friden. Ob und wann währender Zeit, da über einem Friden gehandelt wird, ein Waffen-Stillstand mit Fug abgeschlagen werden könne, oder nicht? Von dem Antrag eines Waffen-Stillstands. Von dessen Beliebung und Publication. Wie,

wann sich noch vor der Publication etwas widriges zuträget? Der gewohnlichste Innhalt der Waffen-Stillstände. Von ihrer Versicherung. Von der Zeit, so sie währen sollen. Von derselben Prorogation. Wie, wann dagegen gehandelt wird? Wie, wann die Fridens-Tractaten sich zerschlagen? Oder zum Schluß kommen?

4. Cap. **Von Waffen-Stillständen, so die Natur eines Fridens haben.** Zwischen was für Mächten dergleichen fürzukommen pflegen? Warum nur ein Sillstand und kein Fride geschlossen werde? Ob und worinn die Würckungen eines solchen Waffen-Stillstandes mit denen Würckungen eines Fridens-Schlusses übereinkommen, oder nicht? Von der Zeit, so sie währen sollen. Von derselben Prorogation. Wie, wann dagegen gehandelt würde? Ob und wann eine Aufkündigung dergleichen Waffen-Stillstände statt habe?

Sechstes Buch.
Von Fridens-Schlüssen.

1. Cap. **Von den Fridens-Schlüssen überhaupt.** Was ein Fridens-Schluß seye? Worinn sie mit denen Waffen-Stillstanden übereinkommen, oder nicht? Ob, wann, wie ferne und wie kriegende Souverainen von dritten Machten ersucht, oder genöthiget werden können, Fride zu machen? Von geheimen Fridens-Schlüssen. Wann dergleichen fürkommen?

men? Von ihren Würckungen. Von offentlichen Fridens-Schlüssen. Von unbedingten; Von bedingten. Ob sie alle und für sich selbst ewig oder beständig seyen?

2. Cap. Von Fridens-Schlüssen ausserhalb solenner Congresse. Von allerley Arten, dem Gegentheil Fridens-Vorschläge zu thun, durch eine oder mehrere dritte Machten; oder deren Gesandte; durch dritte Standes- oder andere Personen; durch ins geheim an die Höfe, oder an den Gegentheil, abgeordnete Personen; oder auch durch Kriegs-Gefangene. Was in allen disen Fällen erfordert werde und üblich seye? Von geheimen Conferentien im Feld, oder an dritten Orten. Was während Tractaten erlaubt seye, oder nicht? Was, wann die Conferentien sich zerschlagen?

3. Cap. Von Fridens-Congressen. Wer den Ort vorzuschlagen habe? Wie, wann der Gegentheil, oder andere Intereßierte, einen anderen Ort verlangen? Worauf dabey überhaupt gesehen werde? Besonders in Ansehung des Ortes Lage, dessen Souverains, seiner innerlichen Beschaffenheit, der benöthigten Lebens-Mittel, des Religions-Exercitii, der Sicherheit, der Posten, u.s.w. Von Erwählung eines Orts aus vorgeschlagenen mehreren. Von einerley Congreß an mehreren Orten zu gleicher Zeit. Von verschiedenen Orten zur Wohnung und zum Congreß. Von Congressen unter Zelten.

ten. Von der Notification an den Souverain oder Magistrat des Orts. Von dessen Incumbenz. Von Abänderung eines bereits beliebten Orts. Ob und wann eine Indemnisations-Forderung deßwegen statt habe? Von allenfallsiger Erklärung des Orts des Congresses für neutral. Von wem die Bestimmung der Zeit des Congresses geschehe? Von dises Termins Anticipation, oder Aufschiebung. Von Bestimmung der Zeit, wie lang der Congreß währen sollen. Von derer zu dem Congreß gebrauchenden Ministrorum Personen. Ob und wann gegen dieselbe Exceptiones statt haben? Verschiedenes Herkommen in Ansehung ihres Characters. Von Annehmung eines anderen Characters bey würcklicher Signirung des Fridens. Wie, wann einiger Intereßenten Bevollmächtigte sich eines Characters bedienen, dessen Ertheilung ihren Principalen nicht zugestanden werden will? Von denen Vollmachten. Streit wegen derselben, wann ein Principal von einigen bey dem Congreß Intereßierten noch nicht in einer gewissen Qualität erkannt wird. Wie auch sonst wegen Titulatur- und Ceremoniel-Sachen, wegen substantial-Mängel der Vollmachten selbst, oder wegen anderer Formalitäten. Von denen Pässen. Wer solche ertheilen müsse, oder könne? Wem sie ertheilet werden müssen, oder verweigert werden können? Von deren Uberlieferung. Ob und

was

was in Ansehung der Ordnung der Ankunfft beobachtet werde? Von solennen und nicht solennen Einzügen. Ob und was für, auch wie vil bewehrte Mannschafft ein Bevollmächtigter bey sich haben dörffe? Was sonst für eine Suite? Von Bewillkomm- und Beschenckung der Gesandten. Von Notification der Ankunfft, der ersten Visite und der Re-Visite, remissive. Von denen Couriers und Estaffeten. Ob und wann solche durch des Feindes Land paßieret werden müssen? Was dabey zu beobachten seye? Wie es in Policey-Sachen pflege gehalten zu werden? Besonders wegen der Livrée-Bedienten? Reglements deßwegen. Deren Concertirung und Publication. Von privat-Conferentien; Von solennen. Von dem Ort derselben. Von dem Auffahren darzu. Von dem Conferentz-Saal. Von denen particulier-Zimmern. Von dem Eintritt zur Conferentz. Von der Art zu sitzen. Wer die Eröffnung des Congresses mache? Von der bey Congressen üblichen Sprache in reden und in Schrifften. Von Auswechsl- und Examinirung der Vollmachten. Wie, wann sich dißfalls ein Anstand ereignet? Von bloß mündlichen Unterredungen. Von schrifftlichen Postulatis. Von Gegen- und Wechsel-Schrifften, und denen Unterredungen darüber. Von Verhandlung aller streitigen Puncten zumahl, oder eines nach dem anderen. Wie, wann man sich über einigen

nicht vergleichen kan? Von der Abfarth aus denen Conferentien. Von noch mehreren Ceremoniel-Sachen; zum Theil remissive. Wie, wann ein Fridens-Congreß sich zerschläget, weil man nicht eins werden können, oder durch einen Zufall? Von der Gevollmächtigten Abschieds-Nehmung, Abreise und Beschenckung ihrer selbst, wie auch derer Legations-Secretarien.

4. Cap. Von *Mediation*en bey Fridens-Congressen und Schlüssen; nach denen bey dem Völcker-Recht in Fridens-Zeiten *Lib. 12. Cap. 4.* angeführten Umständen.

5. Cap. Von denen Rechten alliirter und neutraler *Souverainen* bey Fridens-Congressen und Schlüssen. Ob und wann ein Alliirter ohne den andern Fride machen dörffe? Ob Alliirte, so an dem Krieg Theil genommen, bey denen Conferentien admittiret werden müssen? Ob und wie ferne sie Postulata übergeben dörffen? Wie, wann der Gegentheil sie nicht bey dem Congreß zulassen will? Ob und wie ferne ihr Interesse mit zu besorgen seye, oder dem eigenen weiche? Von Alliirten, so nur auxiliar-Trouppen hergegeben haben; nach eben disen Umständen. Von neutralen Souverainen; deßgleichen.

6. Cap. Von Fridens-*Præliminarien* und *definitiv*-Tractaten. Ob und wie ferne ein

krie-

kriegender Theil schuldig seye, sich nur auf Præliminarien einzulassen? Ob und worinn Præliminarien und Fridens-Tractaten in der Sache selbst überein kommen, oder verschieden seyen? Verschiedene Arten der Præliminarien. Præliminarien, so nur die Haltung eines Congresses zum Zweck haben. Præliminarien, so einzele Sachen betreffen, oder die Haupt-Sache entscheiden. Ob, wann und wie der definitiv-Tractat gleich darauf, an eben disem Ort, oder zuweilen erst lang hernach, auch wohl an einem anderen Ort, abgefasset werde? Von der Verbindlichkeit der Præliminarien. Von ihrer Würckung. Wie wann kein definitiv-Tractat darauf erfolgt, entweder weil man es nicht weiter für nöthig hält? Oder weil man nicht darüber eins werden kan?

7. Cap. **Von der Fridens-Schlüsse Abfassung,** *Expedition* **und Ratification.** Worinn die Præliminarien und definitiv-Tractaten im äusserlichen unterschieden zu seyn pflegen, in Ansehung der Sprache, und der Formalitäten? Von der Præliminarien und Fridens-Instrumente würcklicher Entwerff- und Adjoustirung. Von der Præliminarien und der definitiv-Tractaten gewöhnlichen Form, und resp. allgemeinem Innhalt. In welcher Parthien Nahmen sie abgefasset werden? Von ihrer Mundir- und Collationirung. Von wem sie unterschriben werden? Wie? Von separat-

Articuln. Von geheimen Articuln. Von der Zeit, inner welcher alles zu ratificiren. Wie, wann ein Ministre seine Vollmacht überschritten hat? Wie, wann die Ratification versagt wird? Von der Form der Ratificationen. Von deren Auswechslung. Ob ein Souverain, so einen Friden ratificirt hat, selbigen hernach wegen eines seinen Gevollmächtigten beygemessenen Fehlers wieder anfechten könne? Wie wann eines Haupt-Compaciscentens Ratification des definitiv-Tractats ausbleibt, doch aber sonst erhellet, daß er den Friden genehm halte?

8. **Cap. Von anderer Mächten Ein- und Ausschliessung, *Accedi*rung, oder Widerspruch; nach denen bey dem Völcker-Recht in Fridens-Zeiten *Lib. II. cap. 6.* angeführten Umständen.**

9. **Cap. Von *Publicir-* *Exequir-* und Versicherung der Fridens-Schlüsse.** Von Notification des Fridens an die agirende Arméen durch die Bevollmächtigte und durch die Souverains. Von Einstellung der Feindseeligkeiten, theils alsobalden, theils innerhalb gewissen bestimmten Terminen. Wie, wann sich Feindseeligkeiten zutragen, ehe man Nachricht hat, daß der Fride geschlossen worden, oder ehe die bestimmte Termine verflossen, oder wann sie bereits vorbey seynd? Von Ersezung des dadurch verursachten Schadens.

Von

Von denen zur Zeit des Fridens-Schlusses an den Feind noch rückständigen Contributionen. Ob und was ein Land, so der bißherige Feind noch innehat, aber vermöge Fridens restituiren solle, biß zu der würcklichen Evacuation desselben, an den dermahligen Besitzer noch præstiren müsse? Versicherungen wegen Execution und Festhaltung des Fridens. Von der Souverainen leiblichen Beschwörungen. Von Vereidung derer Bedienten darauf. Von Geisseln. Von Garantien. Nach-Congresse wegen Execution des Fridens. Wie, wann sich dabey Schwürigkeiten ereignen? Executions-Recesse. Vollziehung der Restituendorum, Præstandorum, oder Abdanckung der Völcker, meistens per Gradus. Von Relaxirung der Geissel. Von der früher, oder später, oder gar nicht, erfolgenden solennen Publication des Fridens, auch Anstellung offentlicher Freuden-Bezeugungen darüber.

10. Cap. **Von denen Folgen der Fridens-Schlüsse in Ansehung der eigenen und fremden Lande und Unterthanen.** Ob und wie ferne das genehm gehalten werden müsse, was der Feind währender Innhabung des Landes in Religions- Staats- Gnaden- Cameral- Justitz- Policey- und allen anderen Sachen verfüget hat? Von denen Schulden, so der Feind auf das Land ge-

macht, oder darinn hinterlassen hat. Von Ersetzung der währenden Krieges zugefügten Schäden, und erpreßten übermäßigen Anlagen. Wie weit sich die Anmestie erstrecke oder nicht in Ansehung der eigenen Unterthanen, so vor oder währenden Krieges sich Staats-Verbrechen schuldig gemacht haben und derentwegen bestraffet worden seynd, oder nicht? Ob deren Extradition verlangt werden könne? Ob auch, wann eine solche Person eines dritten Souverains Bedienter ist? Wie weit in Ansehung der feindlichen Unterthanen, so etwas besonderes straffwürdiges begangen, oder nicht, Personen, wie auch deren confiscirten beweg- oder unbeweglichen Güter, so resp. nicht mehr vorhanden, oder in des Souverains, oder eines Dritten Besitz seynd? Von Wieder-Herstellung des Brieff-Wechsels, der Posten, auch Handels und Wandels zwischen beyderseitigen Reichen und Unterthanen. Ob durch den Fridens-Schluß eo ipso auch die vorige Handlungs-Tractaten erneuert seyen oder nicht? Wie es letzteren Falles in Ansehung der Handlung zu halten seye? Von denen Schulden, so auf einem cedirten Land hafften und derentwegen keine besondere Abrede genommen worden ist. Ob, wann, wie ferne und wie der vorige Besitzer sich der cedirten Unterthanen annehmen könne, wann in der Landes-Verfassung im geist- oder weltlichen

chen Veränderungen vorgenommen werden, oder der Lande und Unterthanen Freyheiten zu nahe getretten wird?

11. Cap. Von Erklär- und Erläuterung derer Fridens-Schlüsse; remissive.

12. Cap. Von Nicht-Erfüll- und Ubertrettung derer Fridens-Schlüsse. Wie, wann der eine Theil das, was er versprochen hat, trainirt, oder gar zu erfüllen abschlägt? Was für Gegen-Mittel in beyden Fällen statt haben? Wie hierinn per Gradus zu verfahren? Wie wann der Fride in denen bereits erfüllten, oder anderen Puncten wieder gebrochen wird? Was für Gegen-Mittel auch hier statt haben? Wie auch hierinn per Gradus zu verfahren seye?

13. Cap. Von Garantierung der Fridens-Schlüsse; nach denen bey dem Völcker-Recht in Fridens-Zeiten *Lib. 11. Cap. 9.* angezeigten Umständen.

)o(

Dritte Abtheilung.

Von denen neuesten (*) Tractaten, Streitigkeiten und anderen Staats-Angelegenheiten derer sämtlichen Europäischen Machten.

1. Cap. Von Dännemarck. „Sectio 1. „Von der Dänischen Thron-Folge.„ Grund-Gesetz deßwegen 1665. Was solchemnach jetzo für Häuser ein Recht darzu hätten? Welche sich dessen verlustigt gemacht? Welche noch übrig seyen und in welcher Ordnung sie succediren?

„Sectio 2. Von Dännemarck und Franck-„reich.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Frantzösische Garantie des Fridens zwischen Dännemarck und Schweden. 1660. Handlungs-Tractat und Alliantz zwischen Dännemarck und Franckreich. 1662. Fride zu Fontainebleau. 1679. Frantzösische Garantie für Dännemarck wegen Schleßwig. 1720. Alliantz zwischen Dännemarck, Franckreich und Groß-Britannien. 1727.

(*) Welche um so vil besser zu verstehen, auch aus denen älteren Zeiten das nöthige beygefüget wird.

1727. Subsidien-Tractat zwischen beyden. 1742. Dessen Erneuerung. 1749. Angeblicher Beytritt Dännemarcks zu der Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Preussen und Schweden. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 3. Von Dännemarck und Groß-„Britannien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Englische Garantie des Fridens zwischen Dännemarck und Schweden. 1660. Handlungs-Tractat zwischen Dännemarck und Groß-Britannien 1660. Bredaischer Fride zwischen Dännemarck und Engelland. 1667. Alliantz 1667. Westmünsterischer Tractat 1669. Alliantz und Handlungs-Tractat 1670. Groß-Britannische Garantie wegen Schleßwig 1720. Allianz zwischen Dännemarck, Franckreich und Groß-Britannien 1727. remissive. Affaire zwischen ihnen wegen des Sund-Zolls, wegen des Handels nach Ost-Indien, und wegen der Englischen vorhabenden Fischerey auf denen Schottländischen Küsten. Alliantz-Acta 1749. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 4. Von Dännemarck und Oester-„reich.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Fride zwischen ihnen 1629. Oesterreichs Antheil an dem Friden zwischen Dännemarck und Schweden 1660. Alliantz zwischen Dännemarck und Oesterreich 1732. Erfolg.

Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 5. Von Dännemarck und der Ottomannischen Pforte.„ Verhalten diser Reiche gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 6. Von Dännemarck und dem „Pabst.„ Verhalten beyder Potentien gegen einander seit der Reformation biß jetzo.

„Sectio 7. Von Dännemarck und Pohlen.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Alliantz zwischen Dännemarck und Pohlen 1657. Pohlens Antheil an dem Friden zwischen Dännemarck und Schweden 1660. Acta zwischen Dännemarck und Pohlen 1699. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 8. Von Dännemarck und Portu„gall.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren und jetzigen Zeiten.

„Sectio 9. Von Dännemarck und Preus„sen.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1701. In denen Jahren 1715. sqq. Affaire zwischen ihnen wegen des Sund-Zolls. Angeblicher Dänischer Beytritt zur Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Preussen und Schweden 1749.; remissive. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 10. Von Dännemarck und dem „Röm. Reich.„ Ob das Röm. Reich eine Ansprach auf Dännemarck oder Schleßwig habe?

de? Verhalten diser Reiche gegen einander in älteren und jetzigen Zeiten.

„Sectio 11. Von Dännemarck und Rußland.„ Verhalten diser Reiche gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1699. seqq. 1710. sqq. Alliantz 1732. Acta 1743. sqq. Affaire zwischen ihnen wegen des Sund=Zolls und wegen Schleßwig. Alliantz=Acta 1749. Dermahliger Zustand zwischen beyden Reichen.

„Sectio 12. Von Dännemarck und Sardinien.„ Verhalten diser Cronen und resp. Häuser gegen einander in älteren und jetzigen Zeiten.

„Sectio 13. Von Dännemarck und Schweden.„ Calmarische Union 1397. Deren Erneuerung 1443. Acta biß 1523. Odenseeischer Vertrag 1560. Stettinischer 1613. Siederischer 1615. Acta 1643. sqq. Brömsebröischer Frid 1645. Tractat zu Marienburg 1650. zu Labiavic 1656. Rothschildischer Frid 1658. Coppenhagischer Frid 1660. Lundischer Frid 1679. Travendahlischer Frid 1700. Friderichsburger Frid 1720. Acta 1743. sqq. Affaire zwischen ihnen wegen der Gräntzen und wegen der vermuthenden Abänderung der jetzigen Regierungs=Form in Schweden. Angeblicher Dänischer Beytritt zu der Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Preußen und Schweden 1749. remissive. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 14. Von Dännemarck und Sicilien.

„ lien. „ Verhalten diser Cronen gegen einander.

„ Sectio 15. Von Dännemarck und Spa„ nien. „ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Handlungs-Tractat zwischen ihnen 1641. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 16. Von Dännemarck und Genua. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und jetzigen Zeiten.

„ Sectio 17. Von Dännemarck und der „ Schweitz. „ Deßgleichen.

„ Sectio 18. Von Dännemarck und Ve„ nedig. „ Deßgleichen.

„ Sectio 19. Von Dännemarck und den „ vereinigten Niderlanden. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Fridens- und Handlungs-Tractat zwischen ihnen 1645. Handlungs-Tractaten 1647. 1658. Der vereinigten Niderlande Garantie des Fridens zwischen Dännemarck und Schweden 1660. Handlungs-Tractaten 1666. Coppenhagische Allianz 1673. 1674. Handlungs-Tractat 1688. Acta 1700. sqq. Affaire zwischen ihnen wegen des Sund-Zolls; wegen der Fischerey und des Handels auf denen Ißländischen Küsten; wegen des Handels auf denen Grönländischen Küsten; wegen der Handlung nach Ost-Indien; wegen Erneuerung der Commercien-Tractaten; wegen einiger weggenommener Schiffe; wegen rückständiger Subsi-

Subsidien - Gelder. Dermahliger Zustand zwischen beyden Potentzien.

„ Sectio 20. Von Dännemarck und de„ nen übrigen kleinen Europäischen gantz oder „ halb souverainen Staaten. „ Dänisches Bezeugen in Ansehung Curlands und des Malthesser Ordens. Acta zwischen Dännemarck und Holstein vor 1658. An. 1658. 1667. 1674. 1679. 1689. 1700. 1701. 1711. 1712. 1714. biß jetzo. Dermahliger Zustand der Sache.

2. Cap. **Von Franckreich.** „ Sectio 1. „ Von der Frantzösischen Thron - Folge. „ Worauf sich dieselbige gründe? Ob ein ausdrückliches Reichs - Grund - Gesetz deßwegen vorhanden seye? Was von dem Lege Salica zu halten seye? Aeltere Successions - Acta. Acta 1700. sq. 1712. 1713. sq. 1715. 1717. 1718. 1725. 1732. 1738. 1748. Was für Häuser ein Recht darzu hätten? Welche davon ausgeschlossen worden seyen? Ob dise Ausschliessung verbindlich seye? Welche Häuser noch übrig seyen und in welcher Ordnung sie succediren? Von der Succession der legitimirten Printzen.

„ Sectio 2. Von der Evangelischen Poten„ tzien Intercessionen für ihre Glaubens - Ge„ nossen in Franckreich. „ Anfang der Reformirten Religion in Franckreich. Ihre Schicksale unter König Frantzen II. Carl IX. Heinrich III. Heinrich IV. Ludwig XIII. und Ludwig XIV. Acta bey dem Ryßwickischen Fri-

dens-Congreß. Sevennische Unruh 1703. 2c. Acta bey dem Utrechtischen Fridens-Congreß. Acta 1724. Jetziger Zustand.

„ Sectio 3. Von Franckreich und Dänne-„ marck; remissive.

„ Sectio 4. Von Franckreich und Groß-„ Britannien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Fride 1527. Zu Chateau Cambresis 1559. Zu Troyes 1564. Acta 1655. 1657. sq. Tractat zu Londen 1662. Bredaischer Fride 1667. Acta 1670. sqq. 1689. sqq. Ryßwickischer Friede 1697. Tractaten wegen Theilung der Spanischen Monarchie 1698. sqq. Acta 1701. sqq. Tractat 1712. Utrechtischer Fride und Handlungs-Tracat 1713. Alliantzen und Tractaten 1713. 1717. 1718. 1721. 1725. 1727. 1729. Affaire zwischen ihnen in Ansehung Spaniens und wegen Dünkirchen. Acta 1740. sqq. Aachischer Fride 1748. Affaire zwischen ihnen wegen Tabago, wegen der Gräntzen in West-Indien und wegen der Handlung. Von dem Groß-Britannischen Titul. Von Franckreich und dessen Folgen. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen. Anhang. Acta wegen des Hertzogs von Hamilton Prætension auf Chatelleraut.

„ Sectio 5. Von Franckreich und Oester-„ reich.„ Verhalten diser Potentzien gegen einander unter Kayser Maximilian I. und hernach biß auf den 30jährigen Krieg. Acta während desselben in Italien. Tractat zu Chierasco 1631.

Acta

Acta in Teutschland. Münsterischer Frid 1648. Tractat mit Oesterreich-Jnspruck 1660. Nimwegischer Frid 1679. Stillstand 1684. Acta 1688. Ryßwickischer Fried 1697. Acta 1701. sqq. Rastatt- und Baadischer Frid 1714. Allianz 1718. Acta 1719. sqq. Tractat 1727. Acta 1729. sqq. 1733. sqq. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Acta 1740. sqq. Aachischer Frid 1748. Affaire zwischen ihnen wegen der Gräntzen derer Oesterreichischen Niderlanden; wegen der Abbtey St. Hubert; wegen gewisser gemeinschafftlicher Schulden; wegen Frantzösischer zu Mayland hinterlassener Schulden. Ob Franckreich eine Ansprach auf Mayland habe? Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen. Anhang: Acta wegen des Hauses Luxemburg Ansprach auf das Luxemburg; wegen des Hauses Gonzaga Ansprach auf Mantua; wegen des Hauses Castiglione auf Castiglione delle Stivere; wegen des Hauses Pico an Mirandola und Concordia; wegen des Hauses St. Peter Ansprach auf Sabionetta; wegen des Hauses Aremberg Ansprach auf Champlite und Faucogney.

„ Sectio 6. Von Franckreich und der Ottomannischen Pforte. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractat 1604. Acta 1664. Tractat 1673. 1740. Acta 1740. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 7. Von Franckreich und dem „ Pabst. „ Vertrag 1517. Verhalten diser Machten gegen einander nach der Reformation. Acta 1662. sqq. Tractat zu Pisa 1664. 1681. sqq. 1687. sqq. 1708. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 8. Von Franckreich und Pohlen. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Frantzösische Garantie des Olivischen Fridens und Tractats zwischen Pohlen, Schweden und Chur-Brandenburg 1660. Acta bey verschiedenen Königs-Wahlen, sonderlich 1697. und 1733. Acta 1735. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 9. Von Franckreich und Portugall. „ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Revolution An. 1640. Tractat 1641. Acta biß 1658. Hernach biß 1700. 1701. sqq. Fridens- und Handlungs-Tractat 1713. Nachherige Acta. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 10. Von Franckreich und Preussen. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1672. sqq. Fride zu S. Germain en Laye 1679. Nachherige Acta biß 1700. Acta 1701. sqq. 1710. sqq. Utrechtischer Frid 1713. Tractat 1717. Allianz 1725. Nachherige Acta biß 1740. Acta 1740. sqq. Allianz zwischen Franckreich, Preußen und Schweden 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 11.

„ Sectio 11. Von Franckreich und dem Röm. „ Reich. „ Verhalten diser Reiche gegen einander in älteren Zeiten. Acta im 30jährigen Krieg. Münsterischer Frid 1648. Nachherige Acta biß 1672. Acta 1672. sqq. Nimwegischer Fride 1679. Acta 1780. sqq. Stillstand 1684. Acta 1689. sqq. Ryßwickischer Frid 1697. Acta 1700. sqq. Rastatt- und Baadischer Frid 1714. Ob und wie solcher erfüllet und gehalten worden? Acta 1733. sqq. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Acta wegen der mit Lothringen vermischten Lande derer Reichs-Stände. Acta 1740. sqq. Acta wegen der Wahl und Erkennung Kayser Frantzens; wegen Indemnisation der im letzten Krieg beschwerten Reichs-Stände und wegen Violirung des Reichs Territorii. Streit wegen der Elsaß- und Lothringischen Gräntzen. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf gantz Franckreich habe? oder auf gewisse Provintzien desselben? Ob auf die Souveraineté von Elsaß? Von FrancheComte? Von Sedan? Von Bouillon? Von 9. zu Mömpelgart gehörigen Herrschafften? Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 12. Von Franckreich und Rußland. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Tractat 1717. Acta wegen Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Acta 1733. sqq. Und nachhero. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 13. Von Franckreich und Sardinien.„ Verhalten diser Machten und resp. Häuser gegen einander in denen älteren Zeiten. Turinischer Frid Acta 1601. 1628. sqq. 1631. Tractat zu S. Germain en Laye. 1632. Zu Turin 1632. 1635. 1648. Gränz-Tractat 1672. Nachhero biß 1690. Acta 1690. sqq. Tractat 1696. 1701. sqq. 1703. sqq. Utrechtischer Frid 1713. Acta 1718. sqq. 1733. sqq. 1740. sqq. Aachischer Frid 1748. Ob Franckreich noch eine Ansprach auf Asti habe? Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 14. Von Franckreich und Schweden.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1635. sqq. Alliantz 1638. Nachherige Acta. Frantzösische Garantie des Fridens zwischen Schweden, Dännemarck und Pohlen 1660. Alliantzen 1663. 1672. und 1675. Nachherige Acta. Schwedische Accession zu der Hanoverischen Alliantz 1727. Subsidien-Tractat 1738. Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Preussen und Schweden 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 15. Von Franckreich und Sicilien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander.

„Sectio 16. Von Franckreich und Spanien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Madritischer Frid 1527. Cambrayischer 1529. Crespischer 1544. Vervinnischer 1598. Acta 1628. sqq. 1635. sqq. Pyrenäischer Frid 1659. Dessen Erläuterung 1660. Aachischer

scher Frid 1668. Nimwegischer 1678. Vertrag und Acta 1683. sqq. Ryßwickischer Frid 1697. Partage-Tractats-Acta 1698. sqq. Tractat zu Ryssel 1699. Succeßion eines Frantzösischen Printzens in Spanien 1700. sqq. Acta 1712. sqq. 1718. sqq. Alliantzen und Tractaten 1721. 1728. 1729. 1733. sqq. 1740. sqq. Rang-Affaire zwischen beyden. Ob Franckreich noch eine Ansprach auf Navarra habe? Frantzösische Schuld-Forderung an Spanien. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 17. Von Franckreich und Genua. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractaten 1527. 1626. 1685. Acta 1743. sqq. Franckreichs Bemühungen in denen Corsischen Unruhen. Ob Franckreich noch eine Prætension auf Genua habe? Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 18. Von Franckreich und der „ Schweitz. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Fridens- Bundes- und andere Tractaten zwischen ihnen 1515. 1516. 1521. 1549. 1564. 1579. 1582. 1589. 1602. 1657. 1663. 1692. Alliantz zwischen Franckreich und denen Catholischen Cantons, auch Wallis. 1715. Acta wegen Erneuerung der Alliantz mit samtlichen Cantons; wie auch mit denen Graubündtern. Tractat mit Genf. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Franckreich und Venedig. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren

teren Zeiten. Acta 1630. sq. 1696. Nachherige Acta. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 20. Von Franckreich und den ver„einigten Niderlanden.„ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Rovolution 1578. biß 1609. und hernach. Alliantzen 1635. und 1662. Acta 1668. 1672. sqq. Nimwegischer Frid 1678. Acta 1689. sqq. Ryßwickischer Frid 1697. Tarif 1699. Utrechtischer Fride und Handlungs-Tractat 1713. Alliantz 1717. Acta 1718. sqq. Der vereinigten Niderlande Accession zur Alliantz zwischen Franckreich und Groß-Britannien 1726. und zum Sevilischen Tractat zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Spanien 1729. Handlungs-Tractat zwischen Franckreich und den vereinigten Niderlanden 1739. Acta 1740. sqq. Aachischer Frid 1748. Affaire zwischen ihnen wegen Erneuerung des Handlungs-Tractats und wegen Tabago. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 21. Von Franckreich und denen „übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „souverainen Staaten„ a) „Bouillon.„ Tractat 1651. b) „Curland.„ Franckreichs Bezeugen in dessen Wahl-Sache. c) „Han„see-Stätte.„ Aeltere Acta. Tractat 1716. d) „Lothringen.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractaten und Acta 1575. 1632. 1633. 1641. 1654. sqq. 1659. Tractat zu Vincennes. 1661. zu Mont-

martre

martre 1662. zu Metz 1663. zu Paris 1663. 1670. 1679. 1697. 1714. 1718. 1733. Ob jemand aus dem Haus Lothringen noch eine Ansprach auf Lothringen habe? Dermahliger Zustand zwischen beeden. e) „Maltheser Orden.„ Der Cron Franckreich Bezeugen gegen demselbigen. f) „Mecklenburg.„ Tractat 1663. Erfolg. g) „Modena.„ Verhalten der Cron Franckreich und des Hauses Modena gegen einander in denen älteren Zeiten. Acta 1740. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden. h) „Monaco.„ Nexus zwischen Franckreich und Monaco. i) „Münster.„ Allianz 1672. Erfolg. Tractat 1679. k) „Parma.„ Dermahliger Zustand zwischen der Cron Franckreich und dem Hertzog zu Parma. l) „Toscana;„ remissive. m) „Trier.„ Aeltere Acta. Tractat 1661.

3. Cap. Von Groß-Britannien. „Sectio I. Von der Thron-Folge in Groß-Britannien.„ Des Prætendentens Geburt. König Jacobs II. Ausschliessung von der Cron; Parlaments-Schluß wegen der Thron-Folge 1688. Ryßwickischer Frid. Parlaments-Schluß 1701. Franckreichs Aufführung in Ansehung des Prætendentens. Englisches Ressentiment. Engl- und Schottländische Parlaments-Schlüsse 1703. 1704. Irrländischer und Englischer Parlaments-Schluß 1705. Union zwischen Engel- und Schottland 1707. Des Prætendentens vergebliches Unterneh-

men. Bewegungen in Schott- und Irrland 1709. Project der Fridens-Præliminarien 1709. Alliantz zwischen Groß-Britannien und den vereinigten Niderlanden 1709. Franckreichs Erbieten 1710. Bewegungen in Engelland 1710. Fridens-Præliminarien 1711. Bewegungen in Engelland 1712. Tractat zwischen Groß-Britannien und den vereinigten Niderlanden 1713. Utrechtischer Frid zwischen Franckreich und Groß-Britannien, auch Groß-Britannien und Spanien 1713. Bewegungen in Engelland 1714. Des Prætendentens vergebliches Unternehmen 1715. Alliantz zwischen Franckreich, Groß-Britannien und den vereinigten Niderlanden 1716. Conspiration zum Vortheil des Prætendentens 1717. Alliantz zwischen dem Kayser, Franckreich und Groß-Britannien 1718. Groß-Britannische Kriegs-Erklärung gegen Spanien 1718. Spaniens Bemühen für den Prætendenten 1719. Alliantz zwischen Groß-Britannien und Schweden 1720. Conspiration in Engelland 1722. Acta zwischen dem Kayser, Groß-Britannien, Rußland und Spanien 1725. seqq. Acta zu Soissons 1728. Sevilischer Tractat 1729. Acta zwischen Groß-Britannien und Venedig 1737. Auch zwischen Franckreich und Groß-Britannien 1739. 174-. seqq. Prætendentische Unternehmung 1745. sq. Aachischer Frid 1748. Erfolg.

Sectio

„Sectio 2. Von Groß-Britannien und „Dännemarck; Sectio 3. Von Groß-Britannien und Franckreich;„ remissive.

„Sectio 4. Von Groß-Britannien und „Oesterreich.„ Verhalt diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1689. sqq. Allianß 1701. Acta 1712. sqq. 1714. sqq. Barriere-Tractat 1715. Allianß 1716. 1718. Erläuterung des Barriere-Tractats 1718. Affaire zwischen ihnen wegen der Handlung der Oesterreichischen Niderlande, und wegen der Ost-Indischen Compagnie zu Ostende. Tractat 1727. Congreß zu Antwerpen. Tractat 1731. Tractat zwischen Groß-Britannien, Oesterreich und Spanien 1731. Acta 1733. sqq. Acta 1740. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen. Anhang: Union zwischen Oesterreich und Chur-Braunschweig 1692.

„Sectio 5. Von Groß-Britannien und der „Ottomannischen Pforte.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Tractat 1675. Acta 1699. 1718. Dermahliger Zustand zwischen disen Potenßien.

„Sectio 6. Von Groß-Britannien und „dem Pabst.„ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Reformation in denen älteren Zeiten. In denen neueren Zeiten, besonders in Ansehung des Groß-Britannischen Cron-Prætendentens.

„Sectio 7. Von Groß-Britannien und

Poh-

„Pohlen.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in denen älteren und neueren Zeiten. Dermahliger Zustand zwischen ihnen. Anhang: Von denen Alliantzen zwischen Chur-Braunschweig und Chur-Sachsen.

„Sectio 8. Von Groß-Britannien und „Portugall.„ Verhalten diser Cronen gegen einander nach der Revolution 1641. Handlungs-Tractat 1642. Alliantz 1703. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 9. Von Groß-Britannien und „Preußen.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Erkennung der Preußischen Königlichen Würde. Alliantz 1725. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen. Anhang: Von denen Alliantzen zwischen Chur-Braunschweig und Preußen.

„Sectio 10. Von Groß-Britannien und „dem Röm. Reich.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Vor 1689. Nach 1689. 1701. seqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 11. Von Groß-Britannien und „Rußland.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. 1700. sqq. 1716. sqq. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Tractaten 1734. 174-. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 12. Von Groß-Britannien und „Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Handlungs-

lungs-Tractat zwischen Groß-Britannien und Savoyen 1669. 1690. Groß-Britannische Erkennung diser Cron. Acta 1740. sqq. Wormser Tractat 1743. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 13. Von Groß-Britannien und „Schweden.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in denen älteren Zeiten. Groß-Britannische Garantie des Fridens zwischen Dännemarck und Schweden 1660. Alliantz 1661. Handlungs-Tractat 1666. Acta 1700. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen. Anhang: Alliantz zwischen Groß-Britannien und Schweden 1720. Schwedische Accession zu der Hanoverischen Alliantz 1727. Anhang: Von denen Tractaten zwischen Chur-Braunschweig und Schweden.

„Sectio 14. Von Groß-Britannien und „Sicilien.„ Groß-Britannische Erkennung diser Cron. Und Gesuch in Ansehung der Handlung. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 15. Von Groß-Britannien und „Spanien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in denen älteren Zeiten. Fridens-Alliantz- und Handlungs-Tractat 1667. Tractat 1670. Acta 1698. sqq. 1701. sqq. Utrechtischer Frid 1713. Aßiento-Tractat 1713. Handlungs-Tractat 1713. Tractaten und Alliantzen 1715. 1720. 1721. 1728. 1729. 1731. Affaire zwischen ihnen wegen der Ober-Herrschafft

über

über das Groß-Britannische Meer; wegen der eroberten Spanischen Schiffe; wegen Gibraltar; wegen der Gräntzen in West-Indien; besonders wegen Florida, Carolina und Georgien; wegen des Forts del Tamaya; wegen der Handlung nach West-Indien überhaupt; besonders wegen des Holtzfällens in der Baye von Campeche; wegen der Spanischen Küsten-Verwahrer; wegen Visitierung der Schiffe; wegen des Aßiento-Tractats; wegen der Zölle; wegen der Sud-See-Compagnie Prætension an Spanien. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 16. Von Groß-Britannien und „Genua.„ Verhalten diser Machten gegen einander in vorigen Zeiten. Acta 174-. Genuesische Satisfactions-Forderung an Groß-Britannien. Ubriger dermahliger Zustand zwischen beeden Machten.

„Sectio 17. Von Groß-Britannien und „der Schweitz.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractat mit den Graubündtern 1707. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 18. Von Groß-Britannien und „Venedig.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Dermahliger Zustand zwischen ihnen.

„Sectio 19. Von Groß-Britannien und „den vereinigten Niderlanden.„ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Revolution

tion 1579. biß 1609. so dann biß 1648. Und hernach. Acta 1652. sqq. Westmünsterischer Fride 1654. Acta 1664. sqq. Bredaischer Fride und Handlungs-Tractat 1667. Haagische Allianz 1668. Londischer Fride und Handlungs-Tractat 1674. Tractaten 1675. Allianzen und Tractaten 1678. 1689. 1701. 1708. 1713. 1717. Der vereinigten Niderlande Accession zu der Allianz zwischen Franckreich und Groß-Britannien 1726. zum Sevilischen Tractat 1729. und zum Tractat zwischen Groß-Britannien und Oesterreich 1732. Affaire zwischen ihnen wegen des Herings-Fangs. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 20. Von Groß-Britannien und „denen übrigen kleinen Europäischen ganz oder „halb souverainen Staaten.„ a) „Curland.„ Groß-Britanniens Aufführung in diser Successions-Sache. b) „Holstein.„ Tractat 1703. c) „Maltheser Orden.„ Groß-Britanniens Bezeugen in Ansehung desselben. d) „Modena;„ Deßgleichen. e) „Parma;„ Auch f) „Toscana;„ Ebenfalls.

4. Cap. Von Oesterreich. „Sectio 1. „Von der Oesterreichischen Succession.„ Von denen darzu gehörigen Landen. Kayser Ferdinands I. Disposition. Kayser Ferdinands II. Familien-Vergleich 1703. Kayser Carls VI. Sanctio pragmatica. Deren Erkennung von denen Josephinischen Prinzeßinnen

nen und denen Erb-Landen. Acta zu Cambray 1724. Spanische Garantie 1725. Acta mit den Sevilischen Alliirten 1729. sqq. Garantien von Groß-Britannien 1731. Preussen 1731. dem Röm. Reich 1732. den vereinigten Niderlanden 1732. Dännemarck 1732. Rußland 1732. Franckreich 1735. Spanien und Sicilien wollen nicht daran. Franckreichs neue Verbindung 1738. Bayrische Motus. Kayser Carls VI. Tod. Bayern ficht die Sanctionem pragmaticam an. Franckreich aßistirt ihm. Spanien und Sachsen fechten sie auch an. Sachsen gibt nach. Füßnischer Frid mit Bayern. 1745. Aachischer Frid mit Franckreich und Spanien. 1748. Jetziger Zustand der Sache.

„Sectio 2. Von der Evangelischen Potenzien Intercessionen für ihre Glaubens-Genossen in Ungarn und Sibenbürgen.„ Hußiten in Ungarn. Anfang der Evangelischen Religion in Ungarn und Sibenbürgen. Deren Fortgang. Zustand unter König Ferdinand I. Die Jesuiten kommen nach Ungarn. Einseitiger Reichs-Tags-Schluß 1604. Es kommt zum Krieg. Friden 1606. Reichs-Tags-Schluß 1608. Dessen Bestättigungen. Die Evangelische bedienen sich dessen, des Widerspruchs der Catholischen ohnerachtet. Neue Bestättigung derer Evangelischen Freyheit. Ihre Verfolgung erreget neue Unruhen. Fride. Neue Unruhen. Neuer Fride. Neue Bestättigungen

gen derer Evangelischen Rechten. Auch unter König Ferdinand III. Ihre Verfolgung erreget wieder Krieg. Fride 1645. Reichs-Tags-Schlüsse 1646. 47. und 49. König Leopold bestättiget derer Evangelischen Rechte. Die Religions-Beschwerden werden vom Reichs-Tag ausgeschlossen, und häuffen sich. Lermen-Schrifft und zehenjährige Verfolgung. Deren Grausamkeit 2c. Denen Evangelischen nachtheilige Reichs-Schlüsse An. 1681. und 87. Die Evangelische protestieren dagegen. Neue Verfolgung. Die Sibenbürgen gegebene Religions-Versicherungen werden auch schlecht gehalten. Die Engell- und Holländische Bemühungen helffen so wenig, als die Vorstellung aller Evangelischen Potenzien. Die Mißvergnügte tringen auch auf Abschaffung der Religions-Beschwerden. Sibenbürgen wird hintergangen. Engell- und Holländische vergebliche Handlungen 1705. und 1706. Der Catholischen Stände gefährlicher Schluß 1708. Fride 1711. Der Evangelischen Potenzien Vorstellungen 1713. Reichs-Tags-Schluß 1715. Der Kayserliche Befehl de 1719. hilfft nichts. Andere von 1723. auch nichts. Nachtheilige Kayserliche Resolution 1731. Deren schlimme Folgen in Sibenbürgen und Ungarn. Gegen einige Hülffe entstehen vile Klagen. Alle Vorstellungen helffen wenig. Dermahliger Zustand der Sache.

» Sectio 3. Von Oesterreich und Dännemarck;

„ marck; Sectio 4. Von Oesterreich und „ Franckreich; Sectio 5. Von Oesterreich „ und Groß-Britannien; remissive.

„ Sectio 6. Von Oesterreich und der Otto„ mannischen Pforte.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractat zu Temeswar 1644. Krieg 1663. Frid 1664. Tractat 1681. Krieg 1683. sqq. Carlowitzischer Frid 1699. Krieg 1716. sqq. Passarowitzischer Frid und Handlungs-Tractat 1718. Krieg 1738. Belgradischer Frid 1739. Tractat 174-. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 7. Von Oesterreich und dem Pabst.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren und neueren Zeiten. Acta 1700. sqq. 1707. sqq. 1724. Dermahliger Zustand zwischen ihnen.

„ Sectio 8. Von Oesterreich und Pohlen.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Acta 1657. sqq. Oesterreichische Garantie des Olivischen Fridens und Tractats zwischen Pohlen, Schweden und Chur-Brandenburg 1660. Alliantzen 1677. und 1683. Erklärung deßwegen 1718. Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Pohlen überhaupt, besonders wegen der Handlung und wegen der Gränzen in Schlesien. Acta wegen Erneuerung der alten Tractaten. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 9. Von Oesterreich und Portugall.„

Verhalten diser Machten gegen einander nach der Revolution 1641. Alliantz 1603. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 10. Von Oesterreich und Preussen. „ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren Zeiten. Oesterreichische Garantie der Tractaten zwischen Pohlen und Chur-Brandenburg 1660. Bezeugen beyder Häuser gegen einander biß 1700. Cron-Tractat 1700. Acta von 1701. biß 1713. von 1713. biß 1726. Alliantzen 1726. und 1731. Erfolg. Krieg 1740. sqq. Breßlauischer Frid 1743. Krieg 1744. sqq. Hanoverische Convention 1745. Erfolg. Dreßdischer Frid. Acta wegen Garantierung desselben. Aachischer Frid 1748. Erfolg. Affaire zwischen ihnen wegen einer Geldrischen Schuld von 567000. fl. und wegen der Zölle auf der Maas. Ubriger dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 11. Von Oesterreich und dem Röm. „ Reich. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Acta 1731. sqq. 1741. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Reichen.

„ Sectio 12. Von Oesterreich und Rußland. „ Verhalten beyder Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Oesterreichische Accession zu der Alliantz zwischen Rußland und Schweden 1726. Alliantz zwischen Oesterreich und Rußland 1726. Tractat 1732. Acta

1738. sq. 1740. sqq. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Tractat 1745. Alliantz-Acta 1749. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 13. Von Oesterreich und Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Tractaten 1679. und 1703. Erfolg. Utrechtischer Frid 1713. Rastatt- und Baadischer Frid 1714. Quadrupel-Alliantz 1718. Erfolg. Sardinische Ansprach an Oesterreich wegen Verletzung des Tractats von 1703.; wegen eines der Kayserlichen Armée in Piemont gethanen Vorschusses; wegen des Verlusts von Sicilien; wegen der zum Montferrat gehörigen Schrifften; Gräntz-Streitigkeiten mit Mayland. Krieg 1733. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Streit wegen Serravalle, der Gräntzen und sonst. Sardinische Ansprache an Mayland. Provisioneller Tractat 1742. Wormsischer Tractat 1743. Erfolg. Aachischer Frid 1748. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 14. Von Oesterreich und Schweden.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Krieg 1630. sqq. Oßnabrückischer Frid 1648. Nachheriges Betragen beyder Cronen biß 1657. Oesterreich aßistirt Pohlen gegen Schweden 1657. sqq. Garantirt den Olivischen Friden zwischen Pohlen und Schweden 1660. und den Coppenhagischen zwischen Dännemarck und Schweden 1660.

Acta

Acta 1675. sqq. 1679. 1707. Tractat wegen der Evangelischen in Schlesien 1707. Oesterreichische Accession zu der Alliantz zwischen Rußland und Schweden 1726. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 15. Von Oesterreich und Sicilien. Nexus zwischen Oesterreich und Sicilien auch Neapel biß 1700. Nachherige Acta. Utrechtischer Frid 1713. Rastatt- und Baadischer Frid 1714. Quadrupel-Alliantz 1718. Erfolg. Siciliens und Neapels Verlust 1735. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Acta 1742. sqq. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 16. Von Oesterreich und Spanien. Nexus diser Cronen biß 1700. Partage-Tractaten 1698. sqq. Successions-Acta von 1700. biß 1713. Utrechtischer Frid 1713. Rastatt- und Baadischer Fride 1714. Acta 1717. Quadrupel-Alliantz 1718. Spanische Accession 1720. Congreß zu Cambray 1721. sqq. Wienerischer Frid, Alliantz und Handlungs-Tractat 1725. Erfolg. Wienerischer Tractat zwischen Groß-Britannien, Oesterreich und Spanien 1731. Erfolg. Krieg 1733. sqq. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Affairen zwischen ihnen wegen der Titulatur; wegen des Ritter-Ordens vom güldenen Vließ; wegen Finale; wegen gewisser Ehe-Gelder; wegen reciproquer Schuld-Forderungen; wegen der zu Tarragona zurückbehaltenen Artillerie; wegen der Parmesanischen Artillerie und Farnesischen allodial-

Güter; wegen des Spanischen Pallasts zu Rom und Wien; wegen der Amnestie für beyderseitige Unterthanen; besonders wegen des Hertzogs von Atri; wegen der Oesterreichischen Succession. Krieg 1742. sqq. Aachischer Frid 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 17. Von Oesterreich und Genua. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. In denen neueren. Tractat 1713. Acta 1733. sqq. 1745. seqq. Aachischer Frid 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 18. Von Oesterreich und der „ Schweitz. „ Nexus zwischen disen beyden Machten in ältern Zeiten. Revolution Sec. 14. Erfolg. Tractaten 1477. 1499. 1500. 1511. Tractaten mit Mayland 1503. 1522. 1634. und 1726. Tractat mit den Graubündtern 1707. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Oesterreich und Venedig. „ Verhalten zwischen disen beyden Machten in älteren Zeiten. Alliantz 1683. Acta 1716. sqq. Alliantz. Acta 1718. Streit wegen der Ober-Herrschafft über das Adriatische Meer und der Handlung darauf. Affaire zwischen ihnen wegen der Umtauschung einiger Lande. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 20. Von Oesterreich und den ver„ einigten Niderlanden. „ Verhalten diser Mach-

Machten gegen einander nach der Revolution 1579. biß 1609. hernach biß 1648. sodann biß 1672. Acta 1672. sqq. Alliantz 1689. und 1701. Erfolg. Barriere-Tractat 1715. und 1718. Alliantz, Acta 1718. sqq. Tractat 1727. Der vereinigten Niderlande Accession zum Tractat zwischen Groß-Britannien und Oesterreich 1732. Acta 1733. sqq. 1740. sqq. Affaire zwischen ihnen wegen der Barriere; wegen der Gräntzen in Flandern; wegen der Handlung der Oesterreichischen Niderlande; besonders nach Ost-Indien; wegen der Zölle auf der Maas; wegen der Schulden des obern Quartiers von Geldern; wegen jährlicher 700000. Livres; wegen einer Schuld von 1221956. 6. 8. wegen einer anderen von 320000. Livres; wegen 567000. fl. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 21. Von Oesterreich und denen „ übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „ souverainen Staaten. „ „ a) Curland. „ Oesterreichisches Bezeugen in diser Successions-Sache. „ b) Maltheser Orden. „ Bezeugen des Hauses Oesterreich gegen demselben. „ c) Modena. „ Verhalten der Häuser Oesterreich und Modena gegen einander in vorigen Zeiten. Acta 1740. seqq. Aachischer Fride 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Häusern. „ d) Parma. „ Successions-Acta remissive. Gräntz-Streitigkeiten zwischen Mayland und Parma. Dermahliger Zustand

zwischen beyden Häusern. „ e) Toscana. „ Verhalten der Häuser Oesterreich und Toscana gegen einander in älteren Zeiten. Vergleich 1718. Erfolg. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Dermahliger Zustand zwischen beyden Häusern.

5. Cap. Von der Ottomannischen Pforte. „ Sectio 1. Von der Ottomannischen Pfor„ te und Dännemarck; Sectio 2. Von der „ Ottomannischen Pforte und Franckreich; „ Sectio 3. Von der Ottomannischen Pforte „ und Groß-Britannien; Sectio 4. Von „ der Ottomannischen Pforte und Oesterreich; „ remissive.

„ Sectio 5. Von der Ottomannischen Pfor„ te und dem Pabst. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 6. Von der Ottomannischen Pfor„ te und Pohlen. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Krieg und Fride 1672. Neuer Krieg 1672. Fride 1676. Krieg 1683. Carlowitzischer Fride 1699. Acta 1718. Darmahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 7. Von der Ottomannischen Pfor„ te und Portugall. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 8. Von der Ottomannischen Pfor„ te und Preußen. „ Deßgleichen.

„ Sectio 9. Von der Ottomannischen Pforte und dem Röm. Reich.„ Deßgleichen.

„ Sectio 10. Von der Ottomannischen Pforte und Rußland.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Krieg 1671. Stillstand 1681. Krieg 1695. Stillstand 1698. Tractat 1700. Krieg 1710. Fride am Pruth 1711. Neuer Krieg 1711. Constantinopolitanischer Fride 1712. Neuer Krieg 1712. Nochmahliger Fride 1713. Krieg 1735. Belgradischer Frid 1739. Tractat 1741. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 11. Von der Ottomannischen Pforte und Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 12. Von der Ottomannischen Pforte und Schweden.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1709. seqq. Allianß 1739. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 13. Von der Ottomannischen Pforte und Sicilien.„ Verhalten diser Machten gegen einander biß das jeßige Haus zur Crone gelanget. Handlungs-Tractat 1739. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 14. Von der Ottomannischen Pforte und Spanien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 15. Von der Ottomannischen Pfor-
„ te und Genua. „ Deßgleichen. Acta 1667.
„ Sectio 16. Von der Ottomannischen Pfor-
„ te und der Schweitz. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 17. Von der Ottomannischen Pfor-
„ te und Venedig. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Capitulation von Candia 1669. Carlowitzischer Frid 1699. Krieg 1715. Passarowitzischer Fride 1718. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 18. Von der Ottomannischen Pfor-
„ te und den vereinigten Niderlanden. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Handlungs-Tractat 1680. Acta 1699. 1718. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von der Ottomannischen Pforte
„ und denen übrigen kleinen Europäischen gantz
„ oder halb souverainen Staaten. „ a) „ Mal-
„ theser Orden. „ Verhalten der Ottomannischen Pforte und des Maltheser Ordens gegen einander in älteren Zeiten. In den neueren. b) „ Toscana. „ Verhalten der Ottomannischen Pforte und Toscana gegen einander in vorigen Zeiten. Tractat 174-.

6. Cap. Vom Pabst. „ Sectio 1. Von
„ dem Pabst und Dännemarck; Sectio 2. Von
„ dem Pabst und Franckreich; Sectio 3. Von

„dem Pabst und Groß-Britannien; Se-„ctio 4. Von dem Pabst und Oesterreich; „Sectio 5. Von dem Pabst und der Ottoman-„nischen Pforte;„ remissive.

„Sectio 6. Von dem Pabst und Pohlen.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren. Affaire zwischen ihnen, wegen des Rechts, die Abbteyen zu vergeben. Mancherley andere Streitigkeiten zwischen ihnen. Acta 1749. wegen des Primatis in Pohlen Kleidung. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 7. Von dem Pabst und Portu-„gall.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren. Allerley Streitigkeiten zwischen ihnen. Päbstliches Prædicat für Portugall. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 8. Von dem Pabst und Preussen.„ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Reformation. Päbstliche Conduite in Ansehung der Preußischen Königlichen Würde; des Cöllnischen Vergleichs 1709. Schlesiens 1743. sqq.

„Sectio 9. Von dem Pabst und dem Röm. „Reich.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Concordata 1447. Verhalten diser Machten gegen einander seit der Reformation. Streit wegen Ubertrettung der Concordaten; wie auch der Gräntzen der geist- und weltlichen Jurisdiction; wegen der

Reichs-Lehen in denen Päbstlichen Landen; wegen Comacchio. Acta 1699. 1707. sqq. 1724. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 10. Von dem Pabst und Rußland.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren.

„Sectio 11. Von dem Pabst und Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung der Königlich-Sardinischen Würde. Affaire zwischen beyden Machten wegen der Ober- und Lehen-Herrschafft über Sardinien; wegen Vergebung der geistlichen Stellen in Sardinien; wie auch in Savoyen, Piemont, 2c. wegen der Souveraineté über Cisterna, Montaphia, Cortante, &c. und wegen mancherley anderer Sachen. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 12. Von dem Pabst und Schweden.„ Verhalten beyder Machten gegen einander seit der Reformation.

„Sectio 13. Von dem Pabst und Sicilien.„ Nexus zwischen disen Machten von alten Zeiten her. Acta 1700. sqq. Tractat 1728. Acta 1733. sqq. Streit wegen einiger nach Benevento geflüchteten Deserteurs. Vergleich. Jetziger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 14. Von dem Pabst und Spanien. Verhalten diser Machten gegen einander

der

der in älteren Zeiten. Acta 1700. seqq. 1709. seqq. Allerley Streitigkeiten in neueren Zeiten. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 15. Von dem Pabst und Genua.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren.

„Sectio 16. Von dem Pabst und der „Schweitz.„ Verhalten diser Machten gegen einander seit der Reformation. Streit des Cantons Lucern mit dem Päbstlichen Hof. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 17. Von dem Pabst und Vene„dig.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren. Grätz-Streitigkeiten. Vergleich. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 18. Von dem Pabst und den „vereinigten Niderlanden.„ Verhalten diser Machten gegen einander seit der Reformation. Streitigkeiten im jetzigen Seculo. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 19. Von dem Pabst und denen „übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „souverainen Staaten.„ a) „Von dem Maltheser Orden.„ Verhalten des Pabsts und des Maltheser Ordens gegen einander. b) „Mo„dena.„ Affaire zwischen ihnen wegen Comacchio. c) „Parma.„ Päbstliche Anspruch auf Parma und Piacenza; remissive. Parmesa-

mesanische Ansprach auf Castro und Ronciglione. Deren vormahliger Nexus mit den Päbstlichen Landen Pabsts Pauli III. Conferirung derselben an seinen natürlichen Sohn zu Lehen. Dessen Verpfändung und Wegnahm. Vergleich 1644. Abermahlige Wegnahm. Vergleich 1648. Nochmahlige Wegnahm. Pyrenäischer Fride. Pisanischer Vergleich, So unerfüllt bleibt. Parma fordert es zurück. Wienerischer Frid 1735. Sicilianische Titulatur von Castro. Jetziger Zustand der Sache. d) „San Marino.„ Streit zwischen dem Pabst und diser Republic wegen der Ober-Herrschafft darüber.

7. Cap. Von Pohlen. „Sectio 1. Von „Wieder-Herbeybringung des davon abge„kommenen.„ Was von Pohlen abgekommen seye? Aeltere und neuere Pacta conventa deßwegen. König Augusts II. Bezeugen. Pacta conventa König Augusts III.

„Sectio 2. Von denen Streitigkeiten und „Verträgen mit den benachbarten Potentzien „überhaupt.„ Aeltere und neuere Pacta conventa deßwegen. Acta circa 1726. Erfolg. Pacta conventa König Augusts III. Reichs-Tags-Schluß 1736. Erfolg.

„Sectio 3. Von derer Evangelisch- und „Griechischen Machten Intercessionen für die „bedruckte Dissidenten in Pohlen.„ Wer die Dißidenten seyen? Die Griechische Religion kommt nach Pohlen. Die Hußiten werden

den unterdruckt. Die Lutheraner ꝛc. kommen auf. Sie erhalten von König Sigmund II. Schutz ꝛc. Confœderation An. 1573. Acta unter König Heinrich und Stephan. Acta des Interregni darauf und bey Königs Sigmunds III. Wahl und Crönung. Unter denen Griechen entstehen Spaltungen; welche nicht gehoben werden können. Constitutionen unter König Sigmund III. in Religions-Sachen. Acta des Interregni darauf. Der Catholischen Vorbehalt. Acta des Wahl-Convents wegen der Dißidenten und Griechen. Fride zwischen den Griechen. Dessen Bestättigung. Schluß von An. 1638. wegen der Catholischen. Der Dißidenten Vorbehalt. Schluß wegen ihrer und der Griechen. Die Religions-Beschwerden helffen den Cosackischen Krieg verursachen. Reichs-Tags-Acta An. 1658. Olivischer Fride An. 1660. General-Confœderation Anno 1668. König Michaels schlechte Treu und blinder Eyfer. König Augusts II. Pacta conventa. Warschauischer Tractat Anno 1717. Der König macht gute Hoffnung. Die Trangsalen aber gehen darauf an. Der Dißidenten Beschwerden An. 1718. Schlechter Erfolg. Preußisches Schreiben an Engelland. Schwedisch-Preussischer Frid An. 1720. Rußische wiederhohlte, auch Dänische Vorstellungen und Beschwerden. Thornische Affaire. Preußische und Schwedische Vorstellungen. Der Pabst hetzt

die

die Pohlen an. Liste derer den Dißidenten abgenommenen Kirchen und Schulen. Sie suchen des Primatis Schutz. Die vereinigte Niderlande nehmen sich der Sache auch an. Rußische Vorstellung. Allianz zwischen dem Röm. Kayser, Rußland und Schweden. Neue Verfolgung der Dißidenten An. 1732. Rußische Vorstellung dagegen. Schluß der General-Confœderation An. 1733. König Augusts III. Pacta conventa, Crönungs-Eyd und Beståttigung des Reichs Freyheiten. Reichs-Tags-Schluß An. 1736. Der Evangelischen Potentzien Beschwerden dagegen. Die Verfolgung continuirt doch. Einige derer Beschwerden. Wie vil die Lutheraner und Reformirte noch Kirchspile in Pohlen haben? Mehreres remissive.

„Sectio 4. Von Pohlen und Dånnemarck; „Sectio 5. Von Pohlen und Franckreich; „Sectio 6. Von Pohlen und Groß-Brittan„nien; Sectio 7. Von Pohlen und Oester„reich; Sectio 8. Von Pohlen und der Otto„mannischen Pforte; Sectio 9. Von Pohlen „und dem Pabst;„ remissive.

„Sectio 10. Von Pohlen und Portugall.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in ålteren und neueren Zeiten.

„Sectio 11. Von Pohlen und Preussen.„ Nexus diser Machten gegen einander in ålteren Zeiten. Tractat mit Brandenburg wegen Preussen 1525. Fride und Allianz 1657. Tractat we-

wegen der Souveraineté über Preussen 1657. Tractat zu Warschau 1696. Preußische Versicherung wegen der Königlichen Würde. Von denen Streitigkeiten zwischen beyden Mächten überhaupt; besonders wegen Erkennung der Preußischen Königlichen Würde; wegen der Preußischen Gräntzen; wegen der eventualen Huldigung; wegen der Catholischen in Preussen; wegen der Reformirten allda; wegen der Hinter-Pommerischen Gräntzen; wegen der Aufsicht über der Districte Lauenburg und Bütow Freyheiten; wegen einiger Catholischen Priester in disen Districten; wegen Wieder-Einlösung der Starostey Drahim; wegen Wieder-Einlösung des Elbingischen Gebiets; wegen Besteuerung derer Elbingischen Meyere; wegen der Saltz-Ein- und Durchfuhr, auch Handlung zu Elbingen; wegen der Bollwercks-Schantze; wegen des Floß-Rechts auf der Weichsel; wegen der Uberfarth über die Weichsel zu Neuburg: wegen des Bischoffs zu Culm Tituls eines Bischoffs zu Pomesanien; wegen des Bischoffs zu Wermeland Tituls eines Bischoffs zu Samland; wegen der Jesuiter zur Heil. Linden; wegen der Kirche zu Liesenau; wegen der Evangelischen zu Piaskov und zu Weagerow; wegen Curland; wegen der Radzivilischen Güter; wegen der Werbungen; wegen der Deserteurs und flüchtigen Unterthanen; wegen der Justitz-Administration; wegen der Zölle; wegen

der Schlesischen Gräntzen; wegen der geistlichen Rechte in Schlesien; wegen der Güter einiger Abbteyen in Schlesien; wegen der Grafen von Dohna Schuld-Forderung an Pohlen.

„Sectio 12. Von Pohlen und dem Röm. „Reich.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten; in neueren. Streit zwischen ihnen wegen der Ober-Herrschafft über Preussen.

„Sectio 13. Von Pohlen und Rußland.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Krieg 1654. Fride zu Niemetz 1655. Neuer Krieg 1658. Fride zu Andrechzow 1667. Tractat zu Moscau 1686. Acta 1700. sqq. Acta 1733. seqq. Streitigkeiten zwischen disen Machten überhaupt; besonders wegen Liefland; wegen Curland; wegen der Gräntzen; wegen zugefügter Schäden. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 14. Von Pohlen und Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 15. Von Pohlen und Schweden.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Lange Streitigkeiten mit einander. Krieg 1654. Olivischer Frid 1660. Acta 1700. sqq. Acta 1729. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 16. Von Pohlen und Sicilien.„ Erkennung des jetzigen Hauses Königlicher Wür-

Würde. Pohlnische Schuld-Forderung an Neapel. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 17. Von Pohlen und Spanien.“ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung des jetzigen Königlichen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 18. Von Pohlen und Genua.“ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 19. Von Pohlen und der Schweiz.“ Deßgleichen.

„Sectio 20. Von Pohlen und Venedig.“ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Alliantz-Acta 1683. sqq. und 1718.

„Sectio 21. Von Pohlen und den vereinigten Niderlanden.“ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 22. Von Pohlen und denen übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb souverainen Staaten.“ „a) Curland.“ remissive. b) „Malthefer Orden.“ Bezeugen der Cron Pohlen gegen demselben.

8. Cap. Von Portugall. „Sectio 1. Von Portugall und Dännemarck; Sectio 2. Von Portugall und Franckreich; Sectio 3. Von Portugall und Groß-Britannien; Sectio 4. Von Portugall und Oesterreich;

„ Sectio 5. Von Portugall und der Otto„ mannischen Pforte; Sectio 6. Von Portu„ gall und dem Pabst; Sectio 7. Von Por„ tugall und Pohlen;„ remissive.

„ Sectio 8. Von Portugall und Preussen.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung der Preußischen Königlichen Würde. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 9. Von Portugall und dem Röm. „ Reich.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 10. Von Portugall und Rußland.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 11. Von Portugall und Sardinien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung des jetzigen Sardinischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 12. Von Portugall und Schweden.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 13. Von Portugall und Sicilien.„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 14. Von Portugall und Spanien.„ Portugall kommt an Spanien 1581. Macht

sich

sich wieder von demselben los 1641. Erfolg. Lissabonischer Fride 1668. Tractat 1681. Acta 1700. sqq. Utrechtischer Fride 1715. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 15. Von Portugall und Genua.„ Verhalten beyder Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 16. Von Portugall und der „ Schweitz. „ Deßgleichen.

„ Sectio 17. Von Portugall und Venedig.„ Deßgleichen.

„ Sectio 18. Von Portugall und den vereinigten Niderlanden. „ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Revolution 1641. Krieg 1645. Haagischer Fride 1661. Handlungs-Tractat und Allianß 1669. Allianß 1703. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Portugall und denen „ übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „ souverainen Staaten. „ Portugalls Bezeugen gegen dem Maltheser Orden. Von denen übrigen kleinen Staaten.

9. Cap. Von Preussen. „ Sectio 1. Von „ Preussen und Dännemarck; Sectio 2. Von „ Preussen und Franckreich; Sectio 3. Von „ Preussen und Groß-Britannien; Sectio 4. „ Von Preussen und Oesterreich; Sectio 5. „ Von Preussen und der Ottomannischen „ Pforte; Sectio 6. Von Preussen und dem „ Pabst; Sectio 7. Von Preussen und Poh-

 len;

„ len; Sectio 8. Von Preussen und Portu„ gall; „ remissive.

„ Sectio 9. Von Preussen und dem Röm. „ Reich. „ Nexus zwischen beyden in älteren Zeiten. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprache auf die Souveraineté von Preussen habe? Affaire zwischen dem Röm. Reich und Preussen wegen der Souveraineté über Schlesien und Glatz und wegen der Garantie darüber. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 10. Von Preussen und Rußland. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung der Preußischen Königlichen Würde. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Allianz 1726. Erfolg. Acta 1745. Affaire zwischen beyden wegen Curland. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 11. Von Preussen und Sardinien. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung des jetzigen Sardinischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 12. Von Preussen und Schweden. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta von 1648. Westphälischer Frid. Stettinischer Vertrag 1653. Vertrag 1656. Acta 1657. seqq. Olivischer Fride 1660. Acta 1672. sqq. Fride zu S. Germain en Laye 1679. Acta 1715. sqq. Stockholmischer Fride

1720.

1720. Allianz 1744. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 13. Von Preussen und Sicilien. „ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 14. Von Preussen und Spanien. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1680. 1700. sqq. Utrechtischer Fride 1713. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 15. Von Preussen und Genua. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 16. Von Preussen und der „ Schweitz. „ Deßgleichen. Nexus zwischen Preussen und der Schweitz wegen Neufchâtel und Vallengin.

„ Sectio 17. Von Preussen und Venedig. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 18. Von Preussen und den verei-„ nigten Niderlanden. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1672. sqq. Tractat 1678. Acta 1701. sqq. 1713. Affaire zwischen beyden wegen der Gräntzen; wegen der Besatzung zu Emden. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Preussen und denen übri-„ gen kleinen Europäischen gantz oder halb „ souverainen Staaten, auch andern Häu-„ sern. „ „ a) d'Alegre. „ Dessen Anspruch auf

Neufchâtel. b) „ Barbanson. „ Deßgleichen. c) „ Bisaccia. „ Dises Hauses Anspruch auf Meurs. d) „ Conty. „ Dessen Ansprach auf Neufchâtel. e) „ Lesdiguieres. „ Deßgleichen. f) „ Luynes. „ Deßgleichen. g) „ Matignon. „ Deßgleichen. h) „ Nassau-„ Oranien. „ Streit wegen König Wilhelms III. in Engelland Erbschafft. Vergleich 1732. i) „ Nesle. „ Dessen Ansprach auf Neuf-„ châtel. „ k) „ Teutscher Orden. „ Dessen Ansprach auf Preussen. l) „ Villeroy. „ Dessen Ansprach auf Neufchâtel. m) „ Viteaux. „ Deßgleichen.

16. Cap. Von Röm. Reich. „ Sectio 1. „ Von anderer Machten Bemühungen in de-„ nen Religions-Streitigkeiten im Teutschen „ Reich. „ Anfang und Fortgang der Reformation in Teutschland, auch die darüber entstandene innerliche Bewegungen remissive. Der Cron Dännemarck Bemühungen für die Evangelische Reichs-Stände in Teutschland von 1625. biß 1629. Der Cron Schweden Bemühungen von 1630. biß 1650. Verschiedener Evangelischer Machten Bemühungen bey und nach denen Ryßwick- auch Utrechtischen Fridens-Tractaten, deßgleichen 1719. sqq. und 1735. sqq.

„ Sectio 2. Von dem Röm. Reich und „ Dännemarck; Sectio 3. Von dem Röm. „ Reich und Franckreich; Sectio 4. Von dem Röm. Reich und Groß-Britannien; „ Sectio

„ Sectio 5. Von dem Röm. Reich und Oester-
„ reich; Sectio 6. Von dem Röm. Reich und
„ der Ottomannischen Pforte; Sectio 7. Von
„ dem Röm. Reich und dem Pabst; Sectio 8.
„ Von dem Röm. Reich und Pohlen; Sectio 9.
„ Von dem Röm. Reich und Portugall;
„ Sectio 10. Von dem Röm. Reich und
„ Preußen;„ remissive.

„ Sectio 11. Von dem Röm. Reich und Ruß-
„ land.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf die Souveraineté von Liefland habe?

„ Sectio 12. Von dem Röm. Reich und
„ Sardinien.„ Nexus zwischen disen beyden Machten in älteren und neueren Zeiten. Erkennung des jetzigen Sardinischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 13. Von dem Röm. Reich und
„ Schweden.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1630. sqq. Oßnabrückischer Frid 1648. Acta 1672. sqq. Nimwegischer Frid 1679. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 14. Von dem Röm. Reich und
„ Sicilien.„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 15. Von dem Röm. Reich und „ Spanien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1701. sqq. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 16. Von dem Röm. Reich und „ Genua.„ Nexus zwischen disen Machten in älteren und neueren Zeiten. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf Genua habe?

„ Sectio 17. Von dem Röm. Reich und „ der Schweitz.„ Nexus zwischen disen Machten in älteren Zeiten. Westphälischer Frid 1648. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf die 13. Cantons habe? Ob auf die zugewandte Orte? Streit wegen der in der Schweitz gelegenen Stände und Lehenleute des Röm. Reichs; wegen der Ober-Herrschafft über die in der Schweitz gelegene Bischofflich-Costantzische Güter. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 18. Von dem Röm. Reich und „ Venedig.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren und neueren Zeiten. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf Venedig habe? Ob auf dessen in Terra firma gelegene Güter.

„ Sectio 19. Von dem Röm. Reich und „ den vereinigten Niderlanden.„ Nexus zwischen disen Machten in älteren Zeiten. Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf die Ober-Herrschafft der vereinigten Niderlanden habe?

Streit

Streit zwischen ihnen wegen der Ober-Herrschafft über Borckelohe; über Elsloe. Dermahliger Zustand zwischen beyden Mächten.

„ Sectio 20. Von dem Röm. Reich und „ denen übrigen kleinen Europäischen gantz oder „ halb souverainen Staaten.„ a) „Curland.„ Ob das Röm. Reich noch eine Ansprach auf die Souveraineté von Curland habe? b) „ Malt„ theser Orden.„ Verhalten des Röm. Reichs und des Maltheser Ordens gegen einander. c) „Modena.„ Nexus und dermahliger Zustand zwischen beyden. d) „Parma.„ Acta wegen des Röm. Reichs Ober- und Lehen-Herrschafft über Parma. e) „Toscana.„ Deßgleichen.

11. Cap. Von Rußland. „Sectio 1. „ Von der Rußischen Kayser-Würde.„ Vormahlige Titulatur der Rußischen Monarchen. Was solche in Republica Gentium habe sagen wollen? Ob einige Mächten Rußland schon vor 1721. den Kayser-Titul gegeben haben? Peter I. nimmt dise Würde ordentlich an. Deren successive Erkennung durch die meiste übrige Europäische Mächten. Ob und was für Folgen dise Würde in Ansehung des Rangs habe?

„ Sectio 2. Von der Succession in Rußland.„ Successions-Art der alten Rußischen Groß-Fürstlichen Familie. Unruhe in Rußland nach deren Absterben biß auf 1613. Die Familie Romanow behauptet den Thron. Suc-

Succeßions-Acta unter Kayser Peter I. unter Kayserin Catharina; unter Kayser Peter II. unter Kayserin Anna; Revolution nach deren Tod. Succeßions-Acta unter der Kayserin Elisabeth.

„Sectio 3. Von Rußland und Dännemarck; „Sectio 4. Von Rußland und Franckreich; „Sectio 5. Von Rußland und Groß-Britan„nien; Sectio 6. Von Rußland und Oester„reich; Sectio 7. Von Rußland und der Otto„mannischen Pforte; Sectio 8. Von Rußland „und dem Pabst; Sectio 9. Von Rußland „und Pohlen; Sectio 10. Von Rußland und „Portugall; Sectio 11. Von Rußland und „Preussen: Sectio 12. Von Rußland und „dem Röm. Reich;„ remißive.

„Sectio 13. Von Rußland und Sardi„nien.„ Erkennung des jetzigen Sardinischen Hauses. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 14. Von Rußland und Schwe„den.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Krieg 1656. Fride zu Kardis 1661. Krieg 1700. sqq. Niestättischer Fride 1721. Streit wegen Wierolax. Alliantz 1724. Acta 1725 sqq. Alliantz 1735. Acta 1739. seqq. Krieg 1741. Aboischer Frid 1743. Streit zwischen ihnen wegen der Gräntzen; wegen vermuthender Abänderung der

Schwe-

Schwedischen Regierungs-Form. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 15. Von Rußland und Sicilien„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 16. Von Rußland und Spanien.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung des jetzigen Spanischen Hauses. Erkennung der Rußischen Kayser-Würde. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 17. Von Rußland und Genua.„ Verhalten beyder Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 18. Von Rußland und der Schweitz.„ Deßgleichen.

„Sectio 19. Von Rußland und Venedig.„ Deßgleichen.

„Sectio 20. Von Rußland und den vereinigten Niderlanden.„ Verhalten diser Machten gegen einander in denen älteren und neueren Zeiten. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 21. Von Rußland und denen übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb souverainen Staaten.„ a) „Curland.„ Rußische Ansprach auf Curland. b) „Teutscher Orden.„ Desselben Ansprach auf Liefland.

12. Cap. Von Sardinien. „Sectio 1. „Bemühungen verschidener Evangelischer

Mach-

„ Machten für die von Sardinien bedruckte „ Waldenser. „ Wer die Waldenser seyen? Ihr Ursprung und alte Geschichte. Ihre Verfolgungen im 16den Seculo; 1622. 1632. 1637. 1650. 1655. 1662. 1686.. Acta 1689. 1690. 1694. 1696. Verfolgung 1698. 1724. 1730. 1731. 1740.

„ Sectio 2. Von Sardinien und Dännemarck; Sectio 3. Von Sardinien und „ Franckreich; Sectio 4. Von Sardinien „ und Groß-Britannien; Sectio 5. Von „ Sardinien und Oesterreich; Sectio 6. Von „ Sardinien und der Ottomannischen Pforte; „ Sectio 7. Von Sardinien und dem Pabst; „ Sectio 8. Von Sardinien und Pohlen; „ Sectio 9. Von Sardinien und Portugall; „ Sectio 10. Von Sardinien und Preussen; „ Sectio 11. Von Sardinien und dem Röm. „ Reich; Sectio 12. Von Sardinien und „ Rußland; „ remissive.

„ Sectio 13. Von Sardinien und Schwe-„ den. „ Erkennung des jetzigen Sardinischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 14. Von Sardinien und Sicilien. „ Savoyen erhält Sicilien 1713. Muß aber solches gegen Sardinien wieder abtretten 1719. Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 15. Von Sardinien und Spanien. „ Sardinisches eventuales Successions-Recht in

in Spanien. Acta 1700. sqq. Utrechtischer Frid 1713. Acta 1733. sqq. 1742. sqq. Aachischer Frid 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 16. Von Sardinien und Genua. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1626. Frantzösischer arbitral-Spruch 1673. Acta 1743. sqq. Aachischer Fride 1748. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 17. Von Sardinien und der „ Schweitz. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Alliantz zwischen Savoyen und denen Catholischen Cantons 1651. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten. Streitigkeiten zwischen Savoyen und Geneve.

„ Sectio 18. Von Sardinien und Venedig. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„ Sectio 19. Von Sardinien und den ver- „ einigten Niderlanden. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Alliantz 1690. Erfolg. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 20. Von Sardinien und denen „ übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „ souverainen Staaten. „ a) „ Maltheser „ Orden. „ Verhalten Sardiniens und des Maltheser Ordens gegen einander. b) „ Mo-

„ de-

„dena.„ Deßgleichen. c) „Parma.„ Deßgleichen. d) „Toscana.„ Deßgleichen.

13. Cap. Von Schweden. „Sectio 1. „Von der Thron-Folge und Regierungs-Art „in Schweden.„ Das Haus Wasa gelanget zur Cron 1521. Erhält sie erblich 1544. Damahlige Regierungs-Form. Seiner Söhne resp. Absetz- Ausschliessung und Erb-Folge. Ausschliessung der Königlich-Pohlnischen Linie. Reichs-Schlüsse wegen der Cron-Folge unter König Carl IX. Gustav Adolfen und der Königin Christina. Pfaltz-Zweybrücken kommt auf den Thron. Acta unter König Carl XI. unter Carl XII. Streit zwischen des letzten Königs Schwester und Holstein-Gottorff. Wahl der Königin Ulrica Eleonora. Veränderte Regierungs-Form. Wahl König Friderichs aus Hessen. Successions-Acta unter demselben biß 1743. Vergebliche Wahl des Hertzogs zu Holstein-Gottorff. Wahl eines anderen Printzens von Holstein-Gottorff. Motus wegen einer besorgenden Veränderung in der Regierungs-Form.

„Sectio 2. Von Schweden und Dännemarck; Sectio 3. Von Schweden und „Franckreich; Sectio 4. Von Schweden und „Groß-Britannien; Sectio 5. Von Schweden und Oesterreich; Sectio 6. Von Schweden und der Ottomannischen Pforte; Sectio 7. Von Schweden und dem Pabst; „Sectio 8. Von Schweden und Pohlen; Sectio

„Sectio 9. Von Schweden und Portugall; „Sectio 10. Von Schweden und Preussen; „Sectio 11. Von Schweden und dem Röm. „Reich; Sectio 12. Von Schweden und „Rußland; Sectio 13. Von Schweden und „Sardinien;„ remissive.

„Sectio 14. Von Schweden und Sicilien.„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 15. Von Schweden und Spa-„nien.„ Verhalten diser Cronen gegen einander in älteren Zeiten. Acta 1678. Erkennung des jetzigen Spanischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„Sectio 16. Von Schweden und Genua.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 17. Von Schweden und der „Schweitz.„ Deßgleichen.

„Sectio 18. Von Schweden und Vene-„dig.„ Deßgleichen.

„Sectio 19. Von Schweden und den ver-„einigten Niderlanden.„ Verhalten diser Machten gegen einander nach der Revolution 1579. biß 1648. Allianz 1656. Krieg 1658. Helsingörischer Frid 1659. Der vereinigten Niderlanden Garantie des Coppenhagischen Fridens zwischen Dännemarck und Schweden 1660. Haagische Fridens- und Handlungs-Tractaten 1667. Nimwegischer Fride und Handlungs-Tractat 1679. Allianz 1686.

Streit wegen der Schwedischen Handlung nach Ost-Indien. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 20. Von Schweden und denen „übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb „souverainen Staaten.„ a) „Braunschweig.„ Tractat 1679. b) „Curland.„ Vertrag 1660. Acta 1700. sqq. Dermahliger Zustand zwischen Schweden und Curland. c) „Holstein.„ Aeltere Acta. Tractat 1719. Neueste Acta. d) „Malthefer Orden.„ Verhalten der Cron Schweden und des Malthefer Ordens gegen einander. e) „Münster.„ Tractat 1679.

14. Cap. Von Sicilien. „Sectio 1. Von „Sicilien und Dännemarck; Sectio 2. Von „Sicilien und Franckreich; Sectio 3. Von „Sicilien und Groß-Britannien; Sectio 4. „Von Sicilien und Oesterreich; Sectio 5. „Von Sicilien und der Ottomannischen Pforte; Sectio 6. Von Sicilien und dem Pabst; „Sectio 7. Von Sicilien und Pohlen; Sectio 8. „Von Sicilien und Portugall; Sectio 9. „Von Sicilien und Preußen; Sectio 10. „Von Sicilien und dem Röm. Reich; „Sectio 11. Von Sicilien und Rußland; „Sectio 12. Von Sicilien und Sardinien; „Sectio 13. Von Sicilien und Schweden;„ remissive.

„Sectio 14. Von Sicilien und Spanien.„ Nexus zwischen disen Cronen in älteren Zeiten.

Acta 1700. sqq. Utrechtischer Frid 1713. Vertrag 1718. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Dermahliger Zustand zwischen beyden Cronen.

„ Sectio 15. Von Sicilien und Genua.„ Nexus zwischen disen Machten. Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 16. Von Sicilien und der Schweitz.„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 17. Von Sicilien und Venedig.„ Deßgleichen. Streit wegen der Ober = Herrschafft über das Adriatische Meer.

„ Sectio 18. Von Sicilien und den verei=„ nigten Niderlanden.„ Erkennung des jetzigen Sicilianischen Hauses. Der vereinigten Niderlande Gesuch wegen der Handlung. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Sicilien und denen übri=„ gen kleinen Europäischen gantz oder halb „ souverainen Staaten, auch andern Häu=„ sern.„ a) „ Malthefer Orden.„ Verhalten zwischen Sicilien und dem Malthefer Orden. b) „ Modena.„ Deßgleichen. c) „ Par=„ ma.„ Deßgleichen. Streit wegen der Parmesanischen Lehen in Neapel. d) „ Toscana.„ Verhalten zwischen Sicilien und Toscana. e) „ Tremouille.„ Dises Hauses Anspruch auf Neapel.

15. Cap. Von Spanien. „ Sectio 1. Von

„ der Thron-Folge in Spanien.„ Acta 1667. 1698. sqq. 1700. sqq. 1712. sq. Utrechtischer Frid 1713. Quadrupel-Allianz 1718. Erfolg. Wienerischer Frid 1725. Erfolg. Was für Häuser ein Recht darzu hätten? Welche davon ausgeschlossen worden seyen? Ob dise Ausschliessung verbindlich seye? Welche Häuser noch übrig seyen und in welcher Ordnung sie succediren?

„ Sectio 2. Von Spanien und Dänne-„ marck; Sectio 3. Von Spanien und Franck-„ reich; Sectio 4. Von Spanien und Groß-„ Britannien; Sectio 5. Von Spanien und „ Oesterreich; Sectio 6. Von Spanien und „ der Ottomannischen Pforte; Sectio 7. Von „ Spanien und dem Pabst; Sectio 8. Von „ Spanien und Pohlen; Sectio 9. Von Spa-„ nien und Portugall; Sectio 10. Von Spa-„ nien und Preußen; Sectio 11. Von Spa-„ nien und dem Röm. Reich; Sectio 12. Von „ Spanien und Rußland; Sectio 13. Von „ Spanien und Sardinien; Sectio 14. Von „ Spanien und Schweden; Sectio 15. Von „ Spanien und Sicilien;„ remissive.

„ Sectio 16. Von Spanien und Genua.„ Nexus zwischen disen Machten in älteren und neueren Zeiten. Erkennung des jetzigen Spanischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 17. Von Spanien und der „ Schweitz.„ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren Zeiten. Erkennung des jetzi-

jetzigen Spanischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 18. Von Spanien und Venedig. „ Verhalten diser Machten gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Erkennung des jetzigen Spanischen Hauses. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„ Sectio 19. Von Spanien und den vereinigten Niderlanden. „ Nexus zwischen disen Machten in älteren Zeiten. Revolution 1579. Acta biß 1609. und hernach. Westphälischer Frid 1648. Handlungs-Tractat 1650. Tractaten 1658. 1659. 1661. 1662. 1664. 1676. 1678. Acta 1700. seqq. Utrechtischer Frid und Handlungs-Tractat 1714. Accession der ver. Nid. zum Sev. Tr. 1729. Erfolg. Acta 1740. sqq. Streit wegen der Handlung nach Ost-Indien und nach West-Indien; besonders wegen der Handlungs-Gesellschafft zu St. Sebastian in Guipuscoa nach denen Caraques. Dermahliger Zustand zwischen beyden Machten.

„Sectio 20. Von Spanien und denen übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb souverainen Staaten. „ a) „ Malthesser Orden. „ Verhalten der Cron Spanien und des Malthesser Ordens gegen einander. b) „ Modena. „ Deßgleichen. c) „ Parma. „ Verhalten Spaniens und Parma gegen einander in älteren Zeiten. Ryßwickischer Frid 1697. Neuere Successions-Acta remissive. d) „ Toscana. „ Verhalten Spaniens und Toscana gegen einander

ander in älteren Zeiten. Neuere Succeſſions-Acta remiſſive. Tractat 1731. Streit zwiſchen Spanien und dem jetzigen Hauſe Toſcana wegen des Hauſes Medices allodial-Verlaſſenſchafft.

16. Cap. Von Genua. „Sectio 1. Von „Genua und Dännemarck; Sectio 2. Von „Genua und Franckreich; Sectio 3. Von „Genua und Groß-Britannien; Sectio 4. „Von Genua und Oeſterreich; Sectio 5. „Von Genua und der Ottomanniſchen Pfor-„te; Sectio 6. Von Genua und dem Pabſt; „Sectio 7. Von Genua und Pohlen; Sectio „8. Von Genua und Portugall; Sectio 9. „Von Genua und Preuſſen; Sectio 10. Von „Genua und dem Röm. Reich; Sectio 11. „Von Genua und Rußland; Sectio 12. Von „Genua und Sardinien; Sectio 13. Von „Genua und Schweden; Sectio 14. Von „Genua und Sicilien; Sectio 15. Von Ge-„nua und Spanien; „remiſſive.

„Sectio 16. Von Genua und der Schweitz.„ Verhalten diſer Republiquen gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

„Sectio 17. Von Genua und Venedig.„ Deßgleichen.

„Sectio 18. Von Genua und den vereinig-„ten Niderlanden.„ Deßgleichen.

„Sectio 19. Von Genua und denen übrigen „kleinen Europäiſchen gantz oder halb ſouve-„rainen Staaten. a)„Maltheſer Orden.„

Ver-

Verhalten der Republic und des Ordens gegen einander. b) „ Modena. „ Deßgleichen. c) „ Parma. „ Deßgleichen. d) „ Toscana. „ Deßgleichen.

17. Cap. Von der Schweitz. „ Sectio 1. „ Von der Schweitz und Dännemarck; Se- „ ctio 2. Von der Schweitz und Franckreich; „ Sectio 3. Von der Schweitz und Groß- „ Britannien; Sectio 4. Von der Schweitz „ und Oesterreich; Sectio 5. Von der Schweitz „ und der Ottomannischen Pforte; Sectio 6. „ Von der Schweitz und dem Pabst; Sectio „ 7. Von der Schweitz und Pohlen; Sectio „ 8. Von der Schweitz und Portugall; Se- „ ctio 9. Von der Schweitz und Preussen; „ Sectio 10. Von der Schweitz und dem „ Röm. Reich; Sectio 11. Von der Schweitz „ und Rußland; Sectio 12. Von der Schweitz „ und Sardinien; Sectio 13. Von der „ Schweitz und Schweden; Sectio 14. Von „ der Schweitz und Sicilien; Sectio 15. Von „ der Schweitz und Spanien; Sectio 16. Von „ der Schweitz und Genua; „ remissive.

„ Sectio 17. Von der Schweitz und Vene- „ dig. „ Verhalten diser Republiquen gegen einander in älteren und neueren Zeiten. Alliantz zwischen Zürch, Bern und Venedig 1706.

„ Sectio 18. Von der Schweitz uud den ver- „ einigten Niderlanden. „ Verhalten diser Republiquen gegen einander in älteren Zeiten. Tractat zwischen den vereinigten Niderlanden

und Bern 1712. Zwischen den vereinigten Niderlanden und Graubündten 1713. Zwischen den vereinigten Niderlanden und Bern 1714. Dermahliger Zustand zwischen beeden Machten.

„ Sectio 19. Von der Schweitz und denen
„ übrigen kleinen Europäischen gantz oder halb
„ souverainen Staaten. „ Vacat.

18. **Cap. Von Venedig.** „ Sectio 1.
„ Von Venedig und Dännemarck; Sectio 2.
„ Von Venedig und Franckreich; Sectio 3.
„ Von Venedig und Groß-Britannien; Se-
„ ctio 4. Von Venedig und Oesterreich;
„ Sectio 5. Von Venedig und der Ottoman-
„ nischen Pforte; Sectio 6. Von Venedig
„ und dem Pabst; Sectio 7. Von Venedig
„ und Pohlen; Sectio 8. Von Venedig und
„ Portugall; Sectio 9. Von Venedig und
„ Preussen; Sectio 10. Von Venedig und
„ dem Röm. Reich; Sectio 11. Von Venedig
„ und Rußland; Sectio 12. Von Venedig
„ und Sardinien; Sectio 13. Von Venedig
„ und Schweden; Sectio 14. Von Venedig
„ und Sicilien; Sectio 15. Von Venedig und
„ Spanien; Sectio 16. Von Venedig und
„ Genua; Sectio 17. Von Venedig und der
„ Schweitz; „ remissive.

„ Sectio 18. Von Venedig und den verei-
„ nigten Niderlanden. „ Verhalten diser Republiquen gegen einander in älteren und neueren Zeiten.

M 4 „ Sectio

„ Sectio 19. Von Venedig und denen übri„gen kleinen Europäischen gantz oder halb „souverainen Staaten. „ a) „ Malthefer „ Orden. „ Verhalten der Republic und des Ordens gegen einander. b) „ Modena. „ Deßgleichen. c) „ Parma. „ Deßgleichen. d) „ Ragusa. „ Deßgleichen. Carlowitzischer Tractat 1699. e) „ Toscana. „ Verhalten der Republic und Toscana gegen einander.

19. Cap. Von den vereinigten Niderlanden. „ Sectio 1. Von den vereinigten Ni„derlanden und Dännemarck; Sectio 2. „ Von den vereinigten Niderlanden und „ Franckreich; Sectio 3. Von den vereinig„ten Niderlanden und Groß-Britannien; „ Sectio 4. Von den vereinigten Niderlan„den und Oesterreich; Sectio 5. Von den ver„einigten Niderlanden und der Ottomanni„schen Pforte; Sectio 6. Von den vereinig„ten Niderlanden und dem Pabst; Sectio 7. „ Von den vereinigten Niderlanden und Poh„len; Sectio 8. Von den vereinigten Nider„landen und Portugall; Sectio 9. Von den „ vereinigten Niderlanden und Preussen; „ Sectio 10. Von den vereinigten Niderlan„den und dem Röm. Reich; Sectio 11. Von „ den vereinigten Niderlanden und Rußland; „ Sectio 12. Von den vereinigten Niderlan„den und Sardinien; Sectio 13. Von den „ vereinigten Niderlanden und Schweden; „ Sectio 14. Von den vereinigten Niderlanden

„ und Sicilien; Sectio 15. Von den verei„ nigten Niderlanden und Spanien; Sectio „ 16. Von den vereinigten Niderlanden und „ Genua; Sectio 17. Von den vereinigten Ni„ derlanden und der Schweitz; Sectio 18. „ Von den vereinigten Niderlanden und Ve„ nedig; „ remissive.

„ Sectio 19. Von den vereinigten Nider„ landen und denen übrigen kleinen Europäi„ schen gantz oder halb souverainen Staaten. „ a) „ Holstein. „ Vertrag 1703. b) „ Lüttich. „ Vertrag zu Cölln 1674. Zu Bonn 1717. Streit zwischen den vereinigten Niderlanden und dem Stifft Lüttich wegen einiger Fortificationen bey Mastricht. c) „ Malthefer Or„ den. „ Streit zwischen den vereinigten Niderlanden und dem Orden wegen der von jenen eingezogenen Ordens-Commenthureyen. d) „ Münster. „ Tractat zu Cleve 1666. zu Cölln 1674. e) „ Teutscher Orden. „ Vertrag 1662. f) „ Toscana. „ Deßgleichen. Vorschlag wegen Livorno.

* *
*

20. Cap. Von Curland. „ Sectio 1. „ Von der Succession in Curland. „ Nachricht. Dessen Schicksaale unter dem Schwerd-Träger und Teutschen Orden. Curland unterwirfft sich Pohlen 1561. und wird ein Hertzogthum. Successions-Acta unter der Kettlerischen Familie. Biron wird Hertzog 1737.

1737. Er verliehrt es wieder. Successions-Acta seithero.

„ Sectio 2 - 11. Von Curland und denen „ übrigen Europäischen gecrönten Häuptern „ und Republiquen; „ remissive.

„ Sectio 12. Von des Teutschen Ordens „ Anspruch auf Curland. „ Nexus zwischen ihnen in älteren Zeiten remissive. Acta 1737.

21. Cap. Von Lucca. Von diser Republic dermahligen Umständen.

22. Cap. Von dem Malthefer Orden. „ Von disem Orden und denen übrigen Europäischen gecrönten Häuptern, Republiquen, „ auch übrigen gantz oder halb souverainen „ Staaten; „ remissive.

23. Cap. Von Modena. „ Sectio 1. „ Deßgleichen. Sectio 2. a) „ Chur-Bayern.) „ Modena acquirirt Mirandola. Chur-Bayern prætendirt darauf. Acta bey dem Aachischen Fridens-Congreß 1748. b) „ Parma. „ Verhalten der Häuser Parma und Modena gegen einander. c) „ Toscana „ Deßgleichen.

24. Cap. Von Monaco. Wie es um die Souveraineté dises Hauses stehe?

25. Cap. Von Parma. „ Sectio 1. Von „ der Parmesanischen Succession. „ Parmesanischer ehemahliger Nexus mit Mayland. Acta unter Pabst Julio II. und Leone X. Dessen Cession an Franckreich, Wieder-Erhaltung und Uberlassung an Pabsts Pauli III.

li III. natürlichen Sohn. Ob es vom Röm. Reich oder Pabst zu Lehen gegangen? Acta 1706. sqq. Vergleich 1709. Acta 1714. sqq. Quadrupel-Alliantz 1718. Erfolg. Wienerischer Frid 1725. Erfolg. Sevilischer Tractat 1729. Erfolg. Wienerische Tractaten 1731. Erfolg. Wienerischer Frid 1735. und 1738. Erfolg. Acta 1742. sqq. Aachischer Frid 1748. Erfolg.

„Sectio 2. Von Parma und denen Europäischen gecrönten Häuptern, Republiquen, „auch gantz und halb souverainen Staaten;„ remissive.

26. Cap. **Von Ragusa.** Von dem jetzigen Zustand diser Republic. Von Ragusa und Venedig; remissive.

27. Cap. **Von San Marino.** Dermahliger Zustand diser Republic. Toscanische Ansprach darauf.

28. Cap. **Von Toscana.** „Sectio 1. „Von der Toscanischen Succession.„ Confer. die Materie von der Parmesanischen Succession. „Sectio 2. Von Toscana und denen „Europäischen gecrönten Häuptern, Repu„bliquen, auch übrigen gantz oder halb souve„rainen Europäischen Staaten;„ remissive.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Nähere Anzeige derer Europäischen Staats-Sachen, welche in der Moserischen Staats- und Cantzley-Academie Zweyten Claß abgehandelt werden

Hanau 1749

J.publ.g. 536-14#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560529-1
VD18 1524718X-001